This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
659
P8G9

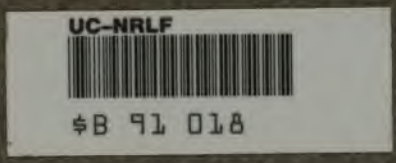

YC 81858

EXCHANGE

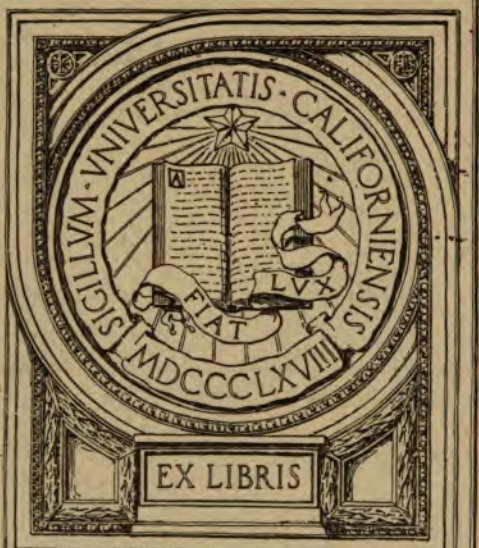

EX LIBRIS

NOV 7 1905

Der Bauer in Posen.

Beiträge

zur Geschichte der rechtlichen und wirthschaftlichen Hebung des Bauernstandes der jetzigen Provinz Posen durch den preußischen Staat (seit 1772.)

I. Theil (1772—1815).

Inauguraldissertation

der hohen philosophischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg behufs Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Franz Guradze.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Halle 1898.

HD659
P8G9

Die Arbeit
erscheint in der „Zeitschrift der historischen Gesellschaft
für die Provinz Posen.“

Druck von E. Schmädicke, Posen

UNIV. OF CALIFORNIA

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich hauptsächlich mit der „Bauernbefreiung“ in der Provinz Posen, von den ersten Reformen unter Preußens Scepter anfangend bis zu jener Zeit hin, wo die Generalkommission zu Posen ihre Wirksamkeit beendet hatte. Auf Grund umfangreicher Aktenstudien habe ich versucht, nicht nur die Gesetzgebung selbst zur Anschauung zu bringen, sondern auch soviel als möglich die Geschichte der Entstehung der Gesetze, besonders des großen Reformgesetzes vom 8. April 1823. Ferner habe ich versucht, mir, soweit dies aus dem Studium der Generalakten und einiger aus der ungeheueren Menge der Spezialakten ausgewählten Stücke in Verbindung mit der Kenntniß der Litteratur und der thatsächlichen Verhältnisse möglich war, ein unpartheiisches Urtheil über alle jene Vorgänge und die Wirkung der ganzen Gesetzgebung zu bilden. Dieses Urtheil weicht wesentlich von demjenigen ab, welches besonders durch Professor Knapp in Straßburg und dessen Schüler repräsentirt wird. Der letzte Theil der Arbeit soll auf Grund guten statistischen Materials, soweit solches existirt, das Bild, welches ich vor dem Leser zu entwickeln mich bemüht habe, durch Zahlen illustriren.

Halle a. S., im Frühjahr 1898.

Franz Guradze.

I. Kapitel. (Einleitung).

Bäuerliche Verhältnisse der jetzt die Provinz Posen bildenden Gebiete in der letzten Zeit des polnischen Reiches.

Die Provinz Posen ist im Jahre 1815 an Preußen gefallen, jedoch haben die Gebiete, welche sie umfaßt, bereits früher zu Preußen gehört, und zwar waren der Regierungsbezirk Posen, sowie die alten Kreise Wongrowitz und Gnesen mit Powidz als Bestandtheile der ehemahligen Provinz Südpreußen von 1793—1806, die übrigen Kreise des Bromberger Regierungsbezirkes als

256113

Theile des Netze-Distrikts von 1772—1806 im Besitze Preußens. Von 1807—1815 bildeten beide Gebiete Theile des Herzogthums Warschau; nur ungefähr ein halbes Hundert Ortschaften des Bromberger Regierungsbezirkes haben seit 1772 ununterbrochen zu Preußen gehört.

Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse und besonders die hierauf bezügliche Gesetzgebung des Netzedistrikts ist so verschieden von der Südpreußens gewesen, daß beide einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden müssen. Es ist für das Verständnis derselben jedoch nöthig, zuvor einen kurzen Blick auf die Verhältnisse der Bauern unter polnischer Herrschaft zu werfen.

Will man die bäuerlichen Verhältnisse erschöpfend systematisieren, um einen klaren Einblick in dieselben zu erlangen, so muß man sie von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten; es ist nämlich das persönliche Verhältnis, d. h. der Grad der Freiheit oder Unfreiheit, ferner das Rechtsverhältnis der Bauern in Bezug auf ihre Stellen (Bauerngüter) und schließlich auch die Größe der Stellen ins Auge zu fassen.

In Polen gab es in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter den Bauern,[1]) was ihr persönliches Verhältnis betraf, freie, unterthänige und leibeigene.

Die persönlich freien Bauern waren zum großen Theil Deutsche, welche man schon seit dem 13. Jahrhundert als Kolonisten in das Land gezogen hatte. Sie besaßen über ihre Rechte Briefe und Privilegien und hatten meistens Zins in Geld oder Naturalien, auch geringe Dienste der Grundherrschaft zu leisten.

Zu diesen gehörten namentlich die sogenannten Holländer, unter welcher Bezeichnung man ursprünglich Kolonisten verstand, welche zur Entwässerung und Kultivierung von sumpfigen Landstrecken zu sogenanntem holländischen (flämischen) Rechte angesetzt waren. Jedoch bezeichnete der spätere Sprachgebrauch alle zu

---

[1]) Geh. Staats-Archiv zu Berlin, Rp. 87 A. Regulirungen Generalia, Nr. 18c Bl. 30 ff., Nr. 18d Bl. 19, 21, 26 ff., Bl. 147 ff., 190 ff., ferner besonders Thoma: Ueber die Verhältnisse der bäuerl. Einsassen im Großherzogth. Posen. Berlin 1818, und v. Greveniz: Der Bauer in Polen. Berlin 1818, u. a.

deutschem Rechte angesetzten Kolonisten, die häufig auch Polen waren, namentlich in den adlichen und geistlichen Gütern, als „Hauländer,“[1]) wozu der Volksmund das Wort „Holländer“ umgestaltet hatte. Die Deutschen, welche man wegen ihrer wirthschaftlichen Tüchtigkeit stets ins Land zu ziehen suchte, wurden „iure teutonico seu Magdeburgensi,“ eigentlich einem Städterecht, oder „iure et more teutonicali“ angesetzt.

Außer diesen freien Kolonisten hatten sich in den Domänen und auch in einzelnen adlichen Gütern sogenannte Scholtiseien und Wybranzen erhalten, privilegierte Besitzungen, in ihrem Umfange meist kleinen Vorwerken nahe kommend, deren Eigenthümer freie Leute und ursprünglich zu Kriegsdiensten verpflichtet waren.

Schließlich fanden sich hier und dort ursprünglich iure polonico angesessene Bauern, welche die Freiheit durch besondere Privilegien von ihrem Herren erhalten hatten, meist gegen Zahlung einer Geldsumme, oder aus Anlaß einer Lebensrettung, oder sonstigen besonderen Gelegenheit.

Es fanden auch die freien adlichen Bauern[2]) bis 1772 kein Gehör vor den Gerichten bei Klagen gegen ihren Grundherrn.[3])

Im schärfsten Gegensatze zu den persönlichen Rechten der freien Bauern standen die der leibeigenen. Alle zu polnischem

---

[1]) Vgl. Beheim-Schwarzbach: Der Netzedistrikt zur Zeit der ersten Theilung Polens. Zeitschr. d Hist. Ges. für die Prov. Posen. Bd. VII u. VIII.

Der Ausdruck „Hauländer“ weist nicht auf Holzschlägeransiedelungen, welche eine sehr entwickelte Forstkultur zur Voraussetzung gehabt haben müßten, sondern auf Kolonisten hin, welche Land in Wäldern, die sie hauen, roden und zu Acker umwandeln sollten, erhalten hatten. Für solche ist das Wort „Hauländer“ ebenso berechtigt, wie das Wort „Holländer“ für die Sumpfentwässerer, welches Beh.-Schw. für das allein richtige erklärt. In den amtlichen Berichten vom Anfang des Jahrhunderts ebenso wie im Volksmund wird fast ausschließlich das Wort „Hauländer“ für alle derartige Kolonisten gebraucht.

Vgl. auch Stenger: Die Hauländer in Südpreußen, in Jahrbücher f. d. Preuß. Monarchie, 1798, Bd. II.

[2]) adliche (geistliche) Bauern = welche auf adlichen (geistlichen) Gütern angesessen waren.

Rechte (iure polonico seu terrestri) angesetzten Bauern in den adlichen und geistlichen Gütern waren mit allen ihren Angehörigen Leibeigene der Grundherrschaft, falls ihnen nicht besondere Privilegien verliehen waren. Sie hatten keinen Zutritt zu den ordentlichen Gerichten, sondern mußten sich, wenn sie klagen wollten, vor Gericht durch ihren Herrn vertreten lassen. Gegen ihren Herrn konnten sie seit der Constitution von 1543 überhaupt nicht klagen, waren also gegen ihn rechtlos. Dagegen war ihr Gerichtsstand bei ihrem Herrn, wo Klagen gegen sie erhoben werden mußten. Dieser übte über seine Bauern nicht bloß die niedere Gerichtsbarkeit aus, sondern es standen ihm alle Rechte, sogar das ius vitae et necis zu. Es kam vor, daß der Herr seine Bauern mit und ohne ihre Stellen an andere überließ oder sich einzelne Personen bei Güterverkäufen vorbehielt. Es wird uns sogar erzählt, das es noch in den letzten Jahrzehnten der polnischen Herrschaft vorgekommen sein soll, daß Herren ihre Leibeigenen verspielten.[1]) Auch stand es den Herren jederzeit frei, die Leibeigenen zu beliebigen Diensten anzuhalten. Die Kinder leisteten der Herrschaft und den Großbauern Zwangsgesindedienste.

Die Leibeigenen durften sich zwar loskaufen, aber nur mit Einwilligung des Herrn, welcher auch die Höhe des Lösegeldes willkürlich bestimmte. Den entflohenen Leibeigenen konnte der Herr verfolgen, einfangen und bestrafen. Hiervon (de kmetone fugitivo) handeln die meisten auf die Bauern bezüglichen polnischen Gesetze[2]).

Das Schicksal des leibeigenen Bauern hing allein davon ab, ob er unter einem milden Herrn stand oder unter einem

---

[1]) Dies wird in den Akten (Vgl. S. 2. Anm. 1) von solchen Leuten, deren Jugend in jener Zeit lag, erzählt. Das jus vitae et necis wurde den Grundherren ausdrücklich 1778 entzogen. Andere hier angeführte Uebelstände wurden durch die preußische Gesetzgebung aufgehoben, so daß an ihrem Vorkommen nicht gezweifelt werden kann.

[2]) Vgl. die poln. Gesetzsammlungen von Joh. Herbertus Fulstein u. von Trzebicki und die Volumina legum, sowie den Anhang in v. Grevenitz, Der Bauer in Polen.

solchen, der möglichst großen Vortheil aus ihm zu ziehen strebte, ohne an seine Wohlfahrt zu denken. Der Leibeigene war Sklave[1]).

Gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen den freien und den leibeigenen Bauern bildeten die iure polonico angesetzten Domänenbauern, welche zwar dem Unterthanenverbande ihres Gutes angehörten, aber doch nie rechtlos waren. Sie hatten zu allen Zeiten Zutritt zu den ordentlichen Gerichten, zuerst dem Assessorial-, später den Referendariatsgerichten gehabt. Ihre Leistungen waren fest bestimmt und in den „Lustrationen" aufgezeichnet, welche alle 5 Jahre erneuert werden sollten und zuletzt 1764 und 1789 aufgestellt worden sind. Diese Bauern waren von keiner persönlichen Willkür abhängig, wenn sie auch dem Staroften[2]) oder Pächter ihre schuldigen Dienste und Abgaben leisten mußten. Die Kinder der unterthänigen Bauern leisteten Zwangsgesindedienste.

Zu den unterthänigen Bauern sind auch diejenigen adlichen[3]) und geistlichen Bauern zu rechnen, welche ihre Besitzungen käuflich erworben hatten (okupnicy). Wenn sie auch, wie alle adlichen Bauern, auch die freien, keinen Zutritt zu den ordentlichen Gerichten hatten, war doch ihre persönliche Lage wesentlich besser, als die der Leibeigenen, denn ihre Leistungen waren durch Privilegien fixiert und gewissermaßen als Reallast den Grundstücken auferlegt, sodaß die Person von der Willkür des Herren nur in soweit abhängig war, als es diesem einfiel, die Privilegien zu verletzen, was allerdings selbst den freien Bauern gegenüber vorkam. Dagegen sind sie diesen nicht gleich zu erachten, weil ihre Kinder Zwangsgesindedienste leisteten, weil sie sich, ihre Frauen und Kinder loskaufen mußten, wenn sie das Gut verlassen wollten, wobei der Herr das Lösegeld meist willkürlich bestimmte,

---

[1]) Zalaszowski: Jus regni Poloniae. Posen 1702: Rustici autem qui continua servitute premuntur et fictione juris pro nullis habentur, ut antiquitus apud Romanos servi habebantur. (Locum standi in judicio non habentes).

[2]) Staroften hießen diejenigen Edelleute, welche Staats-Domänen durch Verleihung auf Lebenszeit inne hatten.

[3]) Vgl. S. 3 Anm. 2.

ferner, weil die Höhe ihrer Leistungen auf einen geringeren Grad der persönlichen Freiheit schließen läßt und sie auch sonst alle Merkzeichen der Unterthanen aufweisen.

Die Unterthanen unterscheiden sich also in folgendem von den Leibeigenen: Der Herr hat keine Rechte auf ihre Person und ihr Vermögen, d. h. sie können nicht ohne die Grundstücke, zu welchen sie gehören, verkauft werden, und ihr Erwerb kann ihnen vom Herrn nicht genommen werden.

Es ist sehr schwer, die Grenzen der Begriffe Leibeigenschaft, Unterthänigkeit und Freiheit festzustellen. Wenn auch die Begriffe juristisch fixiert sind, kommen doch in der Wirklichkeit so viele Uebergangsstufen vor, daß es oft schwer ist, eine Art von Bauern dem einen oder anderen dieser Begriffe mit Bestimmtheit unterzuordnen. Die einzelnen Merkzeichen finden sich oft bei mehreren Kategorien; so ist die Verpflichtung zur Zahlung eines lytrums (Lösegeld, Abzugsgeld) keineswegs, wie Knapp[1]) annimmt, ein Hauptmerkmal der Unterthänigkeit, sondern findet sich sehr häufig auch bei freien Bauern in Form des Abschosses (lytrum personale oder reale). Man muß, will man die persönliche Stellung eines Bauern ergründen, auch seine materielle Lage mit berücksichtigen, indem man die Bedingungen, unter welchen er seine Besitzung inne hat, und die Rechte, zu welchen er seine Stelle besitzt, einer Betrachtung unterzieht. Erst die Heranziehung dieser Momente wird in zweifelhaften Fällen oft einen einigermaßen sicheren Schluß darauf ermöglichen, ob ein Bauer z. B. frei oder unterthänig sei.

Theilt man die polnischen Bauern in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein mit Berücksichtigung der Bedingungen, unter welchen sie ihre Stellen inne hatten, und der Rechte, zu welchen sie dieselben besaßen, so kann man folgendes Schema entwerfen:

A. Zinsbauern, waren solche, deren Abgaben in der Hauptsache in Zins, Geld oder Naturalzins, oder beidem bestanden, woneben auch mäßige Dienste vorkommen. Alle Zinsbauern der

---

[1]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ält. Theilen Preußens. 2 Bd. Leipzig, 1887. Einleitung.

damaligen Zeit waren freie Leute; sie waren entweder Eigenthümer oder Emphyteuten.

1. Eigenthümer, welche das volle oder nur das nutzbare[1]) Eigenthum ihrer Stellen hatten (Erbzinsleute). Die ersteren, z. B. die Besitzer der wybranzen, zahlten meist nur Zins in Geld, manchmal auch aus Naturalabgaben bestehend; die Erbzinsleute waren außerdem zuweilen zu geringen Diensten verpflichtet[2]). Sie hatten fast immer eigene Gebäude und eigenes Inventar und daher auch für deren Unterhaltung selbst zu sorgen. Ob ihnen der Gutsherr das zur Unterhaltung der Gebäude nöthige Holz liefern mußte, hing von dem Inhalt der Privilegien ab. Die Stellen waren frei vererblich und durften in der Regel frei verkauft werden, in welchen Fällen meist ein laudemium[3]) zu entrichten war.

Zu dieser ersten Kategorie sind zu rechnen die Besitzer der wybranzen, der Scholtiseien und Vogteien, die Hauländer und Kolonisten, soweit sie nicht Emphyteuten waren, und andere Bauern, welche ausdrückliche Eigenthumsprivilegien besaßen, die sie sich meist erkauft hatten.

2. Emphyteuten[4]), waren diejenigen, welchen ihre Stellen auf einen bestimmten längeren Zeitraum, meist 30—70 Jahre, verliehen waren. Innerhalb dieses Zeitraumes war das Recht auf die Stellen erblich. Sehr häufig hatten die Emphyteuten das Recht, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe (laudemium), meist im Betrage des doppelten Jahreszinses, die Verlängerung ihres Kontraktes, auf gleiche Zeit, zu fordern. Eine andere Art der Emphyteuse war die Verleihung der Güter unter bestimmten Bedingungen auf mehrere Generationen, Vater

---

[1]) In diesem umfassenden Sinne ist das Wort „Eigenthümer" stets in dieser Abhandlung gebraucht worden; das „volle" Eigenthum entspricht nicht ganz dem heute damit verbundenen Begriff, jedoch wurden damals amtlich die Besitzer der Wybranzen z. B. meist als volle Eigenthümer angesehen.

[2]) Vgl. Kap. III u. V.

[3]) Laudemium ist eine Abgabe, welche bei bestimmten Anlässen, wie Verkauf, Hochzeiten, Erbschaften u. dgl. entrichtet werden mußte.

[4]) jus emphytheuticum in tempus (non in perpetuum).

und Sohn oder Vater, Sohn und Enkel.[1]) Die Emphyteuten hatten meist das Recht, ihre Besitzansprüche zu verkaufen, mit der Verpflichtung, nur an einen wirklich tüchtigen Nachfolger zu verkaufen.

Dieser Begriff Emphyteuse hat gar nichts zu thun mit dem römisch rechtlichen, welcher ein dauerndes Besitzverhältnis, z. B. Erbenzins und Erbpachtverhältnis, ausdrückt.

B. Scharwerksbauern, waren solche, deren Abgaben in der Hauptsache aus zu leistenden Diensten bestanden, welche aber nebenbei auch oft Naturalzins, seltener Geldzins zahlten.

Sie waren entweder erbliche Besitzer ohne Eigenthum, oder Zeitpächter, oder Besitzer auf unbestimmte Zeit.

---

[1]) In den Akten Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regulirungen Gen. Nr. 18. D. findet sich die Abschrift folgender Urkunde einer Verleihung zu emphyteut. Besitzrecht auf 4 Generationen: „Omnibus et singulis, quorum interest aut interesse poterit, notificamus his praesentibus, quod laboriosus Thomas Kamienski cum consorte sua Rosalia in villa nostra abbatiali Kaszcza dicta existens a laborioso Martino Schulc inquilino, accedente consensu nostro, domum, aream, stabula, agrum et omnia ad hunc locum pertinentia, pro primis agrum qui dicitur angulus Lachensis, duorum stadiorum longitudinis penes sylvam Vrcemdensem, item penes Wielun agrum et tria pascua ac hortum fructiferum pro se et successoribus usque ad tertiam progeniem inclusive ab ipsis legitime procedentibus emerit et trecentis tymfonibus rite exsolverit. Nos hanc emptionem ratificantes permittimus praenominato Thomae Kamienski cum consorte sua Rosalia ac supra specificatis successoribus, haec omnia iuxta bene placitum tenere, habere, possidere, cum facultate vendendi, donandi, commutandi et ad usus sibi bene visos convertendi, accedente tamen consensu nostro vel successorum nostrorum, ubi decimus grossus de iure dominis cedere debet. Liberum eum et successores praefatos eius prenuntiamus ab omnibus oneribus subditis nostris consuetis impositis et imponendis, excepta tluka, quam cum ceteris tempore ordinario et assignato peraget. Contributiones vero regias et rei publicae tam laudatas cum aliis ipse et successores eius ad scultetum comportare tenebitur, annualem censum dabit pro festo sancti Martini episcopi florenos polonicales 30 dico triginta, mediam metretam de avena et duos capones. In quorum fidem manu propria subscribimus sigilloque nostro muniri fecimus.

Datum in residentia nostra Kaszczorensi anno 1766 die 21 decembris. Johannes Szoldrski, abas Prematensis.“

1. Die erblichen Besitzer ohne Eigenthum, (Erbpächter)[1]) unterscheiden sich von den unter A. 1. genannten meist durch höhere Dienste und Abgaben, weshalb sie auch nicht den Zinsbauern zugerechnet werden, sowie besonders dadurch, daß sie zum Verkauf der Stelle die Erlaubnis des Herrn haben oder wenigstens nachweisen mußten, daß der Käufer fähig für die Instandhaltung der Wirthschaft sei[2]). Sie mußten später in preußischer Zeit im Streitfalle die Erblichkeit ihrer Stellen durch Privilegien nachweisen, da ein Recht der Vererbung bei den Bauern Polens nicht Regel, sondern Ausnahme war. Wenn sich auch bei nicht erbberechtigten Besitzern oft die Stellen durch mehrere Generationen vererbten, so war doch ein Uebergang einer solchen Stelle vom Vater auf den Sohn kein Recht des Besitzers, sondern ein freiwilliger Akt des Gutsherrn. Dieser hatte auch bei den erbberechtigten Bauern, soweit sie nicht freie Leute waren, das Recht, zu bestimmen, welches Kind die Stelle bekommen sollte.

2. Die Zeitpächter, oft auch Kontraktsbauern genannt, hatten ihre Stellen auf eine festgesetzte Reihe von Jahren inne gegen Leistung von Diensten und Abgaben. Ihre Gebäude gehörten dem Herrn, welcher sie auch in Stand halten mußte; nur kleine Reparaturen führte der Bauer selbst aus. Auch das Inventar gehörte meist dem Herrn, der es bei Unglücksfällen ergänzen mußte. War die Pachtzeit zu Ende, so mußte das Uebernommene wieder abgeliefert werden. Bei Brand- und anderen Schäden unterstützte der Gutsherr zumeist diese Bauern durch Nachlaß an Zins oder Diensten oder durch Gewährung von Geld- oder Getreidedarlehen, deren Höhe allein von ihm abhing.

3. Die Besitzer auf unbestimmte Zeit, welche ganz ohne Kontrakte auf ihren Stellen saßen, machten den größten Theil der adlichen und geistlichen Bauern aus. Sie hatten,

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regul. Gener. Nr. 18 D. Bl. 24. Man macht häufig einen Unterschied zwischen Erbpächtern und zur Kultur angesetzten erbberechtigten Bauern. Mir scheint, wenigstens für Posen, ein solcher nicht nöthig.

[2]) Vgl oben „Emphyteuten".

ebenſo wie die Zeitpächter, in der Regel hohe Abgaben zu leiſten, die meiſt in Dienſten, aber auch in Naturalabgaben beſtanden. Sie hatten, wie die Zeitpächter, kein Erbrecht und konnten ohne weiteres ihrer Stelle entſetzt, oder auf andere Stellen verſetzt (translocirt) oder mit vermehrten Dienſten und Abgaben belaſtet werden. Ihre Lebensbedingungen waren faſt auf jeder Herrſchaft, ſogar innerhalb einer ſolchen verſchieden, und die Höhe der Leiſtungen oft ganz außer Zuſammenhang mit der Größe der Äcker. Es läßt ſich daher wenig als Norm für dieſe Art Bauern aufſtellen, nur daß ſie in der Regel herrſchaftliche Gebäude und herrſchaftliches Inventar hatten, was beſagen will, daß meiſt nicht nur die Pferde, Ochſen und Kühe u. ſ. w. und ſämmtliche Ackergeräthſchaften, Wagen, Pflug, Spaten, Rechen u. ſ. w., ſondern auch das Hausinventar, Schemel, Tiſche, ſogar die Schüſſel, aus der, und der Löffel, mit dem ſie aßen, vom Gutsherrn ihnen anvertrautes herrſchaftliches Eigenthum war. In dieſen und in allen anderen Beziehungen, beſonders, was die Remiſſionen betraf, waren die Lebensbedingungen der Bauern auf unbeſtimmte Zeit ganz gleich mit denen der Zeitpächter, nur iſt der Willkür den erſteren gegenüber noch freierer Spielraum gelaſſen. In den bei den Akten befindlichen Gutachten heißt es oft, daß die Lage der geiſtlichen Bauern eine beſſere geweſen ſei, als die der adlichen; jedoch wird von anderen ebenſo beſtimmt das Gegentheil behauptet; es wird ſich wohl darüber keine Regel aufſtellen laſſen, ſondern dies ebenſo, wie alles andere in dieſem anarchiſchen Lande, ganz von den jedesmaligen individuellen und lokalen Verhältniſſen abhängig geweſen ſein.

Nach der Größe ihrer Beſitzungen theilt man die Bauern ein in[1]):

1. Großbauern oder Ganzbauern. Der durchſchnittliche Umfang ihrer Aecker wird angegeben auf 7 Hufen[2]) (210 Morg.),

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regul. Gener. Nr. 17 Bl. 64 ff., Nr. 18 D. Bl. 190 ff., Nr. 18 C. Bl. 33 ff.

[2]) Bei ſolchen Hufenangaben ſind meiſt nur die Aecker, nicht auch Wieſen und Hutungen berückſichtigt, daher iſt der Umfang (Flächeninhalt) der Stellen durchweg und zum Theil erheblich größer, als es nach dieſen Angaben ſcheint.

an anderer Stelle[1]) auf 12 Sack und mehr Aussaat im Winterfelde, und Garten und Wiesenland. Die adlichen Großbauern waren eine eigenartige Institution. Sie erhielten vom Herren bis 4 Pferde, (an anderer Stelle steht 2 Gespanne, also 6 oder 8 Pferde), außerdem bis 4 Ochsen, einige Kühe und alles andere nöthige lebende und tote Inventar. Bei den Vorberathungen des Gesetzes vom 8. April 1823 im Staatsrath machten die zugezogenen Gutsbesitzer die Angabe,[2]) die Größe der Ganzbauernstellen belaufe sich im Durchschnitt der Provinz Posen auf 33 Berl. Scheffel Aussaat in jedem Felde, bei herrschender Dreifelderwirthschaft, das Inventar belaufe sich auf 4 Pferde, 4 Ochsen und 3—4 Kühe. Bei reichlichem Vorhandensein von Wiesen hielten die Bauern wohl auch die Hälfte mehr als superinventarium. Mit den Pferden, für welche sie auch die nöthigen Knechte (fornal) halten mußten, wurde nur herrschaftliche Arbeit verrichtet. Die Ochsen waren zur Bearbeitung des bäuerlichen Ackers da. An menschlichen Arbeitskräften brauchte der Großbauer für sich und den herrschaftlichen Dienst noch etwa 6 Gesindepersonen, welche aus der Zahl der dienstpflichtigen Bauernkinder sich ergänzten[3]).

Wir haben es hier mit einer für den Gutshern sehr bequemen, aber natürlich unrationellen Bewirthschaftungsform der herrschaftlichen Vorwerke zu thun. Es ist klar, daß diese großen Etablissements nur bestanden, um eben die herrschaftlichen Vorwerke zu besorgen, und nicht um ihrer selbst willen, denn die Wirthschaft war nur so groß, weil das viele herrschaftliche Inventar und Gesinde von deren Einkünften leben mußte.

2. Halbbauern hatten 2—4 Hufen Magdeburg. (60—120 Morgen), man bezeichnete sie auch häufig als kleine Gespannbauern.

3. Viertelbauern mit 1—1½ Hufen (30—45 Morgen).

4. Gärtner und Büdner mit —¾ Hufen.

---

[1]) Staats-Arch. Posen, Oberpraesidial-Akten betr. die gutsh. bäuerl. Verhältnisse. Vol. I. Denkschrift des Herrn Joseph v. Morawski-Lubonia.

[2]) Geh. St.-Arch. Rp. 80. Justizsachen Nr. 51 Bl. 194.

[3]) Ebenda.

5. Käthner.

Sonstige Bezeichnungen, wie Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Groß- und Kleinkossäth, Damniker, Rathayer, waren in den verschiedenen Theilen der Provinz üblich, ohne daß sich an jede dieser Bezeichnungen immer derselbe Begriff knüpfte.

Auch die obige Größeneintheilung ist nur mit Vorbehalt zu nehmen, sie soll nur dazu dienen, einen ungefähren Begriff der Größenschwankungen der bäuerlichen Besitzungen zu geben. Sehr häufig wird die Bezeichnung Ganzbauer auf die unter 2. genannten kleinen Gespannbauern angewendet, und dementsprechend werden dann die zu 3. als Halbbauern bezeichnet u. s. w.

Die polnischen Worte,[1]) welche uns hier interessieren, sind: kmieć, chłop, Bauer überhaupt, und Ganzbauer, polrolnik, połownik, półkmieć, Halbbauer, półlanik, połoszlednik, Halbhüfner, zagrodnik, Gärtner, chalupnik, Häusler, chatnik, Käthner, komornik, Kossäth, aber auch Einlieger, szoltysi, Schulzen, Freischulzen, woitostwo, Vogteien, czynszowy kmieć, czynsownik, Zinsbauer, Hollender, Holländer, Olander, Olęder, Olender, Hauländer, osadnik, kolonista, Kolonist, okupnicy, losgekaufte Bauern.

Nachdem wir so einen Einblick in die Verhältnisse des polnischen Bauernstandes um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gethan haben, wollen wir die Wandlungen betrachten, welche nach jener Zeit bis zur Besitznahme des Landes durch Preußen in den persönlichen Verhältnissen der Bauern eintraten.

Der König Stanislaus August soll am 1. Dezember 1764[2]) zu seinem Kanzler Zamoyski gesagt haben, — es war von der Zusammenstellung der Landesgesetze die Rede: — „So lange die Gutsherren noch das ius vitae et necis über die Bauern üben werden, werde ich es nicht ertragen können, das Urtheil eines Fremden über unser Volk zu hören."

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regul. Gener. Nr. 18 B. Bl. 173. Auszug aus Linde: Wörterbuch der polnischen Sprache, Warschau 1807, einger. von v. Greveniz.

[2]) K. Mlodecki: Ueber die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Polen. (O polepszeniu teraźniejszego stanu włościan polskich), angeführt bei Hofmann (Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regul. Gener. Nr. 18 D.)

Man kann daher wohl annehmen, daß durch diesen Herrscher die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren nach langer Pause wieder auf die Bauern gelenkt wurde. Der außerordentliche Reichstag des Jahres 1766 faßte Beschlüsse, welche die Lage der Bauern betrafen, und nahm dieselben in die Konstitution vom 24. Februar jenes Jahres auf. Die wichtigsten derselben[1]) sind:

1. In den königlichen, adlichen und geistlichen Gütern dürfen Grundstücke, welche nicht urbar sind, sowohl Inländern, wie Ausländern zu emphyteutischen Rechten verliehen werden, und diese Verleihungen sollen aufrecht erhalten werden.

2. Das volle Eigenthum des Adels auf seine Landgüter und die Unterthanen in denselben soll ihm nicht entzogen oder eingeschränkt werden; das Recht über Leben und Tod aber soll von dem Erbherrn über die Unterthanen nicht weiter geübt werden, sondern ein Unterthan, der ein Kriminalverbrechen begeht, soll den Land-, Grod- oder Stadtgerichten in den größeren Städten übergeben werden.

3. Ein von einem Adlichen an einer Person bäuerlichen Standes boshafter Weise und mit Ueberlegung, nicht blos zufälliger Weise begangener Mord wird mit dem Tode bestraft und kann nicht, wie bisher, mit Geld[2]) gebüßt werden. Ferner soll auch Verwundung oder Verstümmelung von den zuständigen Gerichten gebührend bestraft werden.

Es ist interessant, daß damals der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß den Emphyteuten ihre kontraktmäßigen Rechte aufrecht erhalten, d. h. ihnen nicht willkürlich und rechtswidrig vermehrte Lasten und Dienste auferlegt werden sollten. Daß dieser Grundsatz nicht immer befolgt worden ist, beweisen die deßhalb

[1]) Constitution vom 24. Februar 1768. Theil II Abschn. 18—20.

[2]) Die Konstitution von 1581 setzte fest: Si nobilis occideret hominem plebejum, rusticanum, ut homicida solveret pro poena capitis XXX marcas. Die Konstitution von 1631 erhöhte die Strafe auf 100 Mark. „Kopa za chłopa" (Ein Schock für einen Bauern — nämlich Groschen) hieß damals ein Sprichwort. Nach 1768 sollte es heißen: „głowa za głowę" (Kopf um Kopf) Vgl. Prümers: Das Jahr 1793. S. 321.

geführten zahlreichen Prozesse zu südpreußischer Zeit, von denen noch die Rede sein wird. Außerdem ist zu erwähnen, daß damals gar kein Gerichtshof da war, vor welchem Emphyteuten gegen ihre Herren auf Erfüllung der Kontrakte hätten klagen können.

Damit, daß dem Grundherrn das ius vitae et necis entzogen wurde, fiel der erste Stein aus dem Gebäude der Leibeigenschaft, und dieses verfiel damit dem, wenn auch langsamen, so doch völligen Untergange. Wir hören übrigens, daß trotz alledem noch später Adliche auf das ius vitae et necis provocirt haben[1]), jedoch sind Beläge dafür nicht erbracht.

Auch die Bestimmungen über Bestrafung von Verwundungen und Verstümmelungen durch die zuständigen Gerichtshöfe waren vollständig werthlos, da weder ein Strafmaß angegeben, noch ein Gerichtshof hierfür bestimmt worden war. Dagegen ist die Annahme der Bestimmung, daß ein Edelmann sich nicht mehr für 100 Mark das Vergnügen gestatten konnte, einen Bauern zu erschlagen, sondern daß er in solchem Falle als gemeiner Mörder hingerichtet werden sollte, als ein Zeichen aufzufassen, daß der gesetzgebende Adel damals anfing, etwas humaner zu denken. Klebs[2]) giebt allerdings an (ohne Quellenangabe), daß das Gesetz alle Bedeutung verlor, da der Kläger 6 Zeugen, darunter drei vom Adel stellen mußte, der Edelmann dagegen sich durch den eigenen und zweier anderer Edelleute Schwur reinigen konnte.

Aus dem Vorstehenden wird man sich ungefähr ein Bild davon machen können, wie die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse lagen, als 1772 der Netzedistrikt an Preußen fiel. Zum Verständniß der südpreußischen Verhältnisse sei noch kurz das folgende angeführt.

Die Konstitution von 1784 befahl den polnischen Gerichten, bei vorkommenden Totschlägen von Amtswegen einzuschreiten, ohne eine Klage abzuwarten, indessen sagt v. Ostrowski[3]), daß für

---

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 D Bl. 168.

[2]) Klebs: Die Landeskulturgesetzgebung im Großherzogthum Posen. 2 Aufl. Berlin 1860 S. 37.

[3]) Ostrowski: Civilrecht der poln. Nation. 1787.

den adlichen Mörder eines Bauern allenfalls ein dürftiges Gesetz, aber kein Richter zu finden gewesen sei.

Als Polen sich zum letztenmale aufraffte und sich 1791 eine bessere Verfassung gab, erklärten die auf dem Reichstage versammelten Stände[1]): „daß die Ackerbau treibende Klasse der Einwohner unter den Schutz der Gesetze und des Staates genommen werden sollte. In Zukunft sollten Verleihungen und Vereinbarungen, sofern sie in gehöriger Form geschehen seien, eine gegenseitige Verbindlichkeit begründen, von den Gesetzen in Schutz genommen werden, und auch für die Rechtsnachfolger bindend sein."

Allein ehe diese Beschlüsse irgend welche Wirkung haben konnten, wurde nach Bildung der Targowitzer Konföderation (1792) die Konstitution von 1791 durch den Reichstag von Grodno (1792) aufgehoben. Es erfolgte bald darauf die zweite Theilung Polens (1793), in welcher der jetzige Posener Regierungsbezirk, sowie die Kreise Wongrowitz und Gnesen mit Powidz als Bestandtheile Südpreußens an die preußische Krone fielen.

II. Kapitel.

Die bäuerliche Gesetzgebung für den Netzedistrikt von 1772—1806.

Der Netzedistrikt, bis dahin ein Theil von Großpolen, kam im Jahre 1772 und 1773 zum erstenmale an Preußen und wurde der Provinz Westpreußen einverleibt. Es galten damals in diesem Gebiet nur polnische Rechte (ius terrestre seu polonicum), abgesehen von den Fällen, wo Städten und anderen Ansiedelungen andere Rechte, besonders das ius teutonicum seu Magdeburgense oder holländisches (flämisches) Recht verliehen war. Es ist wohl zu beachten, daß in den übrigen Theilen des damaligen Westpreußens, dem früheren „Polnisch-Preußen" stets preußische Rechte, das ius nobilitatis Prussiae correctum und die Kulmischen Rechte, Geltung hatten. Schon hieraus folgt, daß die Verhältnisse des Netzedistrikts außer allem Zusammenhang mit

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gener. Nr. 18 D Bl. 95.

denen Westpreußens stehen, was Knapp[1]) gänzlich entgangen zu sein scheint, wie auch der Umstand, daß der Netzedistrikt eine — gegenüber Westpreußen — fast völlig selbständige Verwaltung als Kammerdeputationsbezirk Bromberg erhielt. Auf die bäuerlichen Verhältnisse des Netzedistriktes können also wegen der verschiedenen Rechtsverhältnisse, welche stets geherrscht haben, Schlüsse aus den Verhältnissen des übrigen Westpreußens nicht gezogen werden.

Das umfangreiche Notifikationspatent vom 28. September 1772 „Ueber Einrichtung des Justizwesens"[2]) führte das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen von 1721 auch für den Netzedistrikt ein. Das Ende des fünften Abschnittes der Beilage A des Patentes äußert betreffs des Bauernstandes: „Gleichwie aber in den königlichen Domänengütern alle Leibeigenschaft künftig aufhört, so werden auch die Privatbesitzer gut thun, diesem königlichen Exempel in Aufhebung der sowohl der Herrschaft, als den Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen." Trotzdem wir die Domänenbauern des Netzedistriktes nicht als leibeigen, sondern als unterthänig anzusehen haben, entbehrt diese Bestimmung nicht der praktischen Bedeutung für diejenigen Domänen des Netzedistriktes, welche aus adlichen Gütern gebildet worden, wo also die Bauern thatsächlich zum Theil leibeigen waren. Für die adlichen Güter wurde die Leibeigenschaft erst durch die Verordnung vom 8. November 1773 aufgehoben.

In richtiger Erkenntniß, daß die Anwendung eines neuen Rechts auf ältere Fälle die Ordnung der sehr schwierigen Verhältnisse des neuen Landestheiles nicht gerade fördern würde, bestimmte die Instruktion vom 21. September 1773[3]) im Gegensatz zu dem Inhalte des obigen Patentes, daß, da in den Distrikten an der Netze nie anderes als polnisches Recht gegolten habe, dieses und zwar die Sammlung der Statuten und Konstitutionen des Johannes Herburtus de Fulstein bei Rechts-

---

[1]) Knapp, a. a. O. Theil II S. 96.

[2]) Novum corpus constitutionum etc. Herausgegeben von der Berliner Akademie der Wissenschaften 1772, Nr. 49.

[3]) Nov. corp. 1773, Nr. 52 § 13. g.

ſtreitigkeiten, welche ſich auf die Zeit vor dem 28. September 1772 bezögen, zugrunde zu legen ſei, wogegen das Landrecht und römiſche Recht ſubſidiäre Geltung haben ſollte für die Fälle, wo die beſonderen Statutarrechte ſchwiegen.[1])

Aus der Sammlung des Herburt geht hervor, daß die unter polniſchem Rechte ſtehenden ländlichen Unterſaſſen alle unterthänig, bezw. leibeigen waren;[2]) es iſt aber in einigen Geſetzen darauf hingewieſen, daß gewiſſe Klaſſen der bäuerlichen Einſaſſen nach anderem Rechte beurtheilt werden müſſen. Von einer Ausnahmeſtellung der unter polniſchem Rechte ſtehenden Domänenbauern, von welchen Knapp[3]) behauptet, ſie ſeien frei, nicht unterthänig geweſen, iſt aus den Geſetzen nichts zu entnehmen.

Die preußiſche Regierung richtete ſofort nach der Okkupation des Netzediſtriktes ihre Aufmerkamkeit auf die bäuerlichen Zuſtände. Friedrich der Große ließ genaue „Inventarien" des Landes aufſtellen, worin auch die bäuerlichen Verhältniſſe aller Ortſchaften eine weitgehende Beleuchtung erfahren haben. Einen Einblick in dieſes Material verdanken wir Beheim-Schwarzbach;[4]) leider geht über den Grad der perſönlichen Freiheit der einzelnen Bauernarten nichts aus ſeiner Abhandlung hervor, wohl aber bekommen wir eine Idee von den Präſtationsverhältniſſen[5]) der damaligen Zeit[6]).

Die Geſetzgebung des Netzediſtriktes iſt, ſoweit ſie die Bauern betrifft, von großem Intereſſe und ſoll hier eingehend gewürdigt werden, umſomehr, als die Bedeutung dieſer älteren Agrargeſetzgebung von den meiſten Schriftſtellern entweder weit unterſchätzt oder ganz geleugnet wird, während ſie doch „den Uebergang bildet von der Abſchaffung der Leibeigenſchaft, als einer Art

---

[1]) Joh. Herb. de Fulſtein: Statuta regni Poloniae. Danzig und Warſchau, 1693.

[2]) Zu dieſem Schluß kommt auch Reg.-Rath Thoma a. a. O. (ſ. S. 2 Anm. 1) und Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Regul. Gener. Nr. 18 C.

[3]) Knapp: a. a. O. Theil I S. 93, Theil II S. 96.

[4]) Vgl. S. 3 Anm. 1.

[5]) Als „Praeſtationen" werden die bäuerlichen Verpflichtungen in weiteſtem Sinne bezeichnet.

[6]) Vgl. die Angaben im nächſten Kapitel.

Sklaverei," zu der „gänzlichen Beseitigung jeder Einschränkung der persönlichen Freiheit."[1])

Eine Verordnung, welche von größter Bedeutung für das Verhältniß sämmtlicher Bauern des Netzedistriktes werden sollte, erschien schon am 8. November 1773: „Wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll"[2]). Dieser Titel war nicht ganz zutreffend gewählt, denn die Verordnung enthielt im wesentlichen Bestimmungen für die neuen Gebiete Westpreußen und den Netzedistrikt.

Der erste Theil der Verordnung setzte Normen für die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses und die Höhe des Lösegeldes fest.

Ein noch nicht ansässiger Unterthan mußte freigelassen werden, der anderswo eine Bauernstelle erhalten hatte, oder studiren wollte, oder einen staatlichen Posten übernahm, oder mißhandelt worden war, oder dem der Grundherr keine zur Erwerbung des Lebensunterhaltes ausreichende Beschäftigung geben konnte, ferner ein Mädchen, welches anderswohin heirathete, sowie „wenn ein Gutsherr einen Unterthan ohne das Gut zu verkaufen oder verschenken sich beigehen lassen sollte," was ja zu polnischen Zeiten oft vorgekommen war.

Die Loslassung konnten nicht verlangen: Verbrecher, solche Unterthanen, welche aus bloßer Veränderungssucht eine Stelle annehmen wollten, ohne sich dabei zu verbessern, oder deren Stelle unbesetzt geblieben wäre, ferner wer sich anderswo etabliren wollte, solange in seinem Heimathsorte noch ledige oder wüste Höfe sich befanden, wer nur wegging, um wieder Unterthan eines anderen zu werden. Wer auf Kosten der Herrschaft ein Handwerk erlernt hatte, mußte dieses erst zehn Jahre lang zu deren Nutzen ausüben, auch brauchte gesindepflichtigen Personen der Wegzug nicht gestattet zu werden, sowie solchen, gegen welche Prozesse schwebten. Meisner hat die Bestimmung, daß nur

[1]) von Brüneck in Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. N. F. Bd. XVI S. 364.

[2]) Nov. corp. 1773, Nr. 64.

Unterthanen, welche sich bei ihrem Weggange durch den Wechsel verbesserten, freigelassen zu werden brauchten, und die dieser ähnlichen Stellen des Gesetzes als eine Art Arbeiterschutz-Gesetzgebung bezeichnet.[1]) Wenn es auch sicher die Absicht des Gesetzgebers war, in diesem Sinne etwas zu erreichen, muß man doch sagen, daß eine solche Wirkung nur bei wirklich gerechtdenkenden Herren eintreten konnte, im übrigen aber diese Bestimmungen nur geeignet waren, dem Herrn als Handhabe zur Vereitlung des Wegzuges seiner Unterthanen, also zur Vermehrung seiner Willkür, zu dienen. Mit dem modernen Begriff „Arbeiterschutz" sind derartige Bestimmungen keineswegs in Einklang zu bringen; aber wenn man sich in den von Absolutismus beherrschten Geist jener Zeit versetzt, wird man doch anerkennen müssen, daß sie wohlgemeint waren.

Das Lösegeld betrug für den Mann 20 Thaler, die Frau 10 Thaler, Jungen bis 14 Jahre 6 Thaler, Mädchen bis zu 12 Jahren 3 Thaler. Aeltere Kinder brauchte die Herrschaft nicht ziehen zu lassen, ihr Lösegeld war wie bei Mann und Frau 20 bezw. 10 Thaler.

Frei von Lösegeld waren Mädchen, die sich mit Bauern verheiratheten, grausam oder widerrechtlich behandelte Unterthanen, und Domänenbauern, welche in ein anderes Amt gingen.

Es wurde besonders betont, daß diese Bestimmung betreffend Lösegeld sich nur auf die westpreußischen Domänen bezöge, was eigentlich selbstverständlich war, da ja der König annahm, daß in Ostpreußen das Lösegeld der Domänenbauern schon längst ausdrücklich aufgehoben worden sei. Die Loslassung sollte den sie verlangenden Unterthanen möglichst leicht gemacht werden.

Den Anfang des zweiten Theiles des Gesetzes bildet die Bestimmung, „daß die Kinder der Unterthanen vorzüglich der Grundherrschaft fünf Jahre für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sein sollen."

Noch wichtiger wohl als der erste Theil war der zweite der Verordnung. In ihm wurde nämlich ein gesetzlich fixirtes, für

[1]) Zeitschrift d. Histor. Ges. f. d. Prov. Posen. Bd. VII S. 285.

die damaligen dortigen Verhältnisse ganz außerordentlich geringes Maximum für die Dienste der Scharwerksbauern auf allen Domänen Preußens festgesetzt.

Es sollten von den Scharwerksbauern die Ganzhüfener und größeren im Sommerhalbjahr zwei Tage wöchentlich, im Winter einen Tag monatlich, nach Bedarf mit Gespann oder der Hand, die Halbhüfner ebensoviel Tage nur mit der Hand, stets nur mit einer Person und immer auf demselben Vorwerk zu arbeiten verpflichtet sein.

Der Dienst sollte von Sonnenaufgang bis Untergang dauern mit Pausen von einer halben Stunde zum Frühstück, einer ganzen, bei Spanndiensten zwei Stunden zum Mittag und in den längsten Tagen von Mitte Mai bis August auch einer halben zum Vesper. Außerdem mußten jährlich zwei Getreidefuhren, nicht über zehn Meilen weit, geleistet werden, was vom Amt kontrollirt wurde, und für welche Ganzhüfner 4 Thaler, Halbhüfner 2 Thaler Vergütung erhielten.

Wo bis dahin die Dienste leichter waren, blieben sie es natürlich. Auch wurde Festsetzung nach Stück und Morgen empfohlen, bei welchem Modus die Arbeiten auch nicht mehr als 60 Tage jährlich in Anspruch nehmen durften.

Sonstige Dienste, welche unverändert beibehalten wurden, waren Marsch- und Kriegsleistungen, Postfuhren, Burgbaudienste, Deputat-, Brennholz- und Mühlenfuhren.

Auf den adlichen Gütern sollten sich die Gutsherren möglichst auch in der für die Domänen angegebenen Höhe mit ihren Scharwerksbauern auseinandersetzen. Es konnte natürlich den bestehenden Kontrakten ihre Giltigkeit nicht genommen werden, wo aber Kontrakte nicht vorhanden waren, was ja außerordentlich oft der Fall war, mußten solche binnen Jahresfrist unter Zuziehung eines rechtsverständigen Justiziars abgeschlossen werden, worin alle Leistungen und Gegenleistungen genau angegeben werden sollten.

In Rechtsstreiten sollte nach Ablauf eines Jahres, wo keine schriftlichen Kontrakte existirten, angenommen werden, daß die Bauern nicht mehr Dienste, als für die Domänen als Maximum festgesetzt waren, zu leisten verpflichtet wären.

Der dritte Theil der Verordnung bestimmte die für Klagen zuständigen Behörden und Gerichte.

In einer ganz wunderbaren Weise hat Knapp[1]) diese Verordnung aufgefaßt. Daß die Bestimmungen des ersten Theiles, welche die Lösung des Unterthanenverhältnisses bezwecken, sich fast alle nur auf die adlichen Unterthanen und nicht auch auf alle Domänenbauern Ost- und Westpreußens erstrecken, wie Knapp annimmt, geht nach meiner Meinung schon daraus klar hervor, daß von „Unterthanen" stets im Gegensatz zum „Gutsherrn ꝛc" die Rede ist, während bei allen Stellen, die auch auf die Domänenbauern Bezug haben, die Ausdrücke „Amt", „Domänenamt" oder „Beamte"[2]) ausdrücklich hinzugesetzt sind. Auch im Gesetz selbst wird besonders betont, daß sich diejenigen Bestimmungen betreffend Lösegeld, welche auf Domänenbauern Bezug haben, nur auf die westpreußischen,[3]) nicht die ostpreußischen Domänen beziehen. Aber selbst diesen Bestimmungen kann kaum irgend welche Wichtigkeit, geschweige denn eine reaktionäre Tendenz untergeschoben werden, da sich nur selten ein Fall ereignet haben wird, bei welchem der Beamte einen Domänenbauern zu Lösegeld, welches in die königlichen Kassen floß, hätte heranziehen können. Der unterthänige Domänenbauer Westpreußens, und es wird nirgends ein Anhalt für die Ansicht Knapps[4]) zu finden

---

[1]) Knapp a. a. O. Theil I S. 92 ff., Theil II S. 94 ff.

[2]) „Beamte" heißen die Domänenpächter. Die Staatsbeamten werden gewöhnlich als „Staatsbedienstete" bezeichnet.

[3]) „Was nun das Loslassungsgeld betrifft, so haben wir zwar in Ostpreußen bei unseren Domänen alle Loslassungsgelder schon längst abgeschafft; gleichwie aber einerseits bei unseren Domänen in West-Preußen als auch bei den Besitzern adliger u. anderer Güter sowohl in West- als in Ostpreußen diese Loslassungsgelder nicht allein zu den Früchten der Gerichtsbarkeit und zur Entschädigung für die dagegen zu tragenden vielfältigen Lasten der Gerichtsbarkeit gehören; anderentheils wir auch dagegen deren Bestimmung in quanto nicht mehr der Willkür der Gutsherren und der Beamten überlassen können, setzen wir hiermit folgende Grundsätze fest, wie viel in jedem Falle . . . . . von den die Loslassung verlangenden Unterthanen zu entrichten und in welchen Fällen sie ganz umsonst zu ertheilen sei."

[4]) Knapp a. a. O. Theil I S. 92 ff.

sein, daß bisher nicht unterthänige Bauern auch unter das Gesetz fallen sollten, hatte nach der Verordnung nur Lösegeld zu zahlen, wenn er in einen adlichen Gutsbezirk oder in eine Stadt übersiedelte. Dies mag wohl höchst selten vorgekommen sein, da die Domänenbauern schon zu polnischer Zeit und erst recht nach Durchführung unserer Verordnung ganz unvergleichlich viel besser gestellt waren als die adlichen Bauern, daher ein Grund zur Uebersiedelung in eine adliche Herrschaft kaum erdenkbar ist, die Niederlassung in den Städten aber damals mit großen Schwierigkeiten verknüpft war.

Der erste Theil der Verordnung hatte also im wesentlichen den höchst lobenswerthen Zweck, den nicht angesessenen Unterthanen die Lösung ihres Unterthänigkeitsverhältnisses zu erleichtern, und wenn auch einige der Bestimmungen, wie oben angegeben, nicht zweckentsprechend waren, so ist doch schon allein in der gesetzlichen Normiernng des Lösegeldes eine außerordentliche Einschränkung der bis dahin geübten Willkür zu erblicken.

Wie schon erwähnt, befindet sich am Anfang des zweiten Theiles der Verordnung der Satz, „daß die Kinder der Unterthanen vorzüglich der Grundherrschaft fünf Jahre für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sein sollen."

Knapp giebt an,[1]) daß durch diesen Satz „auf den ostpreußischen Domänen, wenigstens dem Gesetze nach die Unterthänigkeit einfach wiederhergestellt worden sei, und zwar durch denselben König, der den letzten Rest derselben in den Jahren 1763 und 1767 abgeschafft hatte." „Die Provinzialbehörden glaubten fest, daß diese Verordnung durch falsche Darstellung der Verhältnisse erschlichen sei."

„Indessen die Meinung, daß auf den Domänen nur freie Leute seien, war so stark, daß die Domänenverwaltung jene Verordnung von 1773 einfach nicht in Anwendung brachte."

Ferner[2]) „hatte sich die allgemeine Ueberzeugung gebildet, daß auf den Domänen nur völlig freie Leute wären, die hinziehen könnten, wohin sie wollten, und bei der Veränderung

[1]) A. a. O. Theil II S. 94.
[2]) A. a. O. Theil I S. 93.

ihres Wohnortes „nur wegen der Kantonseinrichtung sich ein Abzugsatteſt geben laſſen müßten.“ „Die Leute ahnen gar nicht mehr, daß es eine Erbunterthänigkeit für ſie gäbe, und der geringſte Gedanke, daß ſie in dieſen verhaßten Zuſtand wieder zurückgeſetzt werden könnten, würde ſie geradezu wiederſetzlich machen.“

Zunächſt iſt gegen dieſe Ausführungen zu erwidern, daß ſich in der Verordnnng von 1773 der Satz betr. den Zwangsgeſindedienſt gar nicht auf die oſtpreußiſchen Domänenbauern bezieht. Wer die Verordnung im Zuſammenhange aufmerkſam und ohne vorgefaßte Meinung lieſt, wird mir zugeben müſſen, daß nicht abzuſehen iſt, warum, während bis dahin in derſelben, außer in der Einleitnng, nur Beſtimmungen in Bezug auf die adlichen Bauern und die unterthänigen weſtpreußiſchen Domänenbauern enthalten ſind, ſich plötzlich, ohne daß mit einem Worte darauf hingewieſen iſt, gerade dieſer Satz auf die oſtpreußiſchen Domänenbauern mitbeziehen ſoll. Nach meiner Meinung bezieht ſich der Satz nur auf die adlichen Bauern. Es iſt gar nicht gut denkbar, daß in dieſer Verordnuug, deren ſämmtliche Feſtſetzungen nach meiner Ueberzeuguug die Abſicht, dem Bauernſtande zu nützen, ſo klar erkennen laſſen, eine Beſtimmung im Gegenſatz dazu den Zwangsgeſindedienſt irgendwo, wo er nicht beſtand, einführen wollte.

Den beſten Beweis dafür, daß meine Auslegung die richtige iſt, liefert aber die Thatſache, daß die Behörden den Zwangsgeſindedienſt nirgends, wo er nicht ſchon beſtand, eingeführt haben, alſo dieſelbe Auffaſſung von der Verordnung hatten, wie ich ſie oben darlegte.

Es ſei mir geſtattet, hier etwas vom eigentlichen Thema abzuſchweifen und mich auch gegen die oben zitierte Auffaſſung Knapps, daß Friedrich der Große durch Aufhebung des Zwangsgeſindedienſtes in den Domänen Oſtpreußens die letzten Reſte der Unterthänigkeit beſeitigt habe, zu wenden.

Wenn auch für Oſtpreußens Domänen die Aufhebung des Löſegeldes ausgeſprochen war, ſo ging das doch im weſentlichen nur die nicht angeſeſſenen Bauern an. Den angeſeſſenen werden die Kammern, außer im Falle eines günſtigen Verkaufs, wohl

kaum je den Abzug gestattet haben, da sie froh sein mußten, wenn die Stellen besetzt waren, und eine solche Erlaubniß war nöthig. Die Bauern mußten ja auch nach Erlaß des Patentes vom 10. Juli 1819 stets sich durch einen leiblichen Eid binden, die Stellen nicht anders als durch den leiblichen Tod oder expressen konsentierten Verkauf zu verlassen, u. s. w.; was ist das wohl anderes als eine Unterthänigkeit, wenn auch in einer nach Freiheit aussehensollenden Form? Daß die Ertheilung wirklicher Freiheit an die angesessenen Bauern gar nicht Absicht Friedrich Wilhelms I. war, geht ja auch aus den von Knapp angeführten Randbemerkungen des Königs hervor:[1]) „Wer ist Herr, ich oder die Bauern? Ich bleibe Herr, ich kann immer machen, (auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft), wie ich es für gut finde. Die Bauern müssen thun, was ich will, es ist nicht so, wie mit ein Edelmann, der vor das Hofgericht stehet, mit die Bauern, die nit leibeigen sein." Wenn 1804 in einem amtlichen Berichte gesagt wird, die obigen Vorschriften „seien vielleicht durch allgemeine Polizeiaufsicht[2]) zu erklären nnd ständen insofern nicht im Widerspruch mit vollkommener persönlicher Freiheit," so ist das eine Verschiebung der Thatsachen, von deren Wahrheit der Verfasser des Berichtes selbst nicht überzeugt zu sein scheint. Wäre es wirklich so gewesen, so hätte auch für die Kammer eine Verpflichtung bestehen müssen, den Abzug angesessener Bauern, wenn nicht Schulden oder derartige Hinderungsgründe vorlagen, auf Ansuchen stets zu gestatten. Daß dies nicht geschah, geht aus dem Inhalte mehrerer Edikte hervor, welche die zwangsweise Zurücklieferung ohne solche Abzugsatteste verzogener Immediateinsassen befehlen. Zurücklieferung ist doch aber keine Strafe für Unterlassung einer polizeilichen Abmeldung, sondern ein strikter Beweis der bestehenden glebae adscriptio. Ich will nur das „Erneute Edikt wider

[1]) Vers. Theil II S. 6.

[2]) Ein Reskript vom 15. März 1809 versucht sogar die ganze Erbunterthänigkeit auf diese Weise zu erklären: „Das Erbunterthänigkeitsverhältnis ist seiner Natur nach nie etwas anderes als eine polizeiliche Anordnung gewesen", was natürlich eine Entstellung der Thatsachen ist. Dantz: Die agrar. Gesetze des preuß. Staates, Leipzig, 1886. 4 Bände. Theil I S. 148.

das Weglaufen und Verheelen sowohl königlicher Immediat- als auch adliger Unterthanen" de dato Berlin, den 10. November 1763[1]) anführen, welches aus demselben Jahre stammt, wo nach Knapps Angabe durch das Verbot des Zwangsgesindedienstes auf den ostpreußischeu Domänen „der letzte Rest von Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit" schwand.[2]) Hier heißt es u. a. (Ziffer 3): „Sollte sich aber jemand unterstehen, entlaufene Immediat- oder adliche Unterthanen und Dienstboten, einzelne Personen und ganze Familien, wenn sie von unseren Beamten (Domänenpächtern) und denen Gutsherren oder ihrer vorigen Herrschaft ausgesuchet und reklamieret werden, zu verheelen und ihnen wohl gar zur weiteren Flucht beförderlich zu sein, so soll derselbe sothane Deserteurs auf eigene Kosten zurückschaffen, und wenn ihm dieses zu prästieren nicht möglich, dem Eigenthümer oder Gutsherrn 150 Gulden preußisch vor jede Manns- und 50 Gulden preußisch vor jede Weibsperson und nach Beschaffenheit der Umstände ein mehres unweigerlich zu bezahlen schuldig sein und überdies .... mit einer empfindlichen Strafe pro publico beleget werden." Soll man wirklich glauben, daß derartige Strafen und auch die für Vorschubleistung gegen „Leute von geringer extraction" angedrohten Zuchthaus- und Festungsarbeitsstrafen, soweit sie Domänenbauern betreffen „nur wegen der Kantonseinrichtung" angeordnet wurden, und die mit Gewalt als „Deserteurs" zurückzuliefernden Immediateinsassen der „allgemeinen Ueberzeugung nach völlig freie Leute waren"?! Es bedarf wohl keiner weiteren Beweise dafür, daß die Knapp'schen Ausführungen wegen der „völligen Freiheit" der Domänenbauern unrichtig sind, dieselben vielmehr nach wie vor, wenn auch in milderer Form, unterthänig waren.

Ganz außerordentlich segenbringend ist der zweite Theil der Verordnung vom 8. November 1773 für die Domänenbauern des Netzedistriktes gewesen. Davon erhält man allerdings keine Vorstellung, wenn man bei Klebs liest:[3]) „in Betreff der Dienste und Leistungen der Bauern wurde, wenigstens auf den Domänen,

[1]) Nov. corp. 1763, Nr. 79.
[2]) Knapp a. a. O. Theil II S. 93.
[3]) Klebs a. a. O. S. 40.

ein für allemal „ein gewisses“ Maß nach der verschiedenen Größe der Bauernhöfe festgestellt. Man muß doch sagen, dieses Maß von höchstens 60 Tagen jährlicher Arbeit war für den Netzedistrikt nicht „ein gewisses“, sondern ein außerordentlich geringes, ungefähr ein Viertel dessen, was nach Klebs eigenen Angaben[1]) die polnischen Scharwerksbauern sonst in der Regel zu leisten hatten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese für die Bauern so außerordentlich wohlthätigen Bestimmungen der Grundstein zur Wohlhabenheit der Domänenbauern des Netzedistriktes gelegt worden ist, und daß sie schnell wohlhabend wurden, beweist der Umstand, daß sie bald in der Lage waren, ihre Dienste durch Zinszahlung abzulösen, sodaß 1806, als der Netzedistrikt verloren ging, in den Domänen fast alle Scharwerksbauern zu Zinsbauern umgewandelt waren.[2])

Wenn wir diese Thatsache im Auge behalten, wird es uns unverständlich, wie Knapp diese ganze Verordnung für ein erschlichenes Machwerk der Reaktion erklären konnte. Den Anhalt zu einer solchen Anschauung konnte nur die Einleitung des Gesetzes geben. Diese Einleitung ist, wie darin angegeben, diktiert durch den Zorn des Königs wegen der häufigen Bedrückungen der Bauern durch die Herrschaften einerseits, wegen der zunehmenden Widerspenstigkeit, Nichtleistung der schuldigen Dienste und Abgaben und Wanderlust der Bauern andererseits. Der König sagt darin unter anderem, „daß er zwar in den Domänen, auch Westpreußens, die ehemalige Leibeigenschaft abgeschafft habe, damit habe er aber die ehemalig leibeigenen Einwohner nicht derjenigen Unterthänigkeit entledigt, womit sie noch diesem oder jenem der Domänengüter verpflichtet seien und dazu als glebae adscripti gehörten. Er hebe zwar nochmals, sowohl in Ansehung der Domänen, als überhaupt im allgemeinen in Ost- und Westpreußen alle Leibeigenschaft und Sklaverei auf, ohne aber die zu einem jeden Gute verpflichteten Unterthanen all ihrer Unterthänigkeit, womit sie zu den Gütern gehörten, zu entlassen.“ (So lautet der offizielle Text, und nicht, wie Knapp ihn an-

[1]) A. a. O. S. 73.

[2]) Geh. St.-Archiv Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 C. Bl. 36.

führt,[1]) „deshalb bleibt sowohl in den Domänen, als überhaupt die Unterthänigkeit bestehen.“) Der König hob hier auch in den Privatgütern die Leibeigenschaft auf. Für Westpreußen, also auch den Netzedistrikt, wurde deutlich ausgesprochen, die Leibeigenschaft solle aufhören, während noch im Jahre vorher den Adlichen nur gesagt worden war, sie würden gut thun, dem königlichen Exempel in Aufhebung der bisherigen, allzu harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen.

Knapp folgert, nachdem er das obige, mit dem Text der Gesetzsammlung nicht übereinstimmende Zitat gegeben: Die Lösegelder und der Zwangsgesindedienst, und somit die ganze Erbunterthänigkeit (!) waren in den Domänen Ostpreußens bereits längst abgeschafft. Die Verordnung vom 8. November 1773 führte dieselbe für Ostpreußen aufs neue, für Westpreußen überhaupt zum erstenmale ein. Die Verordnung wurde daher von den Behörden als erschlichen betrachtet und nicht in Anwendung gebracht.

Von der westpreußischen Unterthänigkeit soll erst im nächsten Kapitel die Rede sein; gehen wir zunächst gegen den letzten Satz der Knapp'schen Ausführungen vor. Daß die Verordnung bei den Behörden nicht unbeachtet geblieben ist, geht aus der von mir auf Grund behördlicher Quellen angeführten Thatsache hervor, daß die Dienste der Domänenscharwerksbauern des Netzedistriktes thatsächlich nach den Bestimmungen der Verordnung geregelt worden sind.[2]) Diese Bestimmungen, welche den Kern der Verordnung bilden, hat Knapp auch nicht mit einem Worte erwähnt, so daß seine Darstellung den Anschein erweckt, als sei die Verordnung nur zu dem Zwecke erlassen worden, die persönliche Freiheit der Domänenbauern zu kürzen. Aber ich kann durchaus nicht zugeben, daß die Worte der Einleitung, wenn sie auch an sich unklar sind, in Verbindung mit der ganzen Tendenz der Verordnung ohne Weiteres die Deutung erlauben, die Knapp

[1]) Knapp a. a. O. Theil II S. 94.

[2]) Außerdem findet sich in Amelang: Neues Archiv für Gesetzgebung Bd. I S. 214 die Angabe, das Obertribunal habe sich stets in westpreuß. Sachen nach der Verordnung vom 8. November 1773 gerichtet.

ihnen giebt. Der beste Beweis dafür, daß meine vorher dargelegte Auffassung der Verordnung die richtige ist, scheint mir darin zu liegen, daß die damaligen Behörden dieselbe in dem gleichen Sinne aufgefaßt haben. Denn der Umstand, daß die Behörden Lösegeld und Zwangsgesindedienst nirgends neu einführten, ist doch viel natürlicher dadurch zu erklären, daß sie eben aus der Verordnung derartige Vorschriften nicht herauslasen, als dadurch, daß sie die Verordnung für erschlichen hielten und deshalb nicht ausführten; etwas derartiges würde wohl eine Behörde Friedrichs des Großen in jener Zeit nicht gewagt haben.

Die Auffassung einiger Sätze der Verordnung im Knapp'schen Sinne ist, allerdings dreißig Jahre später, thatsächlich vorgekommen. Es scheint fast nach den Knapp'schen Ausführungen, als ob es sich um ein absichtliches Mißverstehen handelt. Das Resultat der amtlichen Behandlung war die Verordnung vom 29. Dezember 1804,[1]) welche besagt, daß die Bestimmungen von 1719, 1723 und 1763 u. s. w. zu Recht beständen, „obgleich in späterhin ergangenen gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebung sein Bewenden fernerhin haben solle." Das ist nicht eine „Aufhebung der Verordnung vom 8. November 1773," sondern eine Erklärung der wenigen unklaren Sätze derselben, wahrscheinlich für diejenigen bestimmt, welche daraus böswillig etwa Nachtheile für die Domänenbauern hätten herleiten wollen, wie denn der Ausdruck, „daß mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte," vollständig den Thatsachen entspricht. Wenn die Verordnung von 1804 auch ausspricht, daß durch die älteren Bestimmungen alle Leibeigenschaft und Erbunterthätigkeit oder Gutspflichtigkeit in Ostpreußen und Lithauen aufgehoben worden sei, so ist das eine Uebertreibung. Als solche weggefallenen Folgen bezeichnet sie den Gesindedienstzwang, das Beeinflussen des Verziehens nach adlichen Gütern und das Loskaufgeld. Wann eigentlich das Loskaufgeld, außer für die heirathenden unterthänigen Mädchen, auf den preußischen Domänen aufgehoben wurde, ist mir nicht gelungen festzustellen. Knapp

[1]) Amelang a. a. O. Bd. IV S. 133—135. Vgl. Knapp a. a. O. Theil II S. 95. Dantz a. a. O. Bd. I S. 45.

übergeht diese Frage mit Stillschweigen. Die Verordnung vom 29. Dezember 1804 hebt dann auch alle übrigen hier nicht genannten Folgen der Unterthänigkeit auf, worunter schließlich bei der damaligen Unbestimmtheit dieses Begriffs sehr viel, aber auch sehr wenig hätte verstanden werden können. Erst infolge des Ediktes vom 9. Oktober 1807 ist thatsächlich die Unterthänigkeit ganz aus der Welt geschafft worden. Denn so lange noch das Recht der Herrschaft bezw. Beamten bestand und ausgeübt wurde, jeden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe nöthigen zu können, ferner das Recht, den Erbgang zu beeinflussen,[1]) ferner das Recht des Einwirkens bei Veräußerung und Verpfändung oder dauernden Belastung[2]) der Stellen, ferner das Recht des Einspruchs bei beabsichtigten Veränderungen der Stellen, das Recht, Konzessionsgelder von Gewerben zu erheben,[3]) bestand eine völlige persönliche Freiheit der Bauern in den Domänen thatsächlich nicht. Unterthänigkeit hat also, wenn auch in sehr abgeschwächter Art, bis in dieses Jahrhundert hinein auf allen preußischen Domänen bestanden. Es werden auch die Domänenbauern in den Verordnungen jener Zeit nach wie vor als Unterthanen bezeichnet.

Uebrigens ist die Verordnung vom 29. Dezember 1804 von geringer Bedeutung und auch nicht in die Gesetzsammlung des Staates (novum corpus) aufgenommen.[4]) Eine Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1807[5]) hebt nach Analogie der Verordnung vom 29. Dezember 1804 die Unterthänigkeit auf allen Domänen auf. Es sollen vom 1. Juni 1808 ab weder Gutspflichtigkeit

---

[1]) Ausgeübt später noch in der Deklaration vom 25. März 1790.

[2]) Vgl. die Schlußbestimmung dieser Deklaration.

[3]) Dantz a. a. O. Bd. I S. 154. Dönniges: Die Landkulturgesetzgeb. Preußens. 3 Bde. Berlin, 1843. Bd. I S. 18 ff.

[4]) Das damalige „novum corpus" hatte nicht dieselbe Bedeutung wie die heutige Gesetzsammlung, in welcher alle Gesetze, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, publizirt werden müssen. Immerhin läßt aber die Nichtaufnahme obiger Verordnung in der offiziellen Gesetzsammlung darauf schließen, daß ihr keine größere Bedeutung beigelegt wurde.

[5]) Rabe: Gesetzsammlung. Bd. IX S. 88. Dantz a. a. O. Bd. I S. 47.

noch die daraus unmittelbar entſpringenden Verbindlichkeiten mehr in Anwendung gebracht werden. Aber erſt am 24. Oktober 1810 wurden die Beſtimmungen des Reſkriptes vom 8. April 1809 verallgemeinert, in welchem geſagt wird, was eigentlich mit der Erbunterthänigkeit aufgehoben ſei[1]) u. a.; erſt hierdurch wurde die Einſchränkung des Erbrechtes als letzter Reſt der Erbunterthänigkeit auf den Domänen thatſächlich beſeitigt. Keineswegs macht aber die Faſſung der Verordnung vom 29. Dezember 1804 auf mich den Eindruck einer „ſchonenden Rückſicht auf Friedrich den Großen".[2]) Zu einer ſolchen lag auch durchaus kein Grund vor, denn die Verordnung vom 8. November 1773 kann ſich getroſt den beſten Geſetzen des großen Königs zur Seite ſtellen. Sie erſcheint durch landesväterliche Fürſorge veranlaßt, und wenn auch einige Sätze etwas unklar ſind, andere wenige nicht ſehr zweckentſprechende Beſtimmungen enthalten, ſo iſt doch ihre Abſicht und ihre Wirkung, wie im Vorherigen dargelegt, eine geradezu ausgezeichnete geweſen.

Das zweite Geſetz jener Periode, eine Kabinetsordre vom 20. Februar 1777, ertheilte allen Domänenbauern, welche ihre Höfe noch nicht eigenthümlich beſaßen, die Verſicherung, daß die Stellen nach ihrem Tode ihren Kindern nicht genommen werden würden. Dieſe Verſicherung ſollte dazu beitragen, die Wirthe zum Fleiß und namentlich auch zu Meliorationen aufzumuntern.

Die Deklaration vom 5. September 1777[3]) ſchrieb vor, daß die Beſtrafung und Exekution im Dienſte läſſiger und mit Zinſen rückſtändiger Domänenbauern auf keinen Fall den Beamten (Pächtern) überlaſſen werden dürfe, ſondern nach Anzeige derſelben durch das Juſtizamt feſtgeſetzt und vollzogen werden ſolle. Die Beſtrafung durfte nur noch durch den ſpaniſchen Mantel[4])

---

[1]) Dantz a. a. O. Bd. I S. 158 ff. und Knapp a. a. O. Theil II S. 175.

[2]) Knapp a. a. O. Theil I S. 96.

[3]) Nov. corp. 1777. Nr. 37.

[4]) „Den ſpaniſchen Mantel tragen müſſen" iſt eine Leibesſtrafe, da der, ſo ſie ausſteht, einen tiefen und ſchweren Zober tragen muß, durch deſſen Boden er den Kopf ſteckt. Vgl. Grimms Wörterbuch der deutſchen Sprache.

oder Gefängniß, aber nicht mehr durch Anwendung des gesundheitsschädlichen Rostes[1]) geschehen. Auch wurde den Beamten und deren Bediensteten das Schlagen der Unterthanen bei Strafe des Karrens und der Festung verboten. Die Departementsräthe sollten auf ihren Dienstreisen die Unterthanen befragen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.

Letzteres war aber wohl kaum zu erwarten, da es die höheren Staatsbeamten selbst damals nicht so genau mit der Behandlung der Bauern genommen zu haben scheinen. Denn in fünf Kabinetsordres[2]) (vom 5. September 1777, 22. November 1787, 3. Juli 1788, 29. September 1789 und 11. Januar 1790), betreffend Mißbräuche beim Vorspann und Einschränkung desselben, wird immer wieder darüber geklagt, daß die Dienerschaft der Inhaber von Vorspannpässen, — das waren zumeist höhere Beamte und Militärs —, die Bauern mit Peitschen und Stöcken mißhandelten, mehr Pferde, als sie zu beanspruchen hätten, forderten und durch Gewalt deren Gestellung durchsetzten u. a. m. Schließlich wird den Bauern gestattet, solchen Vorspannnehmern, „welche Bediente mit Stöcken und Peitschen zum Schlagen von Menschen und Vieh" bei sich führten, den Vorspann einfach zu verweigern.

Da sieht man doch, wie es mit der Ansicht von der Menschenwürdigkeit der Bauernklasse bestellt war. Wie kann man derartige Thatsachen mit der Redensart in Einklang bringen, daß die allgemeine Ueberzeugung und besonders die der preußischen Behörden die Domänenbauern nach wie vor 1773 für freie Menschen äftimirt hätte.

Durch ein 54 Paragraphen umfassendes „Reglement" vom 17. Januar 1780[3]) nebst den darauf bezüglichen Reskripten vom 14. März 1780, 23. Oktober 1780 und 18. April 1793 wurde

---

[1]) Ich konnte nicht feststellen, ob die Strafe des „Rostes" wirklich damals noch durch Rösten auf einem Feuer erfolgte, oder ob, was wohl wahrscheinlicher ist, Rost hier gleich Gitterwerk, Sparrenwerk anzunehmen ist, vielleicht eine Art Lattenarrest.

[2]) Nov. corp. 1777 Nr. 38, 1787 Nr. 104, 1788 Nr. 40, 1789 Nr. 62, 1790 Nr. 3.

[3]) Nov. corp. 1780 Nr. 2, Nr. 11, Nr. 26 und Geh. St.-Arch. R. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 D. Bl. 23.

das Prozeßwesen zwischen Herrschaft und Unterthanen in geregelte Bahnen gelenkt. Besonders wurde hierbei angestrebt, die Prozesse kurz zu gestalten, wodurch dem Landmann Geld und Zeit erspart wurde. Diejenigen Justizbeamten, welche Vergleiche zustande brachten, sollten eine Prämie erhalten, die von beiden Parteien zur Hälfte zu bezahlen war.

Man sieht, daß es mit der in der Verordnung vom 8. November 1773 ausgesprochenen Aufhebung der Leibeigenschaft der Privatbauern völlig ernst genommen wurde,[1]) und als wichtigstes Zeichen hiervon ist die Wiedereröffnung des Rechtsweges selbst für die bis dahin leibeigenen Bauern, denen er viele Jahrhunderte verschlossen gewesen, zu begrüßen. Möchten die polnischen Bauern doch nie vergessen, daß sie Preußen für all dieses Dank schuldig sind.

Um die nun wieder ihrer Herrschaft gegenüber gerichtsfähig gewordenen Bauern vor der Einwirkung der aus eigener Gewinnsucht zu Prozessen drängenden Winkelkonsulenten zu schützen, wurde durch die Kabinetsordre vom 7. September 1780 deren strenge Bestrafung, „falls sie das gemeine Volk aufwiegelten," verfügt. „Um Rückfälle zu verhindern," sollten solche Rechtskonsulenten, welche nicht nachweisen konnten, daß sie auf andere Weise ihr Brot zu verdienen imstande wären, soweit sie zum Militärdienst taugten, in das Kowalewski'sche Regiment, sonst in die Arbeitshäuser gesteckt werden!! Gewiß ist dies eine Gewaltmaßregel, ganz charakteristisch für Friedrich den Großen.

Die Kabinetsordre vom 11. September 1784[2]) befahl Revision aller Urbarien im Lande, wobei sowohl die Dienste, als die baren Gefälle und alle sonstigen Leistungen der Unterthanen auf ein bestimmtes Maß regulirt und festgesetzt werden sollten. Diese Vorschrift wurde aber der obwaltenden großen Schwierigkeiten wegen nur theilweise durchgeführt und zwar immer auf den Gütern, wo gerade Streitigkeiten herrschten.

Der „Bauernschutz" wurde 1789 im Netzedistrikt eingeführt durch Verfügung des Generaldirektoriums; das Datum ist in

[1]) Vgl. das im Kap. IV Angeführte.

[2]) Geh. St. Arch. R. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 D. Bl. 24. („Zu finden in den Kammer-Deputations-Akten.")

den Akten nicht angegeben[1]). Es wurde nämlich hiernach die Verordnung vom 12. Auguſt 1749, durch welche allen Gutsbeſitzern bei Strafe von 100 Thlr. verboten war, einen Bauern oder Koſſäthenhof eingehen (wüſtliegen) zu laſſen oder zum Vorwerk einzuziehen, auch im Netzediſtrikt publizirt. Es war dies um ſo erwünſchter, als damals nicht nur viele Höfe, ſondern ſogar manche Ortſchaften ganz wüſt lagen, alſo ein großes Intereſſe vorhanden war, nicht noch mehr Bauernhöfe eingehen zu laſſen.[2]) „Es gab damals Orte, die zwar Namen trugen, Ackerland hatten, Häuſer umſchloſſen, aber es gab keine Menſchen mehr, die hier wohnten, die hier das Land bebauten. Sie waren ausgeſtorben oder davongelaufen, hatten Acker und Haus, Garten und Ställe leer gelaſſen und das Weite geſucht. Neuer Erſatz hatte ſich nicht gefunden, das Land, das zu der verwaiſten Stelle gehörte, lag wild und wüſt da. Die Herrſchaft trug kaum Verlangen nach dieſen öden Plätzen, ſie hätte nur noch mehr Arbeitskräfte gebraucht, den verwilderten Boden wieder einigermaßen urbar zu machen. Die Nachbarn waren auch nicht lüſtern nach dieſem zweifelhaftem Erwerb, ſie hätten nur um ſo mehr Arbeit und Laſt gehabt; hatten ſie doch oft kaum ſelbſt Zeit genug, ihre eigene Scholle zu bepflügen und zu bearbeiten. So blieben dann dieſe Stellen leer, oder, wie der landläufige Ausdruck damals ging, ſie blieben „wüſt“, ja, ihre Namen ſind zum Theil heute unbekannt.“ Angegeben ſind bei Beheim-Schwarzbach ungefähr 15 ganze Dörfer und Vorwerke und 43 Bauernſtellen auf dem platten Lande und 457 Stellen in den ſogenannten Städten, welche wüſt lagen.

Aus der obigen Schilderung der Verhältniſſe geht hervor, daß die Gutsherren thatſächlich meiſt kein Intereſſe an dem Eingehen der Bauernſtellen hatten. Der Widerſtand der Gutsherren gegen eine Wiederbeſetzung jener durch die ewigen Unruhen des Polenreiches zu Grunde gerichteten Wirthſchaften erklärt ſich vielmehr zunächſt aus den großen Koſten, die mit einer ſolchen Wiederbeſetzung verbunden waren. Man bedenke, daß der Gutsherr

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 D. Bl. 25.

[2]) Beheim-Schwarzbach, a. a. O. in der Zeitſchr. d. Hiſt. Geſ. f. d. Prov. Poſen. Bd. VII S. 197 ff.

bei Wiederbesetzung der Stellen in der Regel die ganze Wirthschaft auf eigene Kosten mit Vieh, Gebäuden und Ackergeräthen ausstatten, oft sogar alle Möbel und Hausgeräthe bis zum Löffel herab den anziehenden Wirthen liefern mußte. Diese waren bei der Schwierigkeit der Arbeit, welche ihrer auf den verwahrlosten Stellen wartete, nur sehr schwer oder gar nicht zu haben. Eine solche Wiederbesetzung war gar nicht so leicht, wie sie die Knapp'sche Schule sich vorzustellen scheint, die alle Schuld an dem Eingehen von Bauernstellen immer dem bösen Gutsherrn in die Schuhe schiebt, der ein Interesse daran haben sollte, sich der Bauern zu entledigen. Wo so viel unbebautes Land, das sich zu Acker eignete, vorhanden war, wie im deutschen Osten noch Mitte dieses Jahrhunderts,[1]) konnte ein solches Interesse wirklich kein allgemeines sein. Der Gutsherr konnte wohl ein Interesse daran haben, den durch Bauern in Kultur gebrachten Acker sich anzueignen und dem Bauern Neuland zu überweisen, was man gewöhnlich translociren nennt, aber an dem Bestehen des Bauernstandes selbst hatte die Gesammtheit der Gutsherren selbst das größte Interesse, wenn natürlich auch Fälle vorkamen, wo das Interesse einzelner Gutsherren durch Bauernlegen gefördert werden konnte. Das ist aber nur da anzunehmen, wo die Bauern gelegt wurden, weil die Gutsherren die Aecker selbst in Bewirthschaftung nehmen wollten. Aus welchem Grunde aber ein Gutsherr einen Bauern hätte verjagen sollen, trotzdem er seine Aecker weder einziehen wollte, noch die wirthschaftlichen Mittel besaß, um dies zu können, ist vollkommen unerfindlich. Trotzdem lesen wir bei Knapp:[2]) „von dem Rechte, die Wirthe beliebig abzusetzen, scheint der breiteste Gebrauch gemacht worden zu sein," was er aus der Thatsache schließt, daß i. J. 1824 die Generalkommission 1161 Bauernhöfe unbesetzt fand.

Daß solche Neuansetzung von Bauern auf unkultiviertem oder verwildertem Boden sehr schwer und mit ungeheuren Kosten verbunden war, ohne einen entsprechenden Erfolg zu gewährleisten, kann man schon daran sehen, daß sogar ein Theil der mit

[1]) In Form von unkultivirtem Boden, Unland, Hutung, Wald, Heide, Brüchen u. s. w.

[2]) Knapp a. a. O. Theil I S. 250.

großen Kosten von den preußischen Königen angelegten Bauernkolonien trotz der staatlichen Subventionen wieder völlig zu Grunde gegangen ist.[1])

Haben nun die Gutsherren im allgemeinen kein Interesse am Eingehen der Bauernstellen gehabt, sondern vielmehr an ihrem Bestehenbleiben, so mag doch ungenügende Unterstützung oder Bedrückung der Bauern oft die unbeabsichtigte Folge gehabt haben, daß die Bauern ihre Stellen verließen und auf und davon gingen, zumal denen, welche keinerlei Ansprüche auf Eigenthum am Land und Inventar hatten, keineswegs die Liebe zur Scholle innewohnen konnte, die an dem bäuerlichen Eigenthümer so charakteristisch ist. Aber gerade deswegen wird wohl ebenso häufig der Grund des Entweichens bei den Bauern selbst zu suchen gewesen sein. Ein kurfürstliches Edikt von 1575[2]) sagt darüber: „Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß mancher Bauer und auch Kossäth, wenn sie sich, und zwar mehrentheils muthwillig, in Schulden verteuft, ihre fahrende Habe, Vieh, auch Getreidig heimlich zu Geld machen, oder doch bei nachtschlafender Zeit in anderen Ort oder Gericht schaffen und hiernächst heimlich davon streichen und die Häuser und Höfe stehen lassen, dadurch derjenige, so ihnen mit dem seinigen gedienet, um das seinige, wie auch wir selbst um die Schösse, die Junker aber auch um ihre Pächte und Dienste kommen und gebracht werden."

Die renovierte Gesindeordnung vom 3. Dezember 1644[3]) sagt dasselbe in einem „vom Weglaufen der Bauern" überschriebenen Abschnitt; es wird diesen ernstlich verboten, Häuser und Höfe stehen zu lassen und zu entfliehen.

Der Umstand, daß das Eigenthum des Bauern so leicht vom Grundbesitz getrennt werden konnte, und daß das Stehlen und Verkaufen des herrschaftlichen Viehes und Besatzes bedeutend mehr und leichter verdientes Geld einbrachte, als die Bewirthschaftung der Stelle und des herrschaftlichen Ackers, mag wohl

[1]) Klebs a. a. O. S. 64. Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Kolonisationen, Berlin 1874, u. a.

[2]) Mylius: Corpus constitutionum Brandenburgo-Marchicarum etc. Theil V, Abth. 3, Kapit. 3. S. 10 ff.

[3]) Mylius a. a. O. Theil V, Abschn. 3. Kap. 1. S. 35—55.

wirklich so manchen Bauern veranlaßt haben, auf oben beschriebene Weise zu entlaufen, wenn es auch andererseits feststeht, daß auch von den Gutsherren so mancher Bauer vertrieben worden ist.

Ein weiteres Generalreskript, erlassen vom Großkanzler und dem Generaldirektorium am 26. März 1790, bestimmte: Wenn ein Gutsherr einen Lehnschulzenhof oder ein anderes erbliches Bauerngut kaufe, müsse er dasselbe anderweitig erblich besetzen und dürfe es nicht durch Zeitpächter bewirthschaften lassen. Dagegen solle es ihm freistehen, den neuen Wirth zu Naturaldiensten zu verpflichten und auch den Hof in mehrere Bauerngüter zu dismembrieren. Wenn auch dieses Reskript höchst wahrscheinlich sich auf einen Einzelfall bezieht und daher keine Wichtigkeit besitzt, kann man doch daraus entnehmen, daß man damals in Preußen bei den auf Erhaltung des Bauernstandes gerichteten Bestrebungen immer noch allein von dem Gesichtspunkte ausging, daß eine möglichst große Bevölkerungszahl zu erstreben sei, für die Bedeutung des Umfanges der Bauernstellen, für den dauernden Wohlstand der Besitzer und die Stetigkeit der Besitzverhältnisse dagegen noch kein Verständniß besaß. Es ist jedenfalls bedauerlich, daß die Staatsregierung im Prinzip die Erlaubniß zur Zerschlagung der großen Lehnschulzenhöfe gab, zumal diese zu den wenigen großen Bauernstellen gehörten, die eine Uebergangsstufe zu den größeren Gütern und Vorwerken der Adlichen bildeten.

Das letzte wichtige Gesetz jener Zeitepoche ist die „Deklaration über die Vererbung der Bauernhöfe in den Domänenämtern vom 25. März 1790.[1]) Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben sind:

Erbfolgeberechtigt sind alle männlichen und verlobten oder verheiratheten weiblichen Kinder. Welches Kind den Hof bekommen soll, bestimmt das Amt nach Tüchtigkeit und Vermögen der Prätendenten. Ist die Wahl schwer, so kann ein etwaiger Wunsch des verstorbenen Vaters berücksichtigt werden, oder das Loos entscheidet.

Für minorenne Kinder verwaltet die Wittwe, für Waisen ein vom Amt bestellter Vormund die Stelle bis zum Heran-

[1]) Nov. corp. 1790 Nr. 19.

wachsen des jüngsten Kindes. Dann übernimmt ein Kind nach Wahl des Amtes den Hof und zahlt ein Ausgedinge an die Wittwe.

Sind keine Kinder da, so erbt die Wittwe; ist auch keine Wittwe vorhanden, so erben Brüder und Schwestern den Hof. Fehlen auch solche, so fällt der Hof ohne Rücksicht auf Seitenverwandte an das Amt zurück.

Der Erbe übernimmt den Hof mit allem Zubehör, ohne den anderen Erben etwas hierfür herauszahlen zu müssen und ohne die Schulden des Vorbesitzers zu übernehmen, nur noch unerzogene Geschwister muß er ernähren.

Ist außer dem Hof und Zubehör noch Vermögen da, so wird es getheilt. Superinventar kann der Erbe zu billiger Taxe übernehmen, oder es wird versteigert, und der Erlös unter alle Kinder getheilt.

Der Hof kann niemals verschuldet werden.

Die Domänenbauern erhielten dem Inhalt dieser Deklaration entsprechende Annehmungsbriefe, in welchen aber außerdem stand,[1]) daß sie sich im Nießbrauch ihrer Höfe auf unbestimmte Zeit nur so lange befänden, als sie ihre Pflicht gehörig erfüllten, und so lange keine Veränderungen mit ihren Prästandis und ihren Höfen nothwendig seien. Wenn hiernach das Thatsächliche mit dem, was Rechtens, nicht ganz übereinstimmte, so würden dadurch doch, selbst wenn es Absicht der Verwaltungsbehörden gewesen sein sollte, die den Bauern durch die Verordnung gesetzlich ertheilten Zusicherungen keineswegs eine Schmälerung haben erleiden können.

Spätere Rechtsquellen sind seit 1794 Theil I, Titel 21 und Theil II, Titel 7 des allgemeinen Landrechtes, soweit diese nicht nach Maßgabe des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 und vom 11. April 1803 durch Provinzialstatuten eingeschränkt sind. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes sind fast durchweg auf denen der Verordnung vom 6. November 1773, sowie einer Verordnung für Schlesien vom 8. Dezember 1748 aufgebaut.[2])

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 D. Bl. 26.

[2]) v. Brünneck, a. a. O. S. 360.

III. Kapitel.

Ueber die persönlichen und Prästationsverhältnisse der Bauern des Netze-Distriktes.

Um eine bessere Beurtheilung der bäuerlichen Verhältnisse zu ermöglichen, will ich noch kurz anführen, was sich, abgesehen von der schon behandelten Gesetzgebung, aus den Akten und der Litteratur bezüglich derselben ergiebt.

Wenden wir uns zunächst den Domänenbauern zu.

Es gab in den Domänen des Netzedistriktes alle im ersten Kapitel angeführten Klassen bäuerlicher Besitzer, nur keine Leibeigenen. Betreffend die bäuerlichen Eigenthümer ist wenig aus den Quellen ersichtlich. Wahrscheinlich wurden ihre Besitzverhältnisse und Lebensbedingungen als so gute angesehen, daß man sie bei Berathung der auf Besserung der Lage des Bauernstandes hinzielenden Gesetzgebung nicht mit in Betracht zog. Deshalb scheint es mir doch unberechtigt, sie gewissermaßen als „Nichtbauern" zu bezeichnen, wie dies Knapp[1]) und andere mit den Lehnschulzen und Kölmern thun. Wenn sie durch ihre Unabhängigkeit und ihre gute Lage überhaupt auffallen und insofern weit über den Scharwerksbauern stehen, so ist das eben nur ein Zeichen dafür, daß selbst in den Zeiten der unbeschränktesten grundherrlichen Willkür die Grundherren vor den guten Rechten solcher privilegierten Bauern immerhin so viel Achtung behalten hatten, daß sie dieselben fast ausnahmslos unangetastet ließen. Wenn sich auch aus diesem Grunde im Laufe der erwähnten Zeit der Unterschied zwischen diesen und den übrigen Bauern bedeutend vergrößert haben mag, so ist es mir doch nicht erfindlich, wie sie hierdurch ihre bäuerliche Qualität verloren haben sollten, oder soll man etwa sagen, sie waren keine Adlichen, aber weil es ihnen gut ging, können sie auch nicht Bauern gewesen sein?

Die Emphyteuten und auch die Zeitpächter hatten in den Domänen immer schriftliche Kontrakte. Sie waren im Veräußerungsfalle zur Entrichtung des in den Gesetzen[2]) auf den doppelten Betrag des jährlichen Kanons festgesetzten Laudemiums

[1]) Knapp. a. a. O. Theil I S. 14—15.

[2]) Verbessertes Preuß. Landrecht von 1721. Theil II Lit. IV Tit. IX Art. 3 § 3.

verpflichtet. Sie durften über ihre Besitzperiode hinaus die emphyteutischen Grundstücke ebenso wenig, wie die Zeitpächter die ihrigen mit Reallasten beschweren und konnten, wenn sie drei Jahre lang mit ihrem Kanon im Rückstande blieben, ohne weiteres exmittiert werden. Sie mußten die Stellen in gutem Zustande erhalten und bei Ablauf des Nutzungsrechtes so zurückgewähren, wie sie dieselben übernommen hatten. In den Kontrakten wurde oft die spätere Fortsetzung des Vertrags gegen Entrichtung des doppelten Jahreskanons zugesichert. Die gewöhnliche Dauer der Emphyteuse in den Domänen des Netzedistriktes war 40 bis 60 Jahre. Dieses Besitzverhältniß kam in den Domänen sehr häufig vor. Je nach den Bestimmungen der Kontrakte ähnelte es mehr dem erbzinslichen oder dem zeitpächterlichen Besitzverhältniß.

Die bei Beheim-Schwarzbach[1]) angeführten Holländer-Privilegien stammen alle aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Während die in den Akten, besonders in den südpreußischen Gutachten stets als „Hauländer" genannten Kolonisten meist als Emphyteuten bezeichnet werden, ist bei Beheim-Schwarzbach über die Dauer des Besitzverhältnisses nichts angegeben, so daß ich diese „Holländer" des Netzedistriktes zu den Erbenzinsleuten rechnen möchte.

Sehr zahlreich waren 1786 in den Domänen des Netzedistriktes die Zeitpächter. Man zählte 1786 in den vier Kreisen des Netzedistriktes (Krone, Camin, Inowrazlaw und Bromberg) 1286 Eigenthums- und emphyteutische Besitzer, 1300 Zeit- und Pachtbauern, 1409 „Unterthanen im eigentlichen Sinne des Wortes", im Ganzen also 3995 Domänenbauern.

Im Laufe der preußischen Zeit waren die meisten Zeitpächter und Unterthanen durch ihnen ausgestellte Annehmungsbriefe auf Grund der Verordnung vom 25. März 1790 mit dem eingeschränkten Erbrecht versehen worden, oder in das Erbpacht- oder emphyteutische Verhältniß eingetreten, so daß es 1806 nur noch wenige Zeitpächter in den Domänen des Netzedistrikts gab. In den damals ertheilten Annehmungsbriefen wurden alle Prä-

[1]) Beh.-Schwarzbach a. a. O. Bd. VIII. S. 121—153 u. 186, 187.

stationen verzeichnet, sowie Angaben darüber gemacht, wem die Gebäude, die Hofwehr und das Inventar gehörten, was für den Vererbungsfall von Wichtigkeit war. Ferner war darin enthalten das Heideeinmiethungsrecht,[1]) nichts aber von Holz-, Hütungs- und sonstigen Weiderechten, welche sich nach dem örtlichen Herkommen regelten.

Schon zu polnischen Zeiten waren die Dienste aller Domänenbauern in den sogenannten Lustrationen festgelegt gewesen, so daß selbst diejenigen hier mit „Unterthanen im eigentlichen Sinn" bezeichneten Scharwerksbauern auf unbestimmte Zeit, welche keine schriftlichen Kontrakte besaßen, weit besser situirt waren, als die adlichen Bauern, zumal sie gegen willkürliche Erhöhung der Leistungen bei den Gerichten Schutz fanden.

Die Prästationen dieser Domänenbauern waren in den älteren Zeiten fast nur Dienste. Das Maß derselben wurde durch die Verordnung vom 8. November 1773 auf ein außerordentlich niedriges Maximum herabgesetzt, wodurch sich der Wohlstand der Domänenscharwerksbauern sehr gehoben hat. Die meisten haben noch im Laufe der ersten preußischen Besitzperiode ihr Scharwerksverhältniß in ein Geldzinsverhälniß umgewandelt, so daß bäuerliche Dienste 1806 in den Domänen des Netzedistriktes eine Seltenheit waren.[2])

Remissionen bei Unglücksfällen erhielten die Domänenbauern nach den gesetzlichen Bestimmungen,[3]) d. h. für die Zeit, für welche der Landesherr die Steuern erließ, wurden die Gutsleistungen zur Hälfte erlassen. Zinspflichtige Besitzer, welche nicht unterthänig waren, hatten keinen Anspruch auf solchen Nachlaß.

---

[1]) Das Wort „Heideeinmiethung" findet sich nicht in Grimms Wörterbuch der deutschen Sprache; da Holzservituten noch außer derselben stets angeführt werden, nehme ich an, daß das Heideeinmiethungsrecht kein Recht auf Holz, sondern das Recht war, im Walde zu weiden, zumal nach Grimm das Geld, welches für Waldweide bezahlt wird, in vielen Gegenden „Heidengeld" genannt wird.

[2]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A Reg. Gen. Nr. 18 c. Gutachten des Reg.-Raths Thoma.

[3]) Allg. Landrecht, Theil II Tit. VII § 488 u. 489.

Knapp hat behauptet, daß es in Westpreußen überhaupt keine unterthänigen Domänenbauern gegeben habe. Er sagt:[1]) „In Westpreußen wurde bei der Besetzung dieses Landestheils auf den Domänen keine Erbunterthänigkeit vorgefunden. Ob sich dieselbe gar nicht entwickelt hatte, oder ob sie zu polnischen Zeiten bereits beseitigt worden war, ergiebt sich aus unseren Quellen nicht, doch ist die erste Annahme wahrscheinlicher." Diese Quellen Knapps bestehen[2]) aus einem Berichte des Präsidenten von Auerswald zu Marienwerder vom Jahre 1798, worin steht, „daß in Westpreußen und im Netzedistrikt seit der Reoccupation der Provinz kein Fall vorgekommen wäre von besonderen Rechten auf die Person oder das Vermögen eines Domäneneinsassen als eines glebae adscripti. Auch vor der Occupation sei kein Beispiel bekannt, daß den Staroſten für die Ertheilung eines Abzugsatteſtes ein Lytrum ertheilt sei. Nur in Kujawien, der südlichſten Spitze des Netzedistriktes, wo die Domänen aus adlichen Gütern konstituirt sind, finde sich einige Spur von glebae adscriptio zur polnischen Zeit. Allein seit der Occupation wurden alle Einsassen auf den Domänen ohne Unterschied als freie Leute behandelt; bei Verkaufs-, Verziehungs- und Vererbungsfällen oder sonst sei Niemand in Rücksicht auf Erbunterthänigkeit oder glebae adscriptio in Anspruch genommen, noch wären die Kinder der Amtseinsassen zum Dienst gezwungen oder deren Abzug verhindert worden."

Es scheint mir, daß der Präsident von Auerswald, der Verfasser dieses Berichtes, unter dem Begriff glebae adscriptio dasselbe verstanden hat, was heutzutage gewöhnlich mit dem Ausdruck Leibeigenschaft bezeichnet wird, und einen anderen Grad der persönlichen Unfreiheit überhaupt nicht kennt. „Besondere Rechte auf die Person oder das Vermögen" sind doch Zeichen der Leibeigenschaft, nicht der bloßen Unterthänigkeit.[3]) „Der Leibeigene kann nicht für sich selbst Vermögen erwerben," also der Herr hat besondere Rechte auf sein Vermögen. „Der Leibeigene kann wie eine Sache veräußert werden," also der Herr hat besondere Rechte

[1]) Knapp a. a. O. Theil I S. 93.
[2]) Ebenda, Theil II S. 96.
[3]) Ebenda, Theil I S. 25.

auf seine Person. Daß eine solche Leibeigenschaft auf den polnischen Domänen nicht geherrscht hat, ist ganz richtig, falsch ist dagegen, daß nur in Kujawien, wo die Domänen aus adlichen Gütern konstituirt gewesen, sich eine Spur von glebae adscriptio zu polnischer Zeit finde; denn es findet sich nicht nur eine Spur von glebae adscriptio in den adlichen Gütern Großpolens, sondern die Bauern daselbst waren leibeigen im vollsten Sinne des Wortes.

Wenn man diesen Sinn der Ausführungen v. Auerswald im Auge behält, wird es auch vollkommen verständlich, was er damit meint, daß bei „Verkaufs-, Verziehungs- und Vererbungsfällen Niemand in Rücksicht auf glebae adscriptio in Anspruch genommen worden" sei. Das soll heißen, bei Verkaufs- u. s. w. Fällen hat niemand „besondere Rechte auf die Person oder das Vermögen" der Unterthanen in Rücksicht auf Leibeigenschaft geltend gemacht.

Es sei mir gestattet, mich noch einen Augenblick bei dem Begriffe der „uneigentlichen Leibeigenschaft," wie ihn Knapp definirt, aufzuhalten. Knapp[1]) sagt: Die Fälle wahrer Leibeigenschaft seien nur ganz vereinzelt gewesen. Der auf dem preußischen Gebiete so häufige Zustand der uneigentlichen „Leibeigenschaft" sei ein ganz anderer, nämlich die Verbindung von Gutsunterthänigkeit mit unerblich lassitischem Besitzrecht in Bezug auf das Land, sei der Besitz nun lebenslänglich oder willkürlicher Kündigung unterworfen. In diesem Sinne werde das Wort insbesonders von den preußischen Königen gebraucht, wenn sie die Leibeigenschaft abschaffen wollten.

Das scheint mir doch nicht die richtige Auffassung des Begriffes zu sein. Die preußischen Könige denken im Anfange der Reformbestrebungen gar nicht daran, die Leibeigenschaft in diesem Sinne aufzuheben, also kurz gesagt, alle „Gutsunterthänigkeit und Unerblichkeit." Friedrich Wilhelm I. will die Leibeigenschaft aufheben und alles auf märkischen Fuß setzen. Dieser märkische Fuß besteht darin,[2]) daß die „Unterthanen" zwar „freie Leute" sind

[1]) Ebenda, Theil I S. 25—28.
[2]) Ebenda, Theil II S. 8.

aber Zwangsgesindedienst leisten, Loskaufsgeld geben, wenn sie sich in eine fremde Jurisdiction verheirathen, zum Theil auch kein Erbrecht haben. Das entspricht also ganz dem Zustande, den Knapp als „uneigentliche Leibeigenschaft" bezeichnet. Also muß doch wohl der König etwas anderes unter Leibeigenschaft verstanden haben.

Die preußischen Könige haben meiner Meinung nach gar nicht die Absicht gehabt, wenigstens nicht bis zum Tode Friedrichs des Großen, wirklich freie Menschen, nach unserem Begriffe, aus den Domänenbauern zu machen. Wenn auch der Name „Frey-Bäuerliche Wirthe," wie ihn schon das Edikt vom 10. Juli 1719 gebrauchte, sehr schön klingt, so meinten die Könige damit Leute, die gezwungen wurden, einen körperlichen Eid zu schwören, ihre Stellen nicht anders als durch den Tod[1]) zu verlassen, die zum Verkauf ihrer Besitzung einen ausdrücklichen Konsens der Kammer haben mußten, welche keineswegs verpflichtet war, ihn zu ertheilen, die ihre Kinder nicht ohne Konsens der Kammer verziehen lassen durften, die ihre Kinder, welche sie nicht in eigener Wirthschaft brauchten, unweigerlich zum Zwangsgesindedienst hergeben mußten und vielen anderen Beschränkungen unterlagen. Diesen Zustand pflegen wir mit Unterthänigkeit, Schollenpflichtigkeit oder glebae adscriptio zu bezeichnen. Die Härten dieser Unterthänigkeit zu mildern, ist Friedrich des Großen Ziel gewesen. Es muß aber die Leibeigenschaft auch in Preußen noch härtere Beschränkungen der persönlichen Freiheit enthalten haben.

Mir scheint dieser schlechtere Zustand besonders darin zu liegen, daß dem Leibeigenen beliebig erhöhtes Scharwerk und höherer Zins auferlegt werden konnte, was ich u. a. aus der Aeußerung der Königsberger Kammer[2]) entnehme: „Befreite Bauern werden sich schwerlich mehr Scharwerk oder höheren Zins auflegen lassen." Ich sehe die Dienstpflicht des Leibeigenen, zumal ihm die Dienste beliebig, unabhängig von der Größe und dem Ertrage seiner Grundstücke auferlegt und vermehrt wurden, also deren Ertrag auch überschreiten konnten, als eine mehr persönliche Last an, während sie bei den Unterthanen, wo jede Willkür in

[1]) Edikt v. 10. Juli 1719.

[2]) Knapp, a. a. O. Theil II S. 6 (No. 8).

dieser Beziehung ausgeschlossen war, den Charakter einer Reallast, also lastend auf den Grundstücken, nicht der Person des Bauern, annimmt.

Ob wirklich die Fälle, wo in Preußen Rechte auf Person oder Vermögen geltend gemacht wurden, „nur auf thatsächlich durchgeführte, nicht auf rechtlich bestehende[1]) Leibeigenschaft" schließen lassen, will ich dahingestellt sein lassen; ich verweise auf die Bemerkungen von Brünnecks in Conrads Jahrbüchern.[2]) Danach waren nicht nur die polnischen und anderen slavischen Bauern, sondern auch die altpreußischen leibeigen. Erst 1773, durch die Verordnung vom 8. November, wurde den Grundherren verboten, diese ohne die Güter, denen sie zugehörten, zu veräußern.

Daß Lösegeld von den wegziehenden Unterthanen der Domänen auch nach 1719 erhoben wurde, geht daraus hervor, daß dasselbe 1723 für sich verheirathende Töchter aufgehoben wurde.[3]) Wann dasselbe für die übrigen Unterthanen aufgehoben wurde, verschweigt uns Knapp vollkommen. Er sagt nur:[4]) In dem eben erwähnten Patente von 1723 habe man „eine Annäherung an den Zustand der Freiheit erblickt". Damit ist die ganze Frage der Abschaffung der Lösegelder für ihn erledigt. Dabei waren doch Loskaufsgelder thatsächlich von allen Amtsunterthanen, die das Amt verließen, zu bezahlen. Dieses Loskaufsgeld wurde als eine Art Entschädigung für die Gerichtsbarkeit angesehen, wie aus mehreren Edikten bei Mylius hervorgeht. So kam es auf den Domänen auch nicht dem Beamten zu, sondern floß in die Amtskassen der Kammern. Die Beamten (Pächter) hatten daher an seiner Erhebung wenig Interesse. 1709[5]) wurde in einer „Circularverordnung an die Beambte wegen derer Ambtsunterthanen Lösegelder" darüber geklagt, daß wegen der Interessenlosigkeit der Beamten „viel Unterthanen Kinder ohne Loskaufung sich anderwärts niedergelassen, auch bei Absterbung ihrer Eltern

[1]) Ebenda, Theil I S. 25 unten.
[2]) v. Brünneck a. a. O. S. 364.
[3]) Mylius a. a. O. Theil IV Abtheil. 2 Kap. 3.
[4]) Knapp a. a. O. Theil I S. 92.
[5]) Mylius a. a. O. No. 10.

noch dazu ihr Erbtheil genommen, ohne daß der Beamte daran gedacht, daß sothane Personen erst das Loskaufsgeld erlegen sollen, und man aber diese Revenue für nöthig findet, so ohne Beschwerden der Unterthanen füglich prästirt werden kann." Es wurden die Beamten und Schulzen bei Strafandrohung verantwortlich gemacht, daß sofort, wenn eine ledige Person außerhalb des Ortes sich niederlassen oder heirathen sollte, dies der Kammer angezeigt werde, damit von ihr auf Bericht des Beamten das Loskaufsgeld „determinirt" werde. Also wurde die Höhe desselben von der Kammer festgesetzt. Bei Erbschaften nach auswärts sollte das rückständige Loskaufsgeld sammt dem Abschoß abgezogen werden. Wahrscheinlich ist trotz dieser Verordnung das Loskaufsgeld sehr häufig nicht erhoben worden, denn abgesehen von Fällen, wo Unterthanentöchter wegheiratheten, oder wo Erbschaften zu verabfolgen waren, welche amtlich bekannt werden mußten, mag es oft unmöglich gewesen sein, den plötzlich ohne Abmeldung verzogenen Unterthanensohn u. s. w. zu ermitteln, in jener Zeit ohne Telegraphen und Eisenbahnen. Da ich, trotz sorgfältigen Durchsuchens der Gesetzsammlungen keine Verordnung habe entdecken können, welche das Lösegeld auf den Domänen Ostpreußens aufhebt, die Verordnung vom 8. November aber besagt, es seien „in Ostpreußen bei den Domänen alle Loslassungsgelder schon längst abgeschafft," möchte ich die Vermuthung aussprechen, daß die Loslassungsgelder in den Domänen Ostpreußens, und wahrscheinlich auch später in Westpreußen, trotzdem sie gesetzlich bestanden, wegen der Interessenlosigkeit der Beamten (Domänenpächter) nur selten oder gar nicht erhoben worden sind, so daß die Institution von selbst eingeschlafen ist.

Wir kommen jetzt zu der Frage des Zwangsgesindedienstes. Der Zwangsgesindedienst ist eine Einrichtung, die nicht allgemein als spezifisches Zeichen der Unterthänigkeit angenommen werden kann, da sie z. B. in Anhalt, wo die Bauern persönlich vollständig frei waren, sich auch findet; für Preußen wird diese Verpflichtung aber thatsächlich als Ausfluß der Unterthänigkeit anzusehen sein, da nur die Unterthanenkinder, nicht die der freien Bauern, ihr unterworfen sind. Der Zwangsgesindedienst hat sich, wie erwähnt, selbst in Gegenden mit lauter freien Bewohnern

als naturgemäße Folge des ländlichen Lebens herausgebildet. Es ist heute noch im Osten gang und gäbe, daß sich die Kinder der Bauern, welche nicht in der väterlichen Wirthschaft gebraucht werden, und nur solche waren überall zwangsgesindedienstpflichtig, auf den Gutshöfen als Gesinde vermiethen, und das war natürlich in jenen Zeiten, wo das herrschaftliche Gesinde viel zahlreicher war, als jetzt, noch viel selbstverständlicher und naheliegender. Ein Zwang lag nur insofern vor, als die betreffenden Personen sich nicht eine beliebige Herrschaft wählen durften, sondern zunächst eine bestimmte Reihe von Jahren zu der Gutsherrschaft ihres Ortes als Gesinde gehen mußten, wenn diese es verlangte, und daß die Entscheidung, ob ein Kind den Eltern unentbehrlich sei, meist wohl der Gutsherrschaft zustand. Ein Nachtheil für die betreffenden Personen war mit diesem Zwange nur da verknüpft, wo sie zu einer strengen und schlechten Herrschaft gehen mußten. Die Thatsache der Entscheidung durch den Herrn mag Ursache gewesen sein, daß hie und da einem Bauern auch die wirklich nothwendigen Arbeitskräfte entzogen wurden; im allgemeinen ist das aber kaum anzunehmen, da die Herrschaft, indem sie den Bauern prästationsunfähig machte, sich selbst schädigte. Eine weitere Beschränkung lag darin, daß jedermann durch diesen Dienst gezwungen wurde, wenigstens eine Zeit lang Landwirth von Beruf zu werden, wenn ihm nicht die Herrschaft die Erlernung eines Handwerks oder dergl. erlaubte; nur wer studieren wollte, den mußte der Herr ziehen lassen. Der Zwangsgesindedienst charakterisiert sich also im allgemeinen als gesetzliche Festlegung eines sehr häufig schon bestehenden und für die damalige Zeit ganz naturgemäßen Zustandes, die nicht in der Regel, aber doch zuweilen auch Nachtheile zeugen konnte. Sie entspricht ganz dem Geiste der Gesetzgebung früherer Jahrhunderte, und ich kann im allgemeinen in dieser Einrichtung keine Neigung zur Bedrückung des Bauernstandes, sondern nur einen Eingriff des Staates in privatwirthschaftliche Verhältnisse erblicken, wie wir ihn jetzt für unberechtigt halten, besonders, da darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht zu Gunsten der Gesammtheit, sondern zu Gunsten einzelner Individuen lag.

Knapp[1]) charakterisiert den Zwangsgesindedienst hauptsächlich in der Weise, daß er aus Schmähschriften jener Zeit, die natürlich nur die Schattenseiten der Einrichtung beleuchten und alles Gute daran verschweigen, die schlimmsten, charakteristischsten Stellen herausnimmt und zusammenstellt. Er giebt zwar zu, daß die Gesindepersonen ihren Dienst mitunter mit Thränen in den Augen verlassen, aber das allgemeine Bild, das man beim Lesen seiner Ausführungen erhält, ist folgendes: „Die Bevölkerung auf den Rittergütern ist so gering, weil der Gutsherr, wenn er Gesinde braucht, die Lust zum Heirathen zu vertreiben versteht." Als ob der Gutsherr nicht selbst das größte Interesse an der Vermehrung seiner Unterthanen gehabt hätte.

Aber hören wir weiter: „Beim Zwangsgesindedienst ist zwar ein Lohn üblich, aber derselbe ist so gering, daß er für eine Magd oft fürs ganze Jahr nur 3 Thlr. 8 Gr. beträgt; davon muß sich die Magd zunächst ihre Schuhe anschaffen, deren sie mindestens zwei Paare (!!) verbraucht; das Paar kostet Einen Thaler; woher das Geld für die übrigen Bedürfnisse nehmen? Sie ist zur Untreue und Unzucht genöthigt."

Wer über die Lohnverhältnisse des ländlichen Gesindes orientiert sein will, braucht blos die alten preußischen und märkischen ꝛc. Gesindeordnungen nachzuschlagen. Er wird sehen, daß das Gesinde außer dem gesetzlich fixierten Geldlohn große Naturallöhne bezog, trotz vielfachen gesetzlichen Verbotes die besten Stücke Ackers als Dienstland bekam u. s. w. Natürlich bekamen die Landarbeiter, und als solche haben wir den größten Theil des Gesindes aufzufassen, ihren Lohn hauptsächlich in natura, Beköstigung, Kleidung, Getreide, Landnutzung und dergl., eine Thatsache, die man nicht wohl übersehen darf, wenn man über die Höhe des Gesindelohnes sprechen will.

Es ist ferner gar nicht abzusehen, warum sich die Magd zwei Paar Schuhe jährlich anschaffen muß. So etwas kann doch nur der glauben, der überhaupt die ländlichen Verhältnisse des Ostens nicht kennt. Denn wer da weiß, daß die Mägde auf dem Lande dort den größten Theil des Jahres noch heutzutage

[1]) Knapp a. a. O. Theil I S. 67.

barfuß oder in Holzpantoffeln gehen, wie dieſelben in einigen Gegenden noch heute am Sonntag mit den Schuhen in der Hand zum Kirchdorf wandern, um ſie erſt am Ziele anzuziehen, und dergl., wird die Behauptung ebenſo unverſtändlich finden, wie die, daß die Mägde, um ihr Einkommen zu vermehren, zur Untreue und Unzucht genöthigt waren.

Bei Schilderung der Dienſtverhältniſſe Oberſchleſiens lieſt man bei Knapp:[1]) ein Pferd habe zehn und mehr Dukaten gekoſtet, ein Hofknecht oder eine Magd aber weiter nichts als die Worte: „Du mußt auf den Hof!“ Das unverantwortlichſte dabei war aber ꝛc. .

Wie oft iſt ſchon in der Deutſchen Armee einem Rekruten beim Reitunterricht geſagt worden, er ſolle ſich ruhig die Knochen brechen, wenn nur das Pferd unverſehrt bleibe. Der Erſatz eines Pferdes koſte dem Staat 1000 M., der des Rekruten einen beſchriebenen Zettel Papier! Was würde man wohl dazu ſagen, wenn ein wiſſenſchaftliches Werk über das deutſche Heer die Rekrutenverhältniſſe durch eine derartige Angabe charakteriſieren wollte?

Weiter wird die Beköſtigung mit Vegetabilien, welche in Oberſchleſien faſt das ganze Jahr hindurch ſtattfand, gleichfalls als Merkmal der üblichen ſchlechten Behandlung des Geſindes angeführt, ohne daß dabei in Erwägung gezogen wird, daß eine ſolche Beköſtigungsart der Lebenshaltung jener Gegend in jener Zeit vollkommen entſprach, wo heutigen Tages dieſelbe noch ſo niedrig iſt, daß, wie mir ein alter, in guten Verhältniſſen lebender Bauer erzählt hat, unter den alten Auszüglern, außer ihm ſelbſt, noch viele ſind, welche im Leben ſelten oder nie Fleiſch gegeſſen haben, auch an die einfache Koſt ſo gewöhnt ſind, daß ſie noch jetzt kein Fleiſch eſſen mögen. Es iſt wohl unzweifelhaft, daß allenthalben die Geſindeperſonen im gutsherrlichen Hauſe bedeutend beſſere Koſt und Wohnung erhalten und erhielten, als ihnen in den elterlichen Wirthſchaften zutheil wurde. Nicht nur Kenntniß der Verhältniſſe und die vernunftgemäße Ueberlegung (dulce est pleno de sumere cumpo) ſagt uns das,

[1]) Derſ. Theil I S. 68.

sondern auch die Beköstigungstabellen, welche in mancher alten Gesindeordnung enthalten sind, sowie die häufigen Klagen über das übliche übermäßige „Fressen und Saufen" des Gesindes beweisen, daß gewöhnlich weder Güte noch Menge der Nahrung unzureichend gewesen sein kann.

Um den Knapp'schen „Bildern aus dem Bauernleben"[1]) entgegengesetzte „Bilder" zu erhalten, will ich einiges aus den alten preußischen und märkischen Gesindeordnungen hier anführen, nicht etwa, als ob dieses allein der Beurtheilung jener Einrichtung zugrunde gelegt werden sollte. Jene Gesetzesstellen geben aber ein vom entgegengesetzten Standpunkte angesehenes, gleichfalls völlig einseitiges Bild der Verhältnisse, welches in Verbindung mit den Knapp'schen Angaben meine Auffassung, daß das richtige Urtheil auch hier in der Mitte beider Extreme zu suchen ist, belegen und weiteren Stoff zur Beurtheilung meiner Ausführungen geben soll.[2])

Das „Edikt wegen des Dienstlohnes im Lande Leubus" vom Kurfürst Johann Georg 1575[3]) war verursacht durch die vielen Klagen über den Muthwillen der Knechte und Mägde, ihre ungleichen und übermäßigen Lohnforderungen u. s. w. Es wurde darin ein reichliches Lohnmaximum festgesetzt und Strafe angedroht für diejenigen Herren und Bauern, welche mehr zahlen würden. Die Gesindeordnung Georg Wilhelms[4]) für die Mark klagte darüber, daß so viele „gesunde und starke Leute, die wohl arbeiten könnten, beynahet das gantze Jhaar auf der Bernhaut liegen und mit Müßiggang die Zeit zubringen." Diese suchten dann in der Erndtezeit durch übermäßige Lohnforderungen das wenige Geld, das sie im Jahre brauchten, in wenigen Tagen zu verdienen. Diese Faulenzer zur Arbeit anzuhalten, war auch ein Zweck der Bestimmung, „daß kein Bauer oder Kossäth, wenn der Grundherr seinen Sohn oder Tochter zum Dienst for-

[1]) Ebenda Theil I § 4.

[2]) Als Gegenstück zu der Knappschen Darstellung vergl. die kurzen sachlichen Ausführungen bei Kähler: Gesindewesen u. Gesinderecht, Jena, 1896. S. 2—4.

[3]) Mylius, Theil IV Bl. II Kap. 3 S. 10.

[4]) Ebenda S. 12.

dert, dieselben versagen oder sich weigern soll", natürlich nur, wenn er die Kinder nicht in der eigenen Wirthschaft braucht, „denn solches besagen die allbereits vorlengst gegebenen Landtagsrewerse, welchen von niemandem entgegen gegangen werden soll", aber „die Eltern gehen den Junkers vor."

In der Gesindeordnung Georg Wilhelms von 1635[1]) hieß es: „Unter anderen Beschwerden in unserem Lande ist die geringste nicht die, so Herren und Frauen von ihrem frechen, muthwilligen und verwöhnten Gesinde empfinden . . . . womit es auch schon so hoch gestiegen, daß sie länger nicht mehr bei bleiben können." Es wurde an Lohn bestimmt: Für die Altmark in der Wische: Einem großen Knecht, der in einem Hof dienet, als 2, 3 oder 4 Hufen Landes, von jeder Hufe 6 Gulden zu Lohne und nebst Entrichtung des Lohnes für Stiefel und Leinwand in allem und aufs Höchste 24 Gulden. Ein Mittelknecht 10—12 Gulden; eine große Magd 4 Gulden und 8 Ellen Leinwand, ein Junge 6—8 Gulden.

Auf dem Geist oder zur Geistwarts: Einem großen Knecht 10—12 Gulden, ein Hemd und 1 Paar Schuhe, einem Mittelknecht 8 Gulden, ein Hemd und ein Paar Schuhe. Einer Großmagd 4 Gulden, 8 Ellen Leinwand, 2 Ellen breit, 2 Schürztücher und 2 Halbtücher ꝛc.

Wenn man bedenkt, daß die Gesindepersonen volle Beköstigung, Wohnung und freie Station und außerdem, trotz des gesetzlichen Verbotes, vielfach noch Aussaat im Felde, und zwar die besten Stücke, bekamen, was aus deu häufigen gesetzlichen Verboten dieses Zuschusses zum Lohne hervorgeht, muß man sagen, daß derselbe für damalige Verhältnisse mindestens ausreichend erscheint. Daraus, daß bei den Mägden und Jungen von Schuhen nichts erwähnt ist, im Gegensatz zu den Knechten, die jährlich ein Paar (nicht zwei) gebrauchen und erhalten, kann man wohl schließen, daß diese keine Schuhe trugen, sonst würden sie wohl eher solche als Schürzen und Halstücher bekommen haben.

Auch die renovierte Gesindeordnung vom 3. Dezember 1644[2]) (des großen Kurfürsten) klagte über Muthwillen, Frevel, Hals-

[1]) Ebenda S. 32 ff.
[2]) Ebenda S. 38—55.

ſtarrigkeit, Ungehorſam und Bosheit des Geſindes, deſſen „Hochmuth auch ſo hoch eingeriſſen, daß, ſo ihm nicht eheſt geſteuert werden ſollte, der Adel, Acker und Bauersmann gänzlich ruiniert würde und zu Boden ginge."

Aehnliche Angaben enthielten die ſpäteren Verordnungen von 1645, 1646, 1651, 1683, 1685 u. ſ. w., welche gleichzeitig immer die Lohnſätze für die verſchiedenen Gegenden den Zeitverhältniſſen gemäß änderten.

Eine „Verordnung, daß das Geſinde, Unterthanen u. ſ. w. weder zur Sommer- noch Winterszeit mehr als dreimalen am Tage geſpeiſt werden ſoll, vom 11. April 1687[1]) ſagte unter anderem: „Ob wir nun wohl gehoffet, es würden die Landleute an den Orten, wo Speiſung noch im Gebrauch, mit ordentlichem und nothdürftigem Eſſen und Trinken ſich begnügen laſſen, ſo kommen dem zuwieder aus den meiſten Orten vielfältige Klagen, daß von den Unterthanen und Geſinde, auch Hausleuten, Einliegern und Tagelöhnern, abſonderlich in der Erndte auf dem Lande dergeſtalt dabei excedieret werde, daß mit dem übermäßigen Eſſen nicht allein viel Stunden verdorben, beſonders ſolches oft in der Erndtezeit zu vier, fünf und mehr malen gefordert werde" u. ſ. w.

Es handelte ſich bei dieſer und den ſpäteren ähnlichen Beſtimmungen nicht nur um das gutsherrliche, ſondern ſtets auch um das zahlreiche Geſinde, das bei Bauern diente. Wenn man bedenkt, wie ungebildet und zu Uebergriffen und Ausſchreitungen geneigt das damalige Geſinde war, und vor allem, wie wenig an Arbeit gewöhnt, wird man vielleicht ſelbſt der ſicher vielfach vorgekommenen Härte der Herrſchaft gegen dasſelbe mildernde Umſtände bewilligen müſſen. Man wird auch zugeben müſſen, daß der Zwangsgeſindedienſt denen gegenüber, die nicht arbeiten wollten, nothwendig war, und daß man ihn in jenen Zeiten, wenn auch nicht mit gleicher Berechtigung, ebenſo für nothwendig gehalten haben mag, wie man heute etwa den Schulzwang für nothwendig erachtet. Natürlich ſind auch die Klagen über das Verhalten der Herrſchaften gegenüber dem Geſinde vielfach berechtigt geweſen.

[1]) Ebenda S. 211 Nr. XXV.

Nach Knapps Angaben gab es auf den Domänen Westpreußens und des Netzedistriktes keinen Zwangsgesindedienst. In Großpolen, und der Netzedistrikt gehörte dazu, wurde aber auf adlichen Gütern Zwangsgesindedienst nicht nur der Herrschaft, sondern auch den „Großbauern" auf Verlangen der Herrschaft geleistet, und zwar bis zur Aufhebung der Unterthänigkeit im Jahre 1807. Es berechtigt nichts zu der Annahme, daß es auf den Domänen diese Einrichtung nicht gegeben habe, besonders da in dem von mir benutzten Aktenmaterial in zahlreichen die bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Ausführungen, die von Beamten und Gutsbesitzern herstammen, nirgends etwas davon erwähnt wird, während sonst alles, was die Domänenbauern vor den adlichen voraus hatten, angegeben ist. Der Zwangsgesindedienst bestand in Polen allerdings nicht infolge eines Rechtssatzes, sondern lediglich gewohnheitsmäßig. Man höre folgende Stellen aus den Akten,[1]) „daß die Kinder zu Hofediensten verpflichtet waren, darüber ist kein Gesetz auszumitteln, jedoch bestand diese Gewohnheit ganz gewiß;" ferner wird als Wirkung der Unterthänigkeit u. a. angegeben:[2]) „Beschränkung der Eltern in Hinsicht der den Kindern zu gebenden Bestimmung;" und „es kam vor, daß ein Bauernkind, welches sich einem Handwerk widmen wollte, actione respectu kmethonis fugitivi verfolgt und wieder zurückgeliefert wurde." Also eine Folge der Unterthänigkeit war auch in Polen der Zwangsgesindedienst. Nun sagt zwar Knapp, daß im Netzedistrikt die Domänenbauern nicht unterthänig gewesen seien, und stützt sich auf ein amtliches Zeugnis. In den amtlichen Berichten, welche in dem von mir benutzten Material enthalten sind, ist die einmüthige Ansicht aller, daß die Domänenbauern des Netzedistriktes unterthänig waren. So heißt es:[3]) „Durch die Kabinetsordre vom 20. Februar 1777 wurde den damals unterthänigen Domänenbauern ein gewisses Erbrecht verliehen," ferner:[4]) „Auf Grund der Verordnung vom 25. Februar 1790 wurden den unterthänigen Wirthen in den Domänen sogenannte

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 c Bl. 109.
[2]) Ebenda Nr. 18 d Bl. 157.
[3]) Ebenda Nr. 17 Bl. 25.
[4]) Ebenda Nr. 17 Bl. 26.

Annehmungsbriefe ertheilt," ferner:[1]) „Man muß 1806 den status in den Domänen von dem in den adligen Gütern unterscheiden. Unterthänigkeitsnexus fand damals überall noch statt." An einer anderen Stelle steht, die Domänenbauern[2]) „wurden nicht als leibeigen betrachtet," aber es wird nirgends gesagt, sie waren frei.

Der geheime Justizrath von Holsche, der 1800—1807 seine Geographie von West- Süd- und Neuostpreußen[3]) herausgab, sagt über die Scharwerksbauern der früher großpolnischen königlichen Domänen: „Man sollte glauben (weil sie eigenes Inventar und Pflicht der Gebäudeunterhaltung haben), daß sie willkürlich verziehen könnten. Allein das geschieht nicht, weil ein solcher Bauer sein Erbe nicht leicht verläßt. Nach der Verfassung scheint es zweifelhaft, ob sie glebae adscripti sind, oder ihre Besitzungen cum onere verkaufen können, und der Konsens nicht verweigert werden darf. Hierüber kann man nicht eher entscheiden, als bis es in vorkommenden Fällen untersucht und entschieden worden ist." Schließlich[4]) kommt er aber doch zu dem Resultat, sie den glebae adscriptis zuzurechnen.

Da der Verfasser dieses am Ende der preußischen Besitzperiode geschriebenen Werkes aus amtlichen Quellen gut unterrichtet war, können wir annehmen, daß thatsächlich kein Verkauf von Domänen-Scharwerksbauernstellen in jener Zeit vorgekommen ist, woraus man wohl schließen darf, daß es den Domänenbauern trotz ihrer Unterthänigkeit unter preußischer Herrschaft wohlerging. Daß im übrigen Westpreußen andere Verhältnisse in Bezug auf persönliche Freiheit der Domänenbauern geherrscht haben, ist nicht sehr wahrscheinlich. Die adlichen Bauern waren wenigstens der Willkür des Gutsherren ebenso preisgegeben, wie in Großpolen. Standi locum in iudicio non habeant subditi contra dominum heißt es im Ius terrestre nobilitatis Prussiae. Tit. VI. 2.[5]) Danach

[1]) Ebenda Nr. 18 c Bl. 32.

[2]) Ebenda Nr. 18 d Bl. 26.

[3]) A. C. von Holsche: Geographie u. Statistik West-, Süd- u. Neu-Ostpreußens. Berlin, 1800—1807. 3 Bde. Bd. I S. 178.

[4]) Ebenda S. 187.

[5]) v. Brünneck a. a. O. S. 364. Uebrigens erwähnt auch v. Br. die Thatsache nicht, daß im Netzedistrikt zu polnischer Zeit andere

ist kaum anzunehmen, daß die Domänenbauern alle völlig frei gewesen sein sollen. Knapp hat, wie schon erwähnt, diese Angabe nur auf einen 1804 im Auszug wiedergegebenen Bericht eines Staatsbeamten aus dem Jahre 1798 gestützt, dessen Angaben darauf schließen lassen, daß er jeden nicht leibeigenen Bauern für frei ansieht. Jedoch ist ein weiteres Forschen auf diesem Gebiete nach dem vorher ausgeführten unnöthig.

Einige kurze Angaben in Bezug auf die Verhältnisse der adlichen Bauern dürften hier am Platze sein, ich entnahm die Zahlen größtentheils aus der Arbeit Beheim-Schwarzbachs. Die Zinsbauern, in der Regel Eigenthümer oder Emphyteuten, standen ungefähr in gleichen Verhältnissen, wie in den Domänen. Ihre Leistungen an die Herrschaft waren meist keineswegs übermäßige. Sie zahlten 6 — 30 Thlr. Zins für die Hufe Ackerland, 3 Thlr. für Wald und Weide. Naturalabgaben bestanden häufig neben dem Zins in Getreide, Schafen, Gänsen, Hühnern, Kapaunen, Eiern, Gespinnst u. s. w. Zuweilen zinste nicht der einzelne, sondern die ganze Ortschaft nach Häusern und Morgenzahl. Ferner kamen häufig Reiseverpflichtungen vor.

Bestand ein Theil der Abgaben in Diensten, so schwankten diese zwischen 4 und 14 Handdiensten oder 12 und 24 Spanndiensten im Jahr bei Ganzbauern, bei Halbbauern halb so viel; auch fanden sich nach Stück und Morgen bestimmte Dienste.

Ab und zu bestanden „Bittdienste" (tłuki) von 3 — 30 Scharwerkstagen. Dies sind wohl nicht „ursprünglich freiwillig[1]) geleistete", sondern vermehrte Dienste zur Erntezeit, in Südpreußen oft Gewaltdienste (gwałty) genannt.

Die Zinsbauern erfreuten sich meist eines gewissen Wohlstandes. Es war zwar vorgekommen, daß Herren ihren Zinsbauern

---

Rechte galten, als im übrigen Westpreußen, dem früheren Polnisch-Preußen.

[1]) Beh.-Schwarzbach führt selbst in Privilegien, die vor der Gründung von Holländer-Kolonien ertheilt wurden, Bittdienste an, a. a. O. Bd. VIII S. 146. Trotzdem erklärt er die Bittdienste auf obige Weise. Man denke an den Ausdruck „Bete" oder „Bede" für Steuer, wo doch auch eine ursprüngliche Freiwilligkeit der Leistung kaum vorliegen kann. Es giebt aber auch hier Verfechter einer analogen Ansicht.

zu polnischer Zeit vermehrte Dienste auferlegt hatten, doch ist das in der preußischen Besitzperiode wieder abgestellt worden.

Die Scharwerksbauern in den adlichen Gütern trugen dagegen oft so hohe Lasten, daß man ihre Einnahmen nur als nothdürftige Bezahlung der geleisteten Arbeit ansehen kann; diese Lage war eine Folge der Leibeigenschaft und war, je nachdem diese härter oder milder ausgenutzt wurde, schlechter oder weniger schlecht. Aus dieser traurigen Leibeigenschaft und aus dem gänzlichen Mangel aller Bildung, — richtige Schulen gab es in den polnischen Dörfern überhaupt nicht, nur in den deutschen Kolonieen — erklärt sich die ungeheure Gleichgültigkeit und Indolenz dieser Bauern, der Mangel an jeder Sparsamkeit und Fürsorge für die Zukunft.

Alles was der Bauer besaß, war in der Regel Eigenthum des Herrn. Diesem gehörte Acker, Wiese, Wald und Hutung, Haus und Gehöft, Vieh, Wagen und Geräthe, sogar oft die Schüssel, aus der, und der Löffel, mit dem der Bauer aß.

Wenn die geleisteten Dienste auch häufig der Zahl nach festgelegt waren und von ungemessenen Diensten im Gegensatz zu ersteren gesprochen wurde, so waren doch die Dienste nicht gemessen in dem Sinne, daß sie nicht beliebig hätten erhöht werden können. Die Zahl giebt lediglich die Observanz an, ohne daß in ihr eine rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn, nicht mehr zu fordern, enthalten gewesen wäre. Die Scharwerksbauern hatten häufig Tag für Tag das ganze Jahr hindurch zu scharwerken, in welchem Falle sie 268 Tage im Jahre (wegen der vielen Feiertage!), das macht etwa 5 Tage die Woche, im Durchschnitt zu dienen hatten. Es wurden aber häufig, besonders im Winter, die Dienste erlassen oder statt Spannarbeit nur Handarbeit gefordert. Ein Theil der Bauern mußte mehrere Personen zur Arbeit stellen und hatte dann z. B. 10 Tage wöchentlich zu dienen. Es kamen Dienstverpflichtungen von 1, $1^1/_2$ bis zu allen Tagen der Woche vor, sowohl zu Spann- wie zu Handdiensten, wie zu beiden.

Vielfach bestanden für die Zahl der Dienste überhaupt keine Festsetzungen.

Von ungemessenen Diensten, das waren unfixierte Verpflichtungen, kam besonders vor die Verpflichtung zu Botengängen, zum Briefetragen ꝛc.

Auch Naturalverpflichtungen waren bei den Scharwerksbauern häufig.

Der schwerste in den „Inventarien" angegebene Dienst war der der Bauern zu Langenhusen, welche jeder 4 Hühner, 1 Gans, 20 Eier, 2 Stück Garn und 2 Pfund Federn der Herrschaft bringen und außerdem täglich doppelt mit Gespann und Hand das ganze Jahr hindurch zu scharwerken verpflichtet waren.

Diese aus den „Inventarien", welche Friedrich der Große gleich nach der Besitznahme aufstellen ließ, ausgezogenen Angaben geben ein ungefähres Bild der Prästationsverhältnisse. Leider giebt Beheim-Schwarzbach nirgends die Größe der Stellen und ihre Ausrüstung mit herrschaftlichem Inventar an, sodaß es unmöglich ist, festzustellen, ob und wie drückend die Dienste waren; es kann eine hohe Dienstlast, von einem großen, gut ausgestatteten Bauernhof aus geleistet, viel leichter gewesen sein, als eine scheinbar geringe, dem Besitzer einer elenden, kleinen Stelle auferlegte.

Die Gegenleistung der Gutsherrschaft[1]) bestand in der Regel bei den Scharwerksbauern in Hergabe von Acker, Hof, Gebäuden, Pferden, Vieh und allem anderen Wirthschaftszubehör; die Unterhaltung der Gebäude lag der Herschaft ob, ebenso die Ergänzung des lebenden und todten Inventars.

Ferner war herrschaftliche Gegenleistung die Gewährung von Weide und Holzgerechtigkeit, die beide meist unbeschränkt waren. Es galt als „Landesrecht", sich Raff-, Lese- und Brennholz nach Belieben aus den Wäldern zu holen, sogar oft auch sich Bauholz zu schlagen. Hatten die Gutsherrschaften selbst nicht mehr Wald genug, so stahlen sich häufig die Bauern ohne weiteres das nöthige Holz in beliebig großen Mengen aus den benach-

[1]) Auffallend ist die Auffassung Dr. Rummlers, in Prümers Das Jahr 1793. S. 433. „Und was war die Gegenleistung des Gutsherrn? Ein Stückchen Acker von 18—20 Scheffeln Aussaat".

barten Wäldern, welche natürlich damals auch dementsprechend verwahrlost aussahen.[1])

Eine große Bedeutung hatten die Unterstützungen bei Unglücksfällen und die Remissionen; das waren Nachlässe an Zins- und Naturalabgaben. Auch hierüber bestanden keine Rechtssätze, sondern es gebot eben das eigene Interesse des Herrn, das gefallene Vieh wieder zu ersetzen, oder in schlechten Jahren Nachlässe und auch Vorschüsse an Brot- und Saatkorn zu machen, um die Bauern prästationsfähig zu erhalten. Wenn es anging, wurden die Vorschüsse später wieder eingetrieben.

Die Zinsbauern waren meist Eigenthümer von Haus, Hof, Besatz und Acker. Aber häufig waren die Höfe auch noch Eigenthum der Herrschaft, wenn diese sie neu aufgebaut hatte und auch im Stand halten mußte. Aber selbst wenn Hof und Besatz Eigenthum des Bauern war, waren die Aecker doch zuweilen herrschaftliches Eigenthum geblieben.

Die Fläche der Höfe wurde häufig nach der Anzahl von „Sack Aussaat im Winterfelde" angegeben, wonach sie sich natürlich nicht genau bestimmen läßt.[2]) Die durchschnittliche Fläche von Acker und Wiesen u. s. w. ist wohl gegen 60 Morgen (2 Hufen) gewesen.

Soviel zum Verständniß der Besitz- und Prästationsverhältnisse.

Infolge der Verordnung vom 8. November 1773 schlossen alle Gutsherren mit ihren Scharwerksbauern Kontrakte ab, soweit solche noch nicht früher bestanden. Meist wurde in diesen überhaupt keine Zeitangabe aufgenommen oder aber eine Pachtperiode von nur wenigen Jahren vereinbart, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß man eine Wiederaufrichtung des polnischen Reiches erhoffte und für diesen Fall nicht gebunden sein wollte, auch überhaupt die Möglichkeit haben wollte, nach Ablauf der Pachtzeit die Prästationen eventuell zu erhöhen. Nach 1794 war eine

[1]) Vgl. auch die Berichte des Forstmeisters v. Massow über die südpreuß. Forsten bei Prümers a. a. O. S. 452 f.

[2]) Falsch ist natürlich die Annahme Beh.-Schwarzbachs a. a. O. VII S. 240, daß man auf gutem Acker mehr, auf schlechtem weniger aussät; gerade das Umgekehrte ist der Fall.

solche Erhöhung nicht mehr beim Besitzwechsel gestattet,[1]) daher lag es im Interesse der Gutsherren, ihre alten Bauern, wenn sie tüchtig waren, beizubehalten.

Das ist das wesentlichste, was sich in der Lage der Privatbauern während der ersten preußischen Besitzperiode geändert hat.

Einen Beweis dafür, daß die Bauern auch das für sie Gethane zum Theil zu schätzen wußten, bilden einige Sätze aus dem Berichte des preußischen Militärbevollmächtigten von Buchholtz vom 27. Januar 1793,[2]) der eine Fixierung der bäuerlichen Leistungen, wie sie im Netzedistrikt infolge der Verordnung vom 8. November 1773 und vom 11. September 1784 erfolgt war, als dringend nothwendig für Südpreußen hinstellt. Er sagt u. a.: „Les habitants de la Prusse occidentale, en passant sous le sceptre Prussien, se sont toujours infiniment loués en Pologne de ce que depuis le moment de la prise de possession on a tout de suite réglé les cadastres, les impots et les autres obligations... envers le souvérain, sans révénir a chaque moment à des innovations. La Galicie et la Lodomerie n'ont pas joui de cette avantage et ont par là constamment conservé un grand mécontentement contre le gouvernement Autrichien."

Das Ergebniß der ersten preußischen Besitzzeit des Netzedistrikts für den Bauernstand ist, daß für die Domänenbauern sehr viel, für die adlichen Unterfassen in materieller Beziehung zwar auch manches geleistet worden ist aber nicht annähernd so viel, wie für die Domänenbauern. In der Besserung der persönlichen Lage aller nicht freien Bauern des Distriktes ist ein wichtiger Schritt zu dem später erreichten Ziel völliger persönlicher Freiheit zu erblicken.

IV. Kapitel.

Die bäuerliche Gesetzgebung für Südpreußen von 1793 bis 1806.

Zu der Provinz Südpreußen gehörten von der jetzigen Provinz Posen die Gebiete des Regierungsbezirkes Posen, sowie vom jetzigen Regierungsbezirk Bromberg die alten Kreise Won-

[1]) A. L. R., Theil II Tit. VII § 302.

[2]) Prümers a. a. O. S. 77—82 Urkunde 2.

growitz und Gnesen mit Powidz. Außerdem gehörte dazu ein großer Theil des jetzigen Königreichs Polen, der aber in unsere Betrachtungen nicht hineingezogen werden soll.

Die Besitzergreifung Südpreußens erfolgte durch das Patent vom 25. April 1793.[1]) Auch in Südpreußen haben die Bauern durch den Wechsel des Regimes die größten Vortheile gehabt. Der Uebergang von der Leibeigenschaft[2]) in die bloße Unterthänigkeit und die Verleihung des Rechtsschutzes für alle Bewohner des Landes sind die ersten gewaltigen Schritte zum Besseren gewesen.

Schon durch das „Notificationspatent vom 8. Mai 1793 wegen Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens[3])" wurde eine Verbesserung der bäuerlichen Zustände herbeigeführt, indem gemäß den Bestimmungen des § 8 die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigten Gutsbesitzer diese in Zukunft nur durch geprüfte Sachverständige und zur Justiz vereidete Personen ausüben durften.

Die im „Huldigungspatent" vom 25. März 1793 ausgesprochene Absicht, daß alle Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen uud Rechten geschützt werden sollten, scheint vielfach bei den Bauern die Vorstellung erweckt zu haben, als seien sie nun von jeder gutsherrlichen Obrigkeit befreit, sodaß sie anfingen, widerspenstig zu werden, ihre Schuldigkeiten und Dienste zu verweigern und sich Gerechtsame an Hutung u. dgl. ohne weiteres anzueignen. Dieses Verhalten hatte zur Folge ein Patent vom 12. Juli 1793[4]), worin ein solches Verfahren streng verboten wurde. Zugleich wurde aber mitgetheilt, daß der König die Absicht hege, durch besondere Kommissionen genau die Leistungen und Rechte aller Unterthanen untersuchen und feststellen zu lassen. Bis diese mühsame Arbeit fertig sei, solle jeder unweigerlich die

---

[1]) Nov. corp. 1793 Nr. 21.

[2]) Auch Meisner scheint mir diese Entwickelung nicht vollkommen erkannt zu haben; er sieht nur die Verbesserung durch Gewährung der Gerichtsfähigkeit, nicht aber die sonstige Besserung der persönlichen Rechte. Vgl. Prümers, Das Jahr 1793. S. 350, 351.

[3]) Nov. corp. 1773 Nr. 35.

[4]) Prümers a. a. O. S. 384 f. Urkunde 7.

im Jahre 1792 geleisteten Abgaben weiter gewähren und sich ja nicht widerrechtlich vermehrte Nutzungen anmaßen. Sollte eine Herrschaft den Unterthanen mehr Dienste auferlegen, so werde die Regierung sie dagegen schützen.

Es folgt eine Androhung von empfindlicher Leibesstrafe und selbst lebenswieriger Festungsarbeit gegen die Winkelkonsulenten und Warnung des Volkes vor denselben.

Die Durchführung der allgemeinen Festlegung der bäuerlichen Leistungen in Urbarien ist, wie so manche andere geplante Reform, infolge des Aufstandes von 1794 unterblieben, Es wurde aber für die Rechtsprechung der Grundsatz festgehalten, daß in preußischer Zeit einseitige Erhöhungen der bäuerlichen Leistungen durch die Grundherren als unzulässig zu erachten wären.

Die Absicht der Regierung, das Los der Bauern in jeder Beziehung zu bessern, ist auch deutlich erkennbar aus der Art und Weise, wie man die Steueranschläge[1]) bis zum Ausbruch des Aufstandes anzufertigen begonnen. Man zog nämlich den Bauern vom Bruttoertrage an Getreide ein Korn für die Aussaat ab und $^2/_3$ des Restes als Wirthschaftsunkosten, nicht wie z. B. in Schlesien nur die Hälfte. Ferner rechnete man für den zum Verkauf überbleibenden Rest niedrigere Verkaufspreise als für die Gutsherren und zog noch den Werth der gutsherrlichen Frohnden und des Kirchenzehnten ab, ohne die gutsherrlichen Gegenleistungen in Rechnung zu stellen. Es ist klar, daß sich nach diesen Prinzipien fast niemals wirklich ein Reinertrag ergab, also eine brauchbare und gerechte Grundlage für die Besteuerung gar nicht gefunden werden konnte, sondern nur eine Erbitterung des Adels herbeigeführt wurde, der seinerseits ganz bedeutend mehr steuern sollte, als zur Zeit des polnischen Reiches, nämlich etwa $2^1/_2$ mal so viel.

Die neben der Kommission für den Steuerkataster eingesetzte Urbarienkommission, welche die Pflichten und Leistungen der Grundherren und Unterthanen feststellen sollte,[2]) scheint denn auch nach dem Aufstande von 1794 ihre Thätigkeit nicht wieder

---

[1]) Prümers a. a. O. S. 242, 243 und Urkunde 10 u. 16.

[2]) Prümers a. a. O. S. 436.

aufgenommen zu haben, wenigstens waren bis 1806 amtliche Urbarien der bäuerlichen Leistungen nicht aufgestellt.[1])

Trotzdem das „Allgemeine Landrecht" für Südpreußen 1794 nur subsidiär und erst 1797 als Statutarrecht eingeführt wurde, war die Gesetzgebung doch darauf bedacht, den Wunsch des Königs zu erfüllen, „alle Soulagements, die man den Bauern erweisen könne, ohne ihre Unterthänigkeit aufzuheben", anzuwenden.[2])

So bestimmte das Edikt vom 26. März 1794[3]) im § 1, daß die bisherigen polnischen Rechte bis zur Herausgabe eines Provinzialgesetzbuches in Geltung bleiben sollten, führte aber in § 2 unter den Ausnahmen hiervon an, „1. alles die Gerichtsverfassung betreffende, 2. was einem preußischen Verbotsgesetz zuwider, 3. der Regierungsform überhaupt entgegen und 4. solchen Grundsätzen zuwider sei, nach welchen allen gleiches Recht widerfahren muß."

Im § 3 wurde die Vorbereitung eines Provinzialgesetzbuchs angeordnet und im § 4—6 bestimmt, daß die Trębicki'sche Gesetzsammlung rechtlich zu Grunde gelegt werden sollte und subsidiarisch für Fälle nach dem 1. Juli 1794 das „Allgemeine Landrecht."

Besonders die Bestimmungen des § 2 waren für die Rechtsverhältnisse der Bauern von größter Bedeutung. Allen sollte gleiches Recht widerfahren, also auch der leibeigene, rechtlose Bauer konnte gegen den Grundherrn von nun ab klagen können. Ferner lautete ein preußisches Verbotsgesetz:[4]) „Es findet die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art persönliche Sklaverei auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt" u. s. w. Da nach Ziffer 3 des § 2 des Ediktes vom 26. März 1794 keine Einrichtung bestehen bleiben sollte, die einem preußischen Verbotsgesetz zuwider war, hörte mit diesem Tage die Leibeigenschaft der adlichen Scharwerksbauern völlig auf, und es blieb, wie

---

[1]) v. Holsche a. a. O. Bd. II S. 191.

[2]) Prümers a. a. O. S. 351.

[3]) Nov. corp. 1794. Nr. 33.

[4]) A. L.-R. Theil II Tit. VII § 14 ff. aufgebaut auf den Bestimmungen der Verordnung v. 8 Novbr. 1773. Knapp hat Theil I S. 122 auch bezüglich dieser Stelle des A. L.-R. gesagt, daß sie wahrscheinlich „für die Wirklichkeit gar keine Bedeutung" gehabt habe.

im Netzedistrikt nach der Verordnung vom 8. November 1773, die bloße Schollenpflichtigkeit bestehen. Ein anderes Verbotsgesetz ist in Theil II, Tit. 7, § 14 u. f. des „Allgemeinen Landrechts" enthalten; es wurde also der „Bauernschutz" gleichfalls durch diese Bestimmung eingeführt, und es wurde auch thatsächlich, wie mehrere Angaben in den Akten versichern, von den Kriegs- und Domänenkammern darauf gehalten, daß neuerdings weder Stellen eingezogen, noch wüst liegen gelassen, noch zusammengeschlagen, oder spannfähige Stellen in Handdienststellen verwandelt wurden.

Mit der Lage der Bauern in den königlichen Starosteien beschäftigte sich schon vorher eingehend das „Patent über den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreußen" vom 26. Februar 1794.[1]) Es hieß darin: (§ 10) Die Unterthanen und Einwohner der Starosteien und ihr Wohlstand interessirt uns vorzüglich; wir wollen daher, daß sie die Starosteibesitzer nicht allein konserviren, sondern auch ihren Wohlstand nach Möglichkeit fördern und genau darauf Acht haben sollen. (§ 27) Die Starosteibesitzer sind verbunden, alle Unterthanenhöfe gehörig und mit ordentlichen Wirthen besetzt zu erhalten und keine wüst stehen zu lassen. (§ 28) Ohne Wissen und Genehmigung der Kammer darf bei hoher Strafe kein Unterthan exmitirt oder translocirt werden. (§ 29) Die Starosteibesitzer sollen darauf sehen, daß die Unterthanen die Gebäude gehörig in Stand halten, wie auch das Vieh und die Aecker. (§ 30.) Sie müssen aber die Unterthanen bei dieser Oberaufsicht sowohl, als überhaupt mit Schonung und als ihre Nebenmenschen behandeln. Die Kammerkommissarien sollen genaue Prästationstabellen aufnehmen. Mehr Leistungen, als in diesen verzeichnet sind, dürfen von den Unterthanen nicht gefordert werden. Die Justizpflege blieb bei den Staroften, sollte aber nur durch qualifizirte Juristen ausgeübt werden, und zwar „prompt und unparteiisch."

Die „Deklaration des Ediktes vom 28. März 1794," vom 30. April 1797[2]) besagte, da es Grundprinzip des preußischen Staates sei, jedem ohne Unterschied des Standes rechtliches Gehör

[1]) Nov. corp. 1794 Nr. 14.
[2]) Nov. corp. 1797 Nr. 36

zu verstatten, sei ein großer Theil der polnischen Konstitutionen unanwendbar, und es müsse daher das „Allgemeine Landrecht" auch in Südpreußen bei allen zukünftigen rechtlichen Handlungen zugrunde gelegt werden. Nur für einige Materien wurden die polnischen Rechte beibehalten. Hierzu gehörten zwar nach § 9 auch „die Gesetze und Gewohnheiten, welche die Erbunterthanen betreffen," aber es wurde ausdrücklich erwähnt, daß von dieser Beibehaltung natürlich diejenigen ausgenommen wären, welche sich bereits im Patente vom 26. März 1794 § 2 (s. o.) verzeichnet fänden.

In demselben Paragraphen wurde auch angekündigt, daß in Betreff der Verfassung der Erbunterthanen allgemeine, sich auf das ganze Verhältniß erstreckende Bestimmungen ergehen würden, und es wurde auch der Regierungsrath von Greveniz (später Geh. Oberjustizrath und Verfasser des Buches „Der Bauer in Polen") beauftragt, die Materie für das Provinzialgesetzbuch zu sammeln und dieses zu entwerfen.[1]) Es kam jedoch in der südpreußischen Epoche weder das Provinzialgesetzbuch zustande, noch erschien die in Aussicht gestellte Verordnung, welche das ganze Verhältniß der Erbunterthanen erläutern sollte.

Dagegen ergingen besondere Verfügungen, welche einzelne Punkte der bäuerlichen Rechtsverhälnisse betrafen und das größte Interesse haben. Ich will dieselben, soweit ich ihrer habhaft werden konnte, hier aufführen.

Durch ein Reskript des Justizdepartements an die Regierung[2]) zu Petrikau vom 21. September 1797[3]) wurde verordnet, daß zwar den Besitzern adlicher Güter vor der Hand noch gestattet sein sollte, sich bei Veräußerungen derselben einen oder den anderen Unterthan vorzubehalten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: a. Der Unterthan mußte seine freie Einwilligung erklären; b. er durfte noch keine Stelle erblich übernommen haben; c. er mußte entweder aus dem alten Unterthanenverbande aus-

[1]) Geh. St.-Arch. R. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d Bl. 35.

[2]) „Regierung" hießen damals (bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts hinein) die höheren Gerichte, während die heutigen Regierungen Kriegs- u. Domänenkammern genannt wurden.

[3]) Vgl. Anm. 1.

scheiden und persönlich freier Dienstbote werden, oder einen Erlaubnißschein zum Auswärtsdienen erhalten, also im alten Unterthanenverbande bleiben, oder in den Unterthanenverband eines anderen Gutes seines Herrn freiwillig übertreten, „denn ein Zustand, vermöge dessen ein Mensch blos von der Person eines anderen abhängig sei, erschöpfe den eigentlichen Begriff der Sklaverei, die in keinem Verhältnisse mehr geduldet und auch durch Konsens oder Kontrakt nicht übernommen werden könne." d. Der Unterthan durfte nicht außer Landes mitgenommen werden.

Die Höhe des Loskaufgeldes der Unterthanen Südpreußens wurde durch ein Allerhöchstes Reskript vom 3. März 1800[1]) nach den in Schlesien üblichen Sätzen festgesetzt. Es sollten demnach in Zukunft bis zur Herausgabe des Provinzialgesetzbuches zahlen: Ein Mann 6 Thlr., ein Weib oder ein Junge unter 14 Jahren 3 Thlr., ein Mädchen unter 12 Jahren 1 Thlr. 8 Gr.

Veranlaßt wurde diese Allerhöchste Verordnung durch die südpreußische Regierung, welche vorschlug, „in Ermangelung von bestimmten polnischen, die Höhe des Loskaufsgeldes unterthäniger Landbewohner determinierenden Gesetzen die im benachbarten Schlesien eingeführten Sätze bis zur Emanierung des Provinzial-Landrechts anzunehmen." Es hatte nämlich ein General N. von einer mit einem Schuhmacher verlobten Unterthanin 30 Thlr. Lösegeld gefordert, als aber die Sache bei der Posener Regierung anhängig wurde, die Forderung auf 15 Thlr. ermäßigt; die Behörde hatte darauf beim König angefragt und obige Vorschläge gemacht, durch deren Annahme das Loskaufsgeld auf 3 Thlr., also den zehnten Theil der ersten Forderung ermäßigt wurde. Allerdings waren diese Sätze außerordentlich niedrige; in Westpreußen wurde mehr als dreimal so viel gezahlt, nämlich vom Manne 20 und der Frau 10 Thlr.[2])

Zahlreich waren die Prozesse von Hauländergemeinden gegen ihre Grundherrschaft wegen Auferlegung vermehrter Dienste und Abgaben, welche gegen den Inhalt ihrer Privilegien zu polnischer Zeit erfolgt war. Ein Aufsatz des Justizkommissarius Stenger

[1]) Amelang, Neues Archiv. Bd. I S. 27 ff.
[2]) Vgl. Verordnung vom 8. November 1773.

in Unruhstadt,[1]) welcher die Hauländer in Südpreußen betrifft, aus dem Jahre 1798 schildert die Verhältnisse folgendermaßen: In den Hauländerprivilegien, die allerdings vielfach sehr dunkel im Ausdruck waren, seien nur Zinsverpflichtungen enthalten gewesen. Diese waren so gering, daß man sich nicht genug wundern könnte, wie die polnischen Gutsbesitzer so viel gegen so wenig hergeben konnten, wenn man nicht bedächte, daß es ihnen nur darauf ankam, baare Einnahmen zu erhalten, und daß sie damals mit den Diensten der unterthänigen Bauern in ihren Wirthschaften ausreichten. Als man auf Erweiterung und Veredelung der Wirthschaften dachte, und die Unterthanendienste nicht mehr hinreichten, habe man die Hauländer anfangs „auf Bitte" um Hilfe angesprochen, „am Ende ward freilich ein Recht daraus, den Hauländern blieb nichts übrig, als sich zu gratulieren, wenn nur nicht zu viel verlangt wurde." Als nun „preußisch von den Kanzeln und überall publiziert wurde, es solle jeder bei seinen Rechten und Privilegien geschützt werden," erhitzte dies die Köpfe der Hauländer so schnell, daß sie nicht nur auf Grund ihrer Privilegien rechtliche Hülfe nachsuchten, sondern auch sofort renitent wurden, plötzlich zu dienen aufhörten und lieber militärische Exekution sich vierzehn Tage bis drei Wochen gefallen ließen, als daß sie sich auf einen Vergleich eingelassen hätten. „Die Frage, ob die Hauländerprivilegien die einzige Norm zur Entscheidung der Hauländerprozesse hergeben können und müssen," sagt der Verfasser dann, „sei überflüssig zu erörtern, da die Verjährung in praxi nun einmal auch hier angenommen sei."

Zu diesen Ausführungen ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe, in den Privilegien seien keine Dienstverpflichtungen vorgekommen, doch nur für die beschränkte Zahl von Privilegien zutreffen mag, die dem Verfasser aus seiner gerichtlichen Thätigkeit bekannt waren. Man kann keinesfalls einseitig annehmen, daß die Bitt-Dienste der Hauländer stets aus ursprünglich freiwilligen Unterstützungen zu Gewohnheitsrecht geworden seien. Dem widerspricht schon die Thatsache, daß in den von Beheim-

[1]) Jahrb. d. preuß. Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. Bd. II S. 247—256.

Schwarzbach angeführten Holländerprivilegien des Netzedistriktes vielfach von vornherein Dienste ausbedungen worden sind, welche als Bittdienste bezeichnet wurden, trotzdem sie doch keineswegs freiwillig geleistet wurden. Da auch die Hauländereien Südpreußens zumeist Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts entstanden sind, also zu derselben Zeit, wie die des Netzedistriktes, ist kaum anzunehmen, daß sich in Südpreußen nicht auch dergleichen Dienstverpflichtungen in manchen Privilegien gefunden haben sollten.[1])

Außerdem lag natürlich auch die Möglichkeit vor, daß mit vermehrten Diensten und Abgaben auch gleichzeitig von der Herrschaft vermehrte Verpflichtungen, wie Hingabe von mehr Land, Gewährung größerer Weide oder Waldgerechtigkeiten u. s. w., übernommen worden waren. In dritter Linie kommen dann die wirklich durch einseitige Machthandlung des Grundherrn[2]) auferlegten Bitt- oder Gewaltdienste. Nun scheint es nach den Ausführungen Stengers, als ob wirklich „in Praxi" der Gerichte überall, bis 1798, wo der Aufsatz desselben erschien, die Verjährung zu Gunsten der Gutsherren angenommen worden sei, und auch Meisner hat diese Ansicht übernommen, als ob überhaupt die Ansprüche auf Ermäßigung der Leistungen „definitiv abgewiesen"[3]) worden seien. Das ist aber keineswegs der Fall gewesen, vielmehr hatte die höhere Instanz, die Regierung zu Posen, auf den Grund ihrer Erfahrungen von dem Verhältnisse der Herrschaften nicht nur gegen ihre leibeigenen Unterthanen, sondern auch gegen die deutschen[4]) Holländer zu polnischen Zeiten, folgende Sätze angenommen:[5]) 1. daß eine freiwillige Uebernahme mehrerer Dienste und Abgaben gegen den ausdrücklichen

---

[1]) In dem mitgetheilten Privileg werden auch gleich von vorne herein Bittdienste (tłuki) ausbedungen.

[2]) Zu der Frage, ob solche Auferlegung von vermehrten Diensten in jedem Falle als unberechtigt anzusehen ist, vergl. die interessanten Ausführungen bei Kraatz, Rittergut- u. Frohndienste in Anhalt.

[3]) Prümers, Das Jahr 1793 S. 327.

[4]) Im Sinne von „deutsche flämische Rechte Genießenden", denn die Nationalität war nicht immer die deutsche.

[5]) Amelang, Neues Archiv. Bd. I S. 211 ff.

Inhalt des Privilegii einer Hauländergemeinde nicht vermuthet werde, sondern solche durch einen Vertrag, wobei kein Zwang und keine Drohung vorgekommen sind, von der Herrschaft ausdrücklich nachgewiesen werden müsse; 2. daß ein solcher Vertrag zu vermuthen sei, wenn die Herrschaft zur Zeit der Vermehrung der Abgaben und der Dienste dem Hauländer mehr Land oder andere Vortheile verliehen habe; 3. daß die Herrschaft, wenn sie die ad 1 und 2 erwähnten Nachweisungen nicht leiste, sich gegen das Privilegium nie bona fide im Besitz mehrerer Dienste und Abgaben befinden könne; 4. daß die Hauländer zu polnischer Zeit nicht gegen ihre Herrschaft klagen konnten, und 5. daher gegen sie keine Verjährung stattfinde.

Diese in einem Bericht der Regierung zu Posen vom 15. April 1799 mitgetheilten Grundsätze wurden von der Gesetzeskommission in einem Gutachten vom 2. Juli 1800 gebilligt und durch ein Reskript des Justizministeriums vom 14. Juli 1800 bis zur Emanierung des südpreußischen Provinzialrechtes als gesetzliche Norm festgelegt.

Das war von größter praktischer Bedeutung, denn gemäß diesen Grundsätzen erlangten[1]) die Hauländer, Kolonisten und anderen Eigenthümer die ihnen durch Privilegien und Kontrakte früher eingeräumten Rechte und Freiheiten durch Erkenntnisse der Gerichte wieder. Oberappellationsgerichtsrath Fischer in Posen schreibt hierüber im Jahre 1819, daß davon die Akten der vormaligen Posener Regierung zeugten; die Sache sei aber so allgemein bekannt, daß es nicht nöthig sei, einzelne Prozesse namhaft zu machen und die Erkenntnisse beizufügen.

Ein weiteres Hofreskript vom 12. Dezember 1800[2]) besagte bezüglich der Deutung des § 2 des Ediktes vom 28. März 1794: „es müsse 1. als ausgemacht angenommen werden, daß es ein mit der jetzigen Verfassung ganz unverträglicher Grundsatz sei, wenn die Grundherrschaften die Unterthanen ihrer adlichen Güter in Südpreußen nach dem ehemaligen polnischen Gebrauch ihrer Höfe pro lubitu entsetzen wollten; daß mithin dieser Gebrauch

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d Bl. 40, 176.
[2]) Amelang, a. a. O. Bd. II S. 9—11.

nach der Vorschrift des § 2 des Ediktes vom 28. März 1794 wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen verfahren werden soll, gar keine Rücksicht verdiene, und daß die Entsetzung, im Fall einer Weigerung von Seiten der Unterthanen, nur durch Urtheil und Recht und aus den im Allgemeinen Landrecht für hinreichend angenommenen Gründen geschehen könne."

„Hieraus folget 2. daß die Unterthanen, wenn sie behaupten, die ihnen auferlegten Dienste und Prästationen, ohne ruiniert und außer Nahrungsstand gesetzt zu werden, fernerhin nicht leisten zu können, nach Vorschrift der Ger.-Ordn. T. I., Tit. 41 § 66 u. ff. und des Allg. Landrechts Theil II., Titel 7 § 444 u. ff. und § 459 u. ff. mit der Unmöglichkeitsklage gehört werden müssen."

„Dagegen sind 3. alle Dienste und Prästationen, in deren Besitz sich die Grundherrschaften bisher befunden haben, so lange, bis das dortige Provinzialrecht ein anderes bestimmt, nach wie vor zu leisten, und es kann weder die Kürze der Zeit, seit welcher sie erhöht worden, noch die Leistung von weniger Diensten und Abgaben an benachbarten Orten, sondern nur allein die Unmöglichkeit einen Grund zur Klage abgeben."

Mit der „Kürze der Zeit" im letzten Satz kann nur die polnische Zeit vor 1793 gemeint sein, denn es wurde thatsächlich der Grundsatz in der Rechtsprechung angenommen, daß eine einseitige Erhöhung der Dienste nach der subsidiären Einführung des Allgem. Landrechts unzulässig gewesen sei.

In dem oben genannten Aufsatze des Oberappellationsgerichtsrathes Fischer ist als Beispiel ein Unterthanenprozeß angeführt,[1]) in welchem willkürliche Erhöhungen von Diensten wieder abgestellt wurden. In der Urtheilsbegründung hieß es: „Der Beklagte (Gutsherr) hat nicht nachgewiesen, daß die von Alters her stattgefundenen Dienste auf eine rechtliche Weise verändert wurden, und ist daher von dem Kläger willkürlich mehr zu fordern nicht befugt."

In einem anderen ebendort angeführten Prozesse wurde eine auf unbestimmte Zeit zur Kultur ausgethane Stelle auf Grund

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87. A. Reg. Gen. Nr. 18 d Bl. 115 ff. und Beilage G. u. H.

des § 634, Theil I, Tit. 21 des Allgem. Landrechts als erblich angesehen. Dieses Urtheil wurde in der Revisionsinstanz bestätigt; in der Appellationsinstanz kam ein Vergleich zustande.

Ein Hofreskript vom 8. Februar 1803[1]) bestimmte, daß zur Verwandlung einer eigenthümlichen oder emphyteutischen Bauernstelle in eine Lastbauernstelle, sowie zum Umtausch von schon beackerten Stellen gegen Neu- und Rodeland mit Vorbehalt des Verkaufsrechtes, die Genehmigung der zuständigen Regierung erforderlich sei.

Hierdurch wurde die bis dahin wohl oft geübte Methode, kultivirten Acker der Scharwerksbauern einzuziehen und denselben dafür Neuland anzuweisen, in weitgehender Weise eingeschränkt. Das Translociren ganz zu untersagen, war natürlich nicht angängig, da man durch ein solches Verbot jede Separation unmöglich gemacht hätte.

Eine Leistung, welche der preußische Staat den Bauern Südpreußens auferlegen mußte, war der Vorspann. Die häufigen Reisen, welche besonders in der Zeit der Organisation der Provinz von Civil- und Militärbediensteten (Beamten) im staatlichen Interesse unternommen werden mußten, machten diese Einrichtung unumgänglich nothwendig. In jener Zeit, wo es nach vielen Orten hin noch fast gar keine öffentlichen Beförderungsmittel gab, war der Staat gezwungen, die Pferde der Unterthanen für die im allgemeinen Interesse nothwendigen Reisen in Anspruch zu nehmen. Staatliche Pferde in genügender Anzahl hierfür an allen Orten anzuschaffen und einzustellen, wäre mit ganz ungeheuren Kosten verknüpft gewesen, und die Kosten dafür hätte auch die Provinz aufbringen müssen. Es war daher das billigste und zweckmäßigste, wie in allen anderen preußischen Landen, auch hier ein Vorspannwesen einzurichten. Um aber dabei von vornherein möglichst jedem Mißbrauch vorzubeugen, wurde schon am 1. Oktober 1793 ein „Vorspannreglement für Südpreußen“[2]) erlassen, welches ganz außerordentlich rücksichtsvolle und genaue Bestimmungen, im Vergleich zu den in anderen Provinzen geltenden

[1]) Ebenda Bl. 113 ff.

[2]) Nov. corp. 1793 Nr. 74.

Verordnungen, enthält. Vorspannpflichtig waren alle Bauern und die meisten Städte. Die königlichen, adlichen und geistlichen Vorwerke waren frei von dieser Leistung, weil die Vorwerke nur die in der Wirthschaft allerunentbehrlichsten Pferde selbst zu halten pflegten, die in Anspruch genommenen Pferde der Scharwerksbauern aber in der Regel auch herrschaftliches Eigenthum waren. Immerhin könnte man aber von einer Bevorzugung der größeren Güter sprechen, die auf die entsprechenden Bestimmungen der anderen preußischen Provinzen zurückzuführen ist und in Südpreußen keineswegs von Bedeutung war, da der Vorspann den Bauern nicht nur vom Staate hinreichend bezahlt, sondern auch noch außerdem bei den Steueranschlägen als öffentliche Last in Abzug gebracht wurde. Die zu leistenden Wege von einem Relais bis zum nächsten betrugen nur 2, höchstens 3 Meilen; nur in ganz dringenden Fällen konnte der Reisende, wenn am nächsten Relais die Pferde noch nicht da waren, gegen Vorausbezahlung der für Extraposten üblichen Sätze ein Weiterfahren bis höchstens zur zweiten Station verlangen. Da die Geschwindigkeit nur auf wenigstens $1^1/_2$ Stunden für die Meile (7,5 km) festgesetzt war, bei schlechten Wegen sogar nicht einmal so „schnell" gefahren zu werden brauchte, und das Vorspannreglement sogar noch auf Trinkgeldzahlung hinwies, mag die Vorspannleistung häufig nicht eine Belästigung, sondern eine ganz angenehme Abwechslung für die Bauern gewesen sein. Der Vorspann durfte nur auf Grund von Pässen, die vom König selbst oder dem General-Direktorium[1]) ausgefertigt sein mußten, und deren die Kammern immer einige zur Verrechnung auf Vorrath erhielten, gefordert werden. Die Pferde sollten nicht früher oder später als eine Stunde vor der Zeit, wo sie gebraucht wurden, zur Stelle sein und mußten, da Verspätungen der Reisenden bei den damaligen schlechten Wegen oft unvermeidlich waren, bis höchstens 24 Stunden warten. Kein Vorspannnehmer durfte die Vorspänner oder deren Pferde schlagen oder schlagen lassen, selbst fahren oder fahren lassen, und ein jeder war haftbar für durch „Uebertreibung" von Pferden entstehenden Schaden. Keine Ortschaft sollte gehindert sein, Ochsen statt

[1]) Der höchsten preußischen Behörde.

Pferde als Bespannung in ihren Wirthschaften einzuführen; aber es durften im Staatsinteresse auch nirgends alle Pferde ohne Erlaubniß der Kammern abgeschafft werden.

Es ist selbstverständlich, daß besonders in der ersten Zeit nach Einführung des Vorspanns auch Mißbräuche und Unzuträglichkeiten vorkamen. So geschah es, daß allzu diensteifrige Vorspannexpeditionen dem Minister von Voß einmal die Pferde volle 24 Stunden zu früh bestellt hatten,[1]) was zur Folge hatte, daß ein solches Verfahren vom Minister hart getadelt wurde. Im allgemeinen war die Einrichtung im Interesse der Gesammtheit dringend erforderlich, ein nothwendiges Uebel, und die Bauern und anderen Vorspannleister wurden dafür hinreichend entschädigt, was in den alten Provinzen nicht der Fall war.

In den Jahren 1803—1806 wurde eine Verordnung vorbereitet,[2]) durch welche die im Allgemeinen Landrecht über die Verhältnisse des Bauernstandes enthaltenen Vorschriften mit einigen Modifikationen bis zur Emanirung des Provinzialrechtes ausdrücklich zur Richtschnur für Südpreußen gemacht werden sollten. Das Erscheinen der Verordnung wurde aber durch den Ausbruch des Krieges von 1806 und das damit herbeigeführte Ende der preußischen Herrschaft vereitelt.

In dem in dieser Angelegenheit eingereichten Berichte der Behörden wurde ausgeführt, daß diese es noch nicht für gerathen hielten, den Unterthanen ein Erbrecht an ihren Stellen allgemein einzuräumen, da sie in der Kultur weit zurück wären, in der größten Indolenz lebten und vom Eigenthum, wenn es ihnen eingeräumt würde, keinen heilsamen Gebrauch machen könnten.

Was die Domänenbauern anbelangte, so waren, wie oben ausgeführt, durch die Bestimmungen des Patents vom 26. Februar 1794 Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung und zur Besserung ihrer Lage getroffen worden. Die Kriegs- und Domänenkammern führten in diesem Sinne die Aufsicht. Zufolge der Deklaration vom 28. Juli 1796 wurden die anfänglich den Staroſten belassenen königlichen Güter eingezogen, und die Inhaber durch Entschädigungen abgefunden. Gleichzeitig erfolgte auch die Ein-

[1]) Rummler in Prümers, Das Jahr 1793. S. 440.

[2]) Geh. St.-Arch. Rp. 87. A. Reg. Gen. Nr. 18 d Bl. 39.

ziehung der meisten geistlichen Güter, wobei der bisherige Modus, daß dieselben 50% ihrer geschätzten Reineinnahmen als Steuer an den Staat zu zahlen hatten, umgekehrt wurde, sodaß die Geistlichen von da ab besagte 50%, welche natürlich die kleinere Hälfte der wirklichen Einnahmen waren, als Gehalt vom Staate bezogen. Aus den meisten dieser Güter wurden Domänen gebildet, ein Theil aber an Staatsbeamte verschenkt oder sehr unter dem Werthe verkauft. Zu diesen Domänen traten noch die einigen 1794 aufsässigen polnischen Adlichen konfiszirten Güter und die der Seehandlung gehörige Herrschaft Krotoschin.

Die Verhältnisse der Unterthanen in den Domänen[1]) waren entsprechend dem verschiedenen Ursprunge dieser Güter auch sehr verschieden. Von den Behörden wurden bald Schritte zu ihrer Ordnung und Besserung gethan. Vor allem wurde sofort zur Aufstellung von Prästationstabellen und Urbarien geschritten, denen die etwa vorhandenen Kontrakte und die polnischen Lustrationen als Grundlage dienten. Die Dienste wurden dabei auf ein mäßiges Quantum erniedrigt, wenn sie auch noch immer bedeutend höher blieben, als in den Domänen Westpreußens.

Es wurde damals auch die Frage ernstlich erwogen, ob man nicht den Domänenbauern, welche ihre Stellen nicht eigenthümlich besaßen, diese zu Eigenthumsrechten verleihen solle. Jedoch lauteten die eingeforderten Gutachten der Behörden meist dahin, daß der größte Theil der Bauern polnischer Nationalität auf so niedriger Kulturstufe stehe, daß dieselben kaum imstande sein dürften, Gebäude und Inventar auf die Dauer selbst zu unterhalten und zu ergänzen, was natürlich Folge der Eigenthumsverleihung sein mußte. Man sah daher vor der Hand von einer allgemeinen eigenthümlichen Verleihung ab und beschränkte sich zunächst auf die erbliche, aber meist nicht eigenthümliche Verleihung derjenigen Stellen, auf welchen die besten Wirthe saßen.

Der Minister von Voß wies auf einen Bericht der Posener Domänenkammer hin diese durch Verfügung vom 25. Mai 1799 an, auf erb- und eigenthümliche Verleihung der Bauernhöfe in

[1]) Gutachten des O.-A.-Ger.-Raths Fischer im Geh. St.-Arch. Rp. 87. A. Reg. Gen. Nr. 18 d.

den Domänen Bedacht zu nehmen, insoweit eine solche aber noch nicht angängig sei, die unterthänigen Lastbauern in den Domänen nach der Deklaration vom 27. März 1790 zu behandeln. Die Kammern sollten vor allem die tüchtigen Wirthe durch Instandsetzung des Inventars und Herabsetzung der Prästationen, wo solche „überspannt" sein sollten, in eine Verfassung bringen, daß sie ihre Wirthschaften selbst unterhalten könnten. Später sollte dann zur eigenthümlichen Verleihung übergegangen werden. Die erforderlichen Geldunterstützungen werde das Ministerium bewilligen. In den zu ertheilenden Annehmungsbriefen sollte festgesetzt werden,[1]) daß die Güter nicht verschuldet werden dürften, und daß der Hof an einen Erben nach Auswahl des Domänenintendanten ungetheilt sammt Inventar vererbt werden müsse.

Die eigenthümliche Verleihung sollte nach den Vorschriften des Intendanten von Haugwitz vor sich gehen und zwar so, daß bei einer jeden Besitzveränderung und bei jedem Neubau der Gebäude dem Wirthe ein Kaufbrief ausgestellt werde, welcher ihm die Stelle erblich verschrieb. In diesen Verkaufsbriefen sollten alle Lasten vermerkt, und für den Verkaufsfall ein angemessenes Laudemium ausbedungen, sowie den Wirthen zur Pflicht gemacht werden, die Gebäude selbst zu unterhalten, gute Wirthschaft zu treiben und sich Veränderungen der Urbarien gefallen zu lassen, wenn solche etwa mit der ganzen Gemeinde abgemacht würden.[2])

Uebrigens wurde überall betont, daß die königliche Kasse durch die eigenthümliche Verleihung keine dauernden Ausfälle erleiden dürfe.

Alle diese zur Besserung der bäuerlichen Verhältnisse Südpreußens durchgeführten Reformen erreichten doch nicht ganz die Höhe derjenigen des Netzedistriktes.

Die Abgabenverhältnisse der adlichen Scharwerksbauern des Netzedistriktes waren durch schriftliche, gegenseitig verbindliche Kontrakte, zum Theil sogar durch staatlich festgesetzte Urbarien, überall fixirt und geregelt worden.

In Südpreußen dagegen bestanden nach wie vor die zu polnischer Zeit üblichen Abgabenverhältnisse, d. h. es herrschte

[1]) Vgl. die Verordnung v. 25. März 1790.

[2]) Ebenda.

allenthalben dieselbe Ungewißheit, derselbe Mangel an schriftlichen Kontrakten, wie früher, wo nicht freiwillig oder gerichtlich im Falle einer Prägravationsklage oder einer Klage wegen willkürlicher Erhöhung der Leistungen eine Regelung und Feststellung erfolgt war. Auch war für das materielle Wohl der Domänenbauern nicht in dem Maaße gesorgt worden, wie im Netzedistrikt. Trotzdem erreichen die Reformen der südpreußischen Zeit eine immerhin recht bedeutende Ausdehnung.

Bei den adlichen Scharwerksbauern hatte Preußen namentlich die Leibeigenschaft beseitigt, Klagefähigkeit, Schutz gegen Erhöhung der Leistungen und gegen Ueberlastung, sowie gegen willkürliche Entsetzung herbeigeführt. Auch die Uebergriffe der Gutsherren gegen die Privilegien der persönlich freien Eigenthümer zu polnischer Zeit waren wieder gut gemacht worden. Die Dienste der Domänenbauern waren festgelegt und ermäßigt und die Besitzrechte vieler gebessert worden.

Gleich nach Ausbruch des Krieges von 1806 wurden die preußischen Behörden der Provinz außer Thätigkeit gesetzt. Bis zum Tilsiter Frieden, also in der Zeit der Thätigkeit der „Warschauer regierenden Kommission," wurden keine nennenswerthen Verordnungen in Bezug auf die Bauern erlassen, nur wurde durch eine Verordnung derselben vom 6. Januar 1807 bestimmt, daß der ausschließliche Gerichtsstand aller Bauern bei den Patrimonial-Gerichten sein sollte.

V. Kapitel.

Einiges über die Prästationsverhältnisse der Bauern Südpreußens.

Den adlichen Grundherren war zu südpreußischer Zeit noch ein weitgehender Spielraum in der Behandlung der unterthänigen Bauern gestattet. Diese mußten z. B. sich bis 1803 noch willkürliche Translokation gefallen lassen. Bei Besetzung der durch Sterbefälle freigewordenen nicht erblichen Höfe, — und die meisten Scharwerksbauerhöfe waren nicht erblich, — war die Willkür des Gutsherrn unbeschränkt. In Rücksicht der Unter-

stützung bei Unglücksfällen gab es gar keine bestimmten Regeln, und obgleich bei allen Bauten es meist Observanz war, daß der Gutsherr die Hauptreparaturen und Neubauten, der Bauer die kleineren Reparaturen leisten mußte, so war doch immer nur das Bedürfniß der Unterthanen auf der einen, der gute Wille des Gutsbesitzers auf der anderen Seite der Maßstab, nach welchem die nicht mit besonderen Privilegien versehenen Bauern theils durch Erlaß von Diensten, theils durch baare Geldvorschüsse, theils aber auch gar nicht bei der Unterhaltung von Gebäuden und bei Unglücksfällen unterstützt wurden.

Die Weide- und Waldfreiheit wurden im allgemeinen als Pertinenz der Stellen betrachtet, auch die Heideeinmiete meist gegen mäßiges Entgeld oder auch umsonst gestattet.

Die Prästationen auf den adlichen Gütern waren meist höher als in den Domänen, und oft so hoch, daß es wunderbar scheint, wie die Bauern dabei bestehen konnten. Man kann sich dies theils dadurch erklären, daß häufig wohl ein Ueberschuß von Diensten vorhanden war, und diese daher zum Theil von der Herrschaft nicht eingefordert wurden. So standen der Herrschaft Polajewo 11039[1]) Handdienste mehr zur Verfügung, als gebraucht wurden, d. h. von 21069 1/3 Handdiensten, die hätten gefordert werden können, waren mehr als die Hälfte entbehrlich. Zum Theil steckten auch die Bauern dort, wo sie hohe Abgaben zu leisten hatten, dauernd im Vorschuß. Besonders nach schlechten Jahren kam das häufig vor, wie noch in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts in den offiziellen monatlichen Berichten der Regierungen zu Bromberg und Posen an den König, „Zeitungsberichte" genannt, öfters erwähnt wurde.[2])

Ob die Dienste und Abgaben im einzelnen Falle drückend waren oder nicht, ist schwer zu sagen. Man müßte zum mindesten die Größe des Ackers und der übrigen Pertinenzien der Grundstücke erst aus den Rezessen genau ermitteln, um sich davon ein richtiges Bild machen zu können. Denn die damaligen Größen-

[1]) Prümers, 1793 S. 493.

[2]) Staats-Archiv zu Posen, Oberpräsidial-Akten, Zeitungsberichte d. Kgl. Reg. zu Bromberg u. Posen an Se. Maj. d. König (Bromberg, 20 Bände, Posen, 12 Bände.)

angaben sind meist so unbestimmt, daß daraus etwas gewisses zu schließen nicht möglich ist. Die Prästationsverhältnisse und die Lage der adlichen Bauern sind auch in Südpreußen außerordentlich verschiedenartig gewesen, nicht nur in den verschiedenen Gegenden der Provinz, sondern sogar auf ganz nahe bei einander liegenden Gütern, oft sogar innerhalb derselben Herrschaft. In allen Berichten der Akten liest man von der Kompliziertheit der Verhältnisse, die dadurch stattfand, daß die Leistungen fast jedes Bauern auf eine andere Weise festgesetzt und meist ganz unabhängig von der Größe des zur Stelle gehörigen Ackers waren. Eine einheitliche Darstellung der bäuerlichen Abgabenverhältnisse wäre daher ganz unmöglich; ich weise auf das in dem Kapitel, welches die Zustände des Netzedistriktes behandelt, gesagte hin, welches im allgemeinen auch den südpreußischen Verhältnissen entspricht.

Thoma[1]) giebt an, daß man wohl nicht leicht in Südpreußen einen Scharwerksbauern finden wird, der eine Magdeburger Hufe bewirthschaftet und mit weniger Diensten belastet ist, als 104 Handtagen, 100 Spanntagen, 30 Struzen (zu Hausarbeit), 20 Darmachen (zu Gartenarbeit) und 20 Gewalttagen (tłuki, meist in der Saat und Erntezeit.) Das wären im Durchschnitt des Jahres 2 Spanntage und $3^1/_2$ Handtage pro Woche. Es scheint jedoch diese Angabe nur auf einer ganz willkürlichen Schätzung des Durchschnitts zu beruhen.

Ueberhaupt waren ja die Dienste bis 1793 nur in sofern gemessen, soweit sie überhaupt gemessen waren, als in den Zahlen das ausgedrückt war, was der Gutsherr von den Leibeigenen zu fordern beabsichtigte; es lag eine ganz einseitige rechtliche Verpflichtung des Bauern vor, die jeden Augenblick einseitig vom Gutsherrn vermehrt oder vermindert werden konnte, und welcher keine entsprechende rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn gegenüberstand. Mögen die dabei angeführten Zahlen auch oft ungeheuer hoch geklungen haben, so wäre doch immer festzustellen, ob wirklich auch soviel gefordert wurde, als dieselben angaben, und das mag oft genug nicht der Fall gewesen sein, entsprechend den oben angeführten Verhältnissen der Herrschaft Polajewo.

[1]) A. a. O. (s. S. 2 Anm. 1).

„Die Behandlung in Rücksicht der Dienste", sagt von Holsche[1]), „war erträglich. Bei den meisten Bauern waren sie durch eine Reihe von Jahren, nach dem Bedürfnisse des Gutes, auf gewisse Wochendienste, Gewalttage in der Ernte- und Saatzeit und auf lange Fuhren bestimmt; selten ward mehr von ihnen gefordert. Dies hatte seinen guten Grund; denn der Hof und das ganze Inventarium gehörte dem Herrn. Belastete er also den Bauern über seine Kräfte mit Diensten, so konnte dieser seinen eigenen Acker nicht bestellen und mit den Seinigen nicht davon leben, es stürzte ihm das Vieh, und der Herr mußte ihm Saat- und Brotkorn nebst Inventarvieh wiedergeben, wenn er Dienste von ihm haben wollte, oder er setzte sich der Gefahr aus, daß ihm der Bauer gar davon lief. Die strengsten Herren wurden daher, weil ihr eigener Vortheil davon abhing, bewogen, ihren Bauern nicht mehr Lasten aufzubürden, als sie ertragen konnten, und wer weiter ging, ward von anderen für einen schlechten Landwirth gehalten."

„Daß diese Bauern nichts vor sich bringen konnten, lag in der Natur der Sache selbst, weil sie nichts eigenes hatten, und wenn sie in besseren Zustand wie ihre Nachbarn kamen, aus eigenen Mitteln ihre Gebäude in Stand setzen und das Inventarium ergänzen mußten. Alles, was der gute Wirth vor dem liederlichen voraus haben konnte, war dieses, daß der gute Wirth etwas besser lebte als der liederliche."

„Die Prästanda der leibeigenen Bauern sind freilich nicht nach dem Ertrage ihrer Höfe, sondern nach dem Bedürfnisse des Vorwerks oder adlichen Gutes bestimmt, daher denn einige Bauern zwei, andere drei und vier, und noch andere sechs Tage in der Woche dienen, auch am Sonntage für den Herrn zu Markte fahren müssen. Allein dies liegt wieder darin, daß der Bauer nichts eigenes hat, und wenn auch die persönliche Leibeigenschaft abgeschafft wird, die Herren doch nicht gezwungen werden können, die Prästanda herabzusetzen." Holsche scheint das richtige Gefühl gehabt zu haben, daß den Bauern durch Verbesserung ihrer materiellen Lage noch weit besser gedient worden

[1]) A. a. O. Bd. II S. 189.

wäre, als durch die Aufhebung der persönlichen Beschränkungen, soweit sie aus der Leibeigenschaft herrührten. Die Regierung hatte wohl auch etwas derartiges beabsichtigt, als sie 1793 die Urbarienkommissionen einrichtete. Es wird wohl hierbei nicht nur eine Feststellung, sondern auch eine Herabsetzung der bäuerlichen Leistungen als Ziel vorgeschwebt haben. Wenn das auch, wie mir scheint, nicht direkt ausgesprochen worden ist, so deuten sowohl die ungeheuer niederen Einschätzungen der Bauern bei den Steueranschlägen,[1]) als auch der Umstand, daß man die Unterthanen direkt auf die Unmöglichkeitsklage hinwies, darauf hin, daß man schon damals eine Erleichterung des Dienst- und Abgabenverhältnisses anstrebte, wo dies unbedingt nöthig war. Es ist ganz selbstverständlich, daß es den Bauern bei der Aufnahme der Urbarien entweder von selbst oder durch die Kommissarien einmal richtig zum Bewußtsein kommen mußte, was sie eigentlich zu leisten gewohnt waren, und so mag vielfach der Anreiz zur Einbringung der Unmöglichkeitsklage entstanden sein. Uebrigens scheint aber die Justiz der Provinz keineswegs in der Verfassung gewesen zu sein, daß dergleichen Klagen in großer Zahl schnell hätten erledigt werden können.

Thatsächlich kann man auch bei Berücksichtigung des oben Ausgeführten gar nicht annehmen, daß die Leistungen so allgemein äußerst überspannt gewesen sind; das wäre doch stets nur bis zu dem Punkte gegangen, wo im Sinne des Sprichwortes die andere Hand wieder verstärkt hätte anfangen müssen, die eine zu waschen. Wenn also die Leistungen der Bauern auch im allgemeinen sehr hoch gewesen zu sein scheinen, so kann man doch nicht, wie Rummler,[2]) sagen „und was waren die Gegenleistungen des Gutsherrn? Ein Stückchen Acker von 18—20 Scheffeln Aussaat.“ Der Acker war vielleicht die einzige gutsherrliche Gegen-

[1]) Prümers, a. a. O., S. 284 ff., Urk. 10 f. Die nicht spannfähigen Stellen werden nicht klassifiziert, sondern die Inhaber zahlen nur Schutzgeld, ebenso die Gärtner und Instleute; ihr Land wird bei den Vorwerken veranschlagt. Urk. 13. S. 288. An Unterthanendiensten wurden für die Woche nur 3 Tage für die Hufe Culmisch (60 Morgen) und zwar zur Hälfte mit Gespann und der Hand in den Anschlag aufgenommen, und der Werth nur mit 12 Groschen preuß. berechnet.

[2]) Prümers, a. a. O., S. 433.

leiſtung, auf welche dem Scharwerksbauern zu polniſcher Zeit ein wirkliches Recht zuſtand. Aber von den thatſächlichen Gegenleiſtungen der Gutsherren Südpreußens gilt ganz das vorhin von denen des Netzediſtriktes Geſagte, und dieſe thatſächlichen Gegenleiſtungen waren durch die preußiſche Geſetzgebung zu rechtlichen Verpflichtungen der Gutsherren geworden. Dann kann man aus der Angabe „18—20 Scheffel Ausſaat" gar nichts erſehen. Denn wenn dieſe uns als brauchbares Beiſpiel dienen ſollte, ſo müßte noch hinzugefügt ſein, ob dieſe 18—20 Scheffel „Ausſaat im Winterfelde", wie üblich war,[1]) oder überhaupt die Summe der ganzen Ausſaat bedeuten, und wie groß die Scheffel, welche ſpeziell gemeint ſind, waren. Auf die Verſchiedenheit des Maßes hat ſchon Beheim-Schwarzbach hingewieſen.[2]) Der ſüdpreußiſche Scheffel groß Maß hat nach Stenger[3]) vier Berliner Scheffel betragen. Wenn es ſich hier alſo um 80 Berliner Scheffel Ausſaat im Winterfeld handeln ſollte, wäre das vielleicht, wenn man Weide- und Waldgerechtigkeit, Gebäude- und Inventarſtellungs- und Unterhaltungspflicht u. ſ. w. des Gutsherrn in Betracht zieht, eine ganz entſprechende Gegenleiſtung für die angeführten Dienſte und Abgaben der Bauern von Althöfchen geweſen. Es waren nämlich zu präſtieren 14 Gänſe, 2 Kapaunen, 2 Hühner, 4 Viertel Heidehafer, 2 Stück Geſpinnſt, 28 Groſchen Wächtergeld, 18 Viertel Getreide und 3—4 Geſpanndienſte wöchentlich. Aber man kann das ſelbſt dann noch gar nicht beurteilen, wenn man nicht die Güte des Bodens, das Ausſaatquantum auf den Morgen, die Abſatzgelegenheit und alles andere, was zu berückſichtigen iſt, genau weiß.

Auch ein anderer Schluß Rummlers iſt mir unverſtändlich. Er ſagt,[4]) „es finden ſich Spuren, daß der Freibauer in ſeinem Rechte verkürzt und von den Grundherren in die Stellung eines Zeitpächters hinabgedrückt wurde, und beweiſt dieſe Behauptung durch die Angabe, daß die Informationstabelle des geiſtlichen

[1]) In den Gutachten der Gutsbeſitzer heißt es gewöhnlich ſo.
[2]) Beh.-Schwarzbach a. a. O. VII S. 229 ff.
[3]) Stenger a. a. O. S. 249.
[4]) Prümers, 1793, S. 432.

Gutes Barcinek drei Ortseingesessene als emphyteutische Freibauern bezeichne und diesen Ausdruck so erläutere: „Die emphyteutische Pacht währe bis in das vierte Glied männlichen Geschlechts."

Zunächst ist in Freibauer und Zeitpächter ebenso wenig ein Widerspruch enthalten, als in dem Begriff Freibauer und Emphyteut. Der Ausdruck „Freibauer" bezeichnet ein persönliches Rechtsverhältniß, „Zeitpächter" oder „Emphyteut" ein Rechtsverhältniß des Bauern zu seinem Grundbesitz. Alle Emphyteuten in Polen waren Freibauern. Eine Emphyteuse auf mehrere Generationen, statt für eine bestimmte Reihe von Jahren, ist etwas häufig vorkommendes gewesen. Ich verweise nur auf die angeführte Urkunde, in welcher der Abt Szołdrski dem Freibauern Thomas Kaminski eine Stelle zu emphyteutischen Rechten pro se et successoribus usque ad tertiam progeniem inclusive verleiht. Eine Beeinträchtigung von erbzinslichen Rechten, wie sie wohl Rummler vorgeschwebt haben mag, liegt in dem angeführten Falle also durchaus nicht vor.

Es machte sich in südpreußischer Zeit, wie schon vorher in der letzten Zeit des polnischen Reiches, auch unter den Besitzern der Rittergüter eine Strömung geltend, die es darauf absah, die Verhältnisse der Bauern zu verbessern, in der richtigen Erkenntniß, daß sie dadurch zugleich ihren eigenen Wohlstand und den des ganzen Landes beförderten. Inhaber bedeutender Güterkomplexe gaben ihren unterthänigen Bauern die Freiheit und machten sie zu Zinsbauern, so die Herren von Brzostowski, Chreptowicz, Zamoiski, Felix Potocki, St. Poniatowski, ebenso der Landesdirektor von Schlichting auf Roehrsdorff und der Kammerherr von Bojanowski auf Nitsche, Kreis Fraustadt.

Auch aus anderen Theilen Polens lassen sich derartige Vorgänge vermerken, z. B. die von Bochenski berichteten Reformen der Herrschaft Kock.[1])

Man sieht also, daß es auch in den polnischen Landestheilen unter den Gutsherren sowohl solche gab, welche verständig mit

[1]) A. Bocheński, Beitrag zur Gesch. der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herschaft Kock. Krakau 1895.

der Zeit fortschreitend Reformen mit ihren Bauern vornahmen, als auch solche, welche bei dem entgegengesetzten Extrem, der möglichsten Ausbeutung ihrer Unterthanen verharrten. Wenn auch von letzteren fast ausschließlich gesprochen zu werden pflegt, wird doch sicher wohl die Hauptmasse der Gutsherren weder unter den einen, noch unter den anderen, sondern zwischen denselben zu suchen sein.

Das bisher in diesem Kapitel über die Bauern Gesagte bezieht sich natürlich nur auf die unterthänigen, adlichen Scharwerksbauern. Ich habe von einer weiteren Schilderung der Verhältnisse derselben abgesehen, da diese im wesentlichen denen des Netzedistriktes entsprechend waren; eben dasselbe gilt von den Zinsbauern.

Um die Verschiedenheit der Dienstverhältnisse innerhalb derselben Herrschaft zu beleuchten, folgen hier noch einige Angaben über die Polajewo'er Güter. Diese ursprünglich adliche Besitzung war Eigenthum der königlichen preußischen Seehandlungsmühle und erhielt gleichzeitig mit der Einziehung der geistlichen u. s. w. Güter Domänenqualität. Die Scharwerksbauern dieser Herrschaft erhielten in der südpreußischen Zeit theils das nutzbare Eigenthum, theils den erblichen Besitz ihrer Stellen gegen Zins und Dienste.[1]) Hierbei wurde so verfahren, daß mit einem Liebhaber abgeschlossen wurde, falls der bisherige Besitzer nicht geeignet erschien, welcher mit Abfindung versehen und ohne weiteres exmittirt wurde, gemäß dem vom Könige mittelst Hofreskriptes vom 12. Dezember 1800 genehmigten Verfahren.

Ich füge hier die Angaben der Dienste aus den Akten bei. Leider fehlt auch hier eine jede Angabe über Größe und Beschaffenheit der Stellen, von welchen dieselben geleistet wurden; es wird blos bemerkt, nirgends stimme das Verhältniß der Aecker und Dienste des einen Bauern zu denen des anderen. Es leisteten pro Jahr:

	Spann- Dienste	Hand- Dienste
1. Hauländer	„	4
2. sonstige Freibauern[2]) . . .	3—82	„

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d. Bl. 178 ff.

[2]) Es sind wohl Erbzinsleute und Okupnicy gemeint.

	Spann- Dienste	Hand-
3. Ganzbauern	82—208 .	186—260
4. sind dort Drei-, Zwei und Ein- tägner[1]) (also	52—156)	
5. Großkossäthen (Gespannbauern)	52—104 .	0—52
„ „ (Handbauern) .	„ .	104—156
6. Kleinkossäthen	„ .	156—300
7. Halbbauern	30—41 .	„
do.	52—53 .	6—88
8. Büdner	„ .	3—84
9. Komorniks (Einlieger) . .	„ .	8—60

Diese Dienste wurden zu südpreußischer Zeit bei der erblichen ꝛc. Verleihung „auf ein gehöriges Maaß reduzirt," das leider auch nicht angegeben ist.

In der Regel betrugen die Dienste der Domänenbauern in Südpreußen nach deren erneuter Festsetzung[2]) bei Vollbauern zwei Spanntage und einen Handtag oder einen Spann- und zwei Handtage wöchentlich, ferner 1—2 Scheffel Hafer, 1 Paar Hühner, 1—2 Mandel Eier und 1—2 Stücke Gespinnst pro Jahr, außerdem eine Anzahl Struzen (häusliche Arbeit), Darmachen oder Dramachen (unbestimmte, gewöhnlich Gartenarbeiten) und tluki (Bitt- oder Gewaltdienste in Säe- und Erntezeit).

Das war allerdings vielleicht das Dreifache dessen, was im Netzedistrikt[3]) von den Domänenbauern verlangt wurde. Es ist aber leicht erklärlich, daß die ost- und westpreußischen Reformen in Südpreußen nicht zum Vorbild genommen wurden, da überhaupt die ganze Verwaltung wegen der Persönlichkeit des Grafen Hoym mehr nach schlesischem Muster geführt wurde.

Daher rührt wahrscheinlich die ganze, am Schlusse des vorigen Kapitels erwähnte Verschiedenheit der Gesetzgebung Südpreußens von der des Netzedistriktes, soweit sie nicht auf den Umstand

[1]) In der Woche; es sind das die eigentlichen kleinen Gespann-Bauern.

[2]) Angaben des Reg.-Raths Hofmann in Posen. Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d.

[3]) Vgl. Verord. v. 8. November 1773.

zurückzuführen ist, daß man nach Niederwerfung des Aufstandes von 1794 einen großen Theil der geplanten Reformen aufgab, anstatt dieselben, soweit sie berechtigt waren, mit verdoppelter Energie zur Durchführung zu bringen.

VI. Kapitel.

Die Zeit des Großherzogthums Warschau 1807—1815.

Als Napoleon durch die Verfassung vom 22. Juli 1807[1]) das Herzogthum Warschau, mit dem König von Sachsen als Großherzog an der Spitze, schuf, zu welchem die ganze heutige Provinz Posen gehört hat, mit Ausnahme von 52 Ortschaften des Netzedistriktes, welche 1807 bei Westpreußen geblieben waren, sprach er in Artikel 4 Theil I der Verfassungsurkunde aus: „Alle Sklaverei (esclavage) wird aufgehoben, alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz, der Zustand der Personen steht unter dem Schutz der Tribunale."

Der Ausdruck „esclavage" bedeutete hier nicht nur Leibeigenschaft, diese war ja und zwar zu preußischer Zeit bereits aufgehoben worden, sondern Erbunterthänigkeit. Man kann der Ansicht sein, daß durch die während des Krieges erfolgte Aufhebung der preußischen Gesetze die durch diese herbeigeführte Aenderung des Unterthänigkeitsverbandes zu Gunsten der Bauern formell wieder aufgehoben war. Aber jedenfalls wurde nunmehr (1807) nicht nur die Leibeigenschaft, sondern auch die Erbunterthänigkeit vollkommen aufgehoben. Das geht aus der Verordnung des Königs Friedrich August von Sachsen vom 24. Dezember 1807[2]) „Wegen Vollziehung des Artikels 4 ersten Theils der Konstitution," von der gleich die Rede sein wird, hervor. Es wurde den Bauern durch die Konstitution nicht nur das ihnen schon zu preußischer Zeit zugestandene rechtliche Gehör, der Gerichtsstand und Schutz ihrer Gerechtsame weiter zugesichert, sondern das persönliche Verhältniß der bis dahin unterthänigen Bauern wurde, eben durch Aufhebung der Unterthanen-Verbände, außerordentlich verbessert.

[1]) Laube, Gesetzsammlung des vormal. Großherzogth. Warschau. Posen 1816. Bd. I S. 1—22.

[2]) Ebenda S. 28—30.

Da es nöthig war, das Verhältniß näher zu erklären, welches nach aufgehobener Unterthänigkeit zwischen den Gutsherren und den Bauern stattfand, und besonders das nunmehrige Verhältniß derjenigen Bauern festzusetzen, welche ihre Stellen auf unbestimmte Zeit ohne Kontrakte besaßen, erschien die soeben erwähnte Verordnung vom 21. Dezember 1807, welche ihrer Wichtigkeit wegen hier im Wortlaut wiedergegeben werden soll:

Artikel 1. Jeder Ackersmann und Tagelöhner, der nicht zufolge einer früheren, freiwillig getroffenen Uebereinkunft ein Eigenthumsrecht auf immer oder auf gewisse Jahre besitzt,[1]) kann seinen bisherigen Wohnort ungehindert verlassen und sich im Umfange des Herzogthums Warschau niederlassen, wo er will.

Artikel 2. Jedoch ist er verpflichtet, sich zuvor bei dem Grundherren, der nicht das Recht hat, ihn zurück zu halten, und bei den dazu von den Kreis-Administrationsbehörden ernannten Obrigkeiten zu melden, welche von jedem der in ihrem Kreise Angekommenen und Abgegangenen der höheren Behörde Bericht erstatten müssen.

Artikel 3. Denjenigen Landleuten und Tagelöhnern, welche in ihrem bisherigen Wohnorte bleiben wollen, wird die Freiheit, daselbst noch ein Jahr zu wohnen, unter der Bedingung zugestanden, daß sie dieselben Verpflichtungen erfüllen, denen sie bis jetzt unterworfen waren. Der Erbherr kann sie in diesem Zeitraum weder zum Ausziehen zwingen, noch die bisher geleisteten Dienste, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, erhöhen.

Artikel 4. Auf jede Aufforderung hin werden dazu ermächtigte Gerichtspersonen alle freiwillig gemachten Kontrakte, sie mögen nun einen erblichen oder auf einige Zeit gesicherten Besitz betreffen, nach den beiderseitig zwischen dem Gutsherrn und den Landleuten und zwar entweder mit ihrem bisherigen oder mit einem anderen Gutsherrn eingegangenen Bedingungen aufnehmen. Die Gerichtsperson soll von Seiten der Regierung als Zeuge fungiren und bei persönlicher Verantwortlichkeit ein Auge darauf haben, 1. ob die Kontrahenten imstande sind, dergleichen freiwillige Ver-

[1]) Eigenthumsrecht ist hier wie „Besitzanspruch" zu verstehen.

träge zu schließen; 2. ob der Vertrag auch wirklich ungezwungen geschlossen wird oder nicht etwa Furcht, Zwang oder Hinterlist dabei mitgewirkt haben. Jeder Punkt der Verhandlung muß in dem aufgenommenen Protokoll genau bestimmt oder beschrieben sein.

Artikel 5. Derjenige Landmann endlich, welcher seinen bisherigen Wohnort verlassen will, ist verpflichtet, dem Erbherrn das ihm zugehörige Grundeigenthum,[1]) welches aus den Wirthschaftsgeräthen und der Aussaat besteht, abzuliefern. Von dieser Verbindlichkeit kann er nicht befreit werden, außer, wenn er beweist, daß er dieses Grundeigenthum nach dem 1. Oktober 1807, sei es durch Viehseuche oder andere Unglücksfälle, verloren habe.

Alle anderen Forderungen, die der Erbherr an den Bauern machen könnte, und die dieser bestreitet, können durch Klage vor den Gerichten geltend gemacht werden. Der Erbherr kann aber in keinem Falle den Bauern wider dessen Willen zurückhalten, sondern ist nur berechtigt, sein ihm streitig gemachtes Eigenthum im Wege Rechtens zu suchen.

Als Ergänzung zu dieser Verordnung setzte das königliche Dekret vom 18. Januar 1810[2]) fest, daß die abziehenden bäuerlichen Personen Zeugnisse von der Obrigkeit des Ortes, Kreises oder Departements, die sie verließen, darüber nachsuchen sollten, daß sie den Vorschriften des Dekretes vom 22. Juli 1807 Genüge geleistet, und daß sie ohne solche Zeugnisse an dem Orte, wohin sie sich begeben, nicht aufgenommen werden dürften.

Die Gesetzgebung des Großherzogthums Warschau verlieh sogar, und das ist meines Wissens im Osten Europa's der erste Fall der Art, einigen Mitgliedern des Bauernstandes, nämlich den Eigenthümern, politische Rechte. Die Verfassung war bekanntlich eine monarchisch-konstitutionelle, die Gesetze sollten im Reichstage von den Landesrepräsentanten beschlossen werden. Hierzu wurde nicht nur vom Adel, sondern auch in Gemeindeversammlungen gewählt. An diesen Wahlen konnten nach[3]) Artikel 58 der Verfassungs-Urkunde alle nichtadlichen, Grundeigenthum besitzenden Staats-

[1]) Im Sinne von Grund-, Boden- und sonstiges Eigenthum.
[2]) Laube a. a. O. Bd. II S. 71.
[3]) Derselbe, Bd I S. 13.

bürger theilnehmen, folglich auch Bauern, wenn sie Eigenthümer waren.

Am 23. Juli 1809 wurde die Bildung der Gemeinden und Gemeindeselbstverwaltungen verfügt. Die thatsächlichen durch diese Maßnahmen herbeigeführten Aenderungen waren aber gering, da überall der Gutsherr Gerichtsherr und Gemeinde-Vorsitzender blieb. Allerdings berichtet Plichta,[1]) daß im Plotzker Departement, dort, wo die Angelegenheit mit dem nöthigen Ernste betrieben wurde, eine ausgezeichnete Einwirkung auf die zu „Dorfräthen" ernannten Bauern stattfand. „Sie fühlten sich durch ihre neue Würde gehoben, fingen an, auf ihr Benehmen zu achten und auch auf die Ordnung im Dorfe zu wirken." Aber die Kriegswirren thaten einer gedeihlichen Entwickelung auch hier wieder Abbruch.

Der Wechsel der geltenden Gesetze, welcher durch Einführung des code civil als Statutarrecht eintrat, konnte keinen positiven Einfluß auf die bäuerlichen Verhältnisse ausüben. Die französischen Gesetze enthielten bei der vorausgesetzten Gleichheit aller Einwohner des Staates nur allgemeine Bestimmungen, keine, welche speziell auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Bezug hatten. Es müssen daher die Verhältnisse der Bauern während jener Epoche lediglich vom Standpunkt des polnischen Rechtes und der neuen warschauischen Gesetze aus beurteilt werden.

Die herzogliche Regierung hatte auch die diesbezügliche Gesetzgebung noch keineswegs als abgeschlossen angesehen. Es wurden vielmehr dauernd Umfragen gehalten und Erkundigungen eingezogen, um eine gute Grundlage für Aenderungen zum Besten der Bauern zu finden. Da man sich aber die unlösbare Aufgabe gestellt hatte, die Lage der Bauern zu heben, ohne den Gutsherren, welche ohnehin durch die Kriegs- und sonstigen Geldforderungen Napoleons finanziell bedeutend geschwächt waren, irgend etwas an ihren Rechten zu schmälern, kam man natürlich auch zu keinem Ergebniß. Der einzige positive Vorschlag, welcher beinahe zur Durchführung gekommen wäre,[2]) ging dahin, jährlich

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d. Bl. 222.
[2]) Ebenda Bl. 159.

eine Abgabe von mehreren 1000 Thlrn. den Gutsbesitzern aufzuerlegen und als Prämie an die besten bäuerlichen Wirthe im Herzogthum zu geben, um diese zum käuflichen Erwerb ihrer Stellen als Eigenthum anzuspornen. Doch ehe dieser gewiß gute Plan ausgeführt werden konnte, hatte das warschauische Regime wieder ein Ende genommen.

Aus dieser kurzen Epoche scheint von ungeheurer Wichtigkeit für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse die Verordnung vom 21. Dezember 1807 zu sein. Sie räumt den ihre Stellen auf unbestimmte Zeit (was man in Preußen landrechtlich „zur Kultur und Nutzung gegen Dienste und Abgaben" nannte) innehabenden Scharwerksbauern das Recht ein, dieselben zu verlassen und sich nach Belieben anderswo eine Existenz zu gründen. Die bloße Abmeldung bei dem Gutsherrn und der Behörde genügte, dann konnte der Bauer, der bisher an die Scholle für sein ganzes Leben gebunden war, hingehen, wohin es ihm beliebte, wo er leichtere Arbeit oder einen gerechteren Herren fand. Von Loskaufgeld, Zwangsgesindedienst, Zurücklassen erwachsener Kinder u. s. w. beim Wegzuge war keine Rede mehr, nur das Inventar, welches dem Gutsherrn gehörte, mußte zurückgelassen werden. Andererseits mußte der Gutsherr den Bauern ein Jahr nach Verkündigung der Verordnung, also bis zum 21. Dezember 1808 auf seiner Stelle belassen, wenn er die bisherigen Leistungen erfüllte; dann konnte auch er in der Besetzung der Stellen beliebige Veränderungen vornehmen.

Es ist unerklärlich, wie man aus dem Wortlaut des Artikel 3 ein durch diesen eingeführtes gegenseitiges einjähriges Kündigungsrecht herleiten konnte. Dennoch that dieses die spätere preußische Gesetzgebung. Die Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1815 sprach davon, daß das zu warschauischer Zeit eingeführte einjährige gegenseitige Kündigungsrecht bestehen bleiben solle. Aus den warschauischen Gesetzen ergiebt sich aber ein solches gar nicht, sondern es wurde durch dieselben nur festgesetzt, daß die betreffenden Bauern nach Publikation der obigen Verordnung noch ein Jahr lang zu bisherigen Rechten in ihren Stellen belassen werden mußten. Es scheint aber allerdings, daß bestimmte Umzugstermine festgehalten worden sind. So werden in den Akten als übliche Umzugs-

termine Johanni, Georgi, Mariä Empfängniß, der Tag des heiligen Adalbert und andere angeführt. War nach 1808 wirklich häufig eine einjährige Kündigung üblich, so war dieselbe keinesfalls durch die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1807 rechtlich begründet.

Es hat nun dieses Gesetz den Bauern die Möglichkeit gegeben, sich etwaigen Bedrückungen ihrer Herren dadurch zu entziehen, daß sie dieselben verließen, wodurch ein Druck auf die Grundherren, welche ihre Bauern nicht entbehren konnten, ausgeübt wurde, die Lasten herabzusetzen und die Behandlung milder werden zu lassen. Andererseits konnte sich der Grundherr ihm überflüssig scheinender oder unbrauchbarer Bauern entledigen, ohne zu einer Wiederbesetzung der Stellen gezwungen zu sein.

Trotzdem diese beiden Faktoren eine einschneidende Wirkung auf das bäuerliche Verhältniß hätten ausüben können, blieb, wenigstens im Posener Regierungsdepartement, alles beim alten. Im Netzedistrikt scheint das Gesetz einige Wirkung geübt zu haben, worauf noch zurückzukommen ist. Dagegen sollen die Folgen desselben im inneren Polen außerordentliche gewesen sein. Ein damals herzoglich warschauischer Beamter, der spätere preußische Regierungsrat Plichta schildert seine persönlichen Wahrnehmungen folgendermaßen:[1]) „Sowie dem Landvolk nur die geschenkte Freiheit verkündigt wurde, fing es in dem tieferen Polen, namentlich im Plotzker Departament mit Macht an, sich von der Scholle loszureißen, an die es seit Jahrhunderten unmenschlich und unnatürlich gekettet war. Es kündigte seinen Grundherren in Massen die besessenen Grundstücke auf, wodurch diese bei ihrer Unfähigkeit, anders als mittels Scharwerksdiensten auf ihren Vorwerken zu wirthschaften, in nicht geringen Schrecken gesetzt und geneigt wurden, beinahe durchgängig die Leistungen der Bauern herabzusetzen und so der letzteren Loos zu mildern. Und um nicht so bald wieder in die Verlegenheit zu gerathen, in die sie dergleichen Kündigungen, so lange als der nunmehrige Stand der Kultur und der Bevölkerung im tieferen Polen fortdauert, immer versetzen müssen, haben die meisten sich bemüht, Kontrakte auf möglichst lange Zeit mit den Bauern abzuschließen."

[1]) Ebenda, Vortrag des Reg.-Raths Plichta in der Kommission.

Diese Kontrakte trugen aber noch immer sehr den Stempel der einseitigen Ueberlegenheit, trotzdem sie freiwillig geschlossen wurden, da die Regierung, trotz der diesbezüglichen Vorschriften, die geistig meist noch recht tief stehenden und unselbständigen Bauern beim Abschluß der Verträge nicht in dem Maße unterstützte, daß sie den Gutsherren völlig gewachsen gewesen wären.

Thatsächlich hat aber die Freizügigkeit eine Minderung der bäuerlichen Lasten in jenen Gegenden zur Folge gehabt. Es ist natürlich, daß auch schlechte Folgen nicht ausbleiben konnten für solche Bauern, welche ihr Besitzthum aufgaben, ohne ein neues Unterkommen in Aussicht zu haben, und welche dann wider Erwarten ein solches nicht fanden. Jedoch ist es nicht wahrscheinlich, daß dies allzuhäufig vorkam, denn auf sehr vielen Gütern waren wüste Bauernhöfe vorhanden, deren Gutsherren froh waren, wenn sie neue Wirthe bekamen. Man lese nur die angeführten Schilderungen Beheim-Schwarzbachs, dann wird man ohne weiteres zugeben, daß es in der That im Interesse der meisten Gutsherren lag, möglichst viel neue Bauern zu bekommen. Warum sollte auch die Wirkung der Freizügigkeit damals keine günstige sein, wo noch kein Gutsherr an die Möglichkeit dachte, daß das Bauernland einmal eigenthümlich in die Hände der aktuellen Besitzer übergehen würde, wo nur wenige die Möglichkeit der Abschaffung der Scharwerksdienste in Betracht zogen und daher fast alle Interesse an einem recht großen Bauernbestand hatten. Trotzdem ist bisher in der Litteratur nur die Auffassung vertreten, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1808 dem Bauernstande nichts als Schaden zugefügt habe, da die Freizügigkeit eingeführt wurde, ohne daß eine Wiederbesetzungspflicht der Stellen seitens der Gutsherren bestand.[1]) Es ist diese Auffassung eine Folge der weitverbreiteten falschen Anschauung, als hätten die Gutsherren schon damals allgemein ein Interesse daran gehabt, die erledigten Bauernhöfe einzuziehen, was zuweilen wohl der Fall sein konnte, aber keineswegs die Regel war, wie schon oben ausgeführt wurde. So war auch der Ausspruch des Ministers

[1]) Vgl. Schluß des Kapitels.

Badeni[1]) theilweise richtig, welcher sagte, „das warschauische Gesetz habe zwar die Bauern von der Fessel befreit, denselben aber die Stiefel abgezogen", aber man muß doch diese Worte mindestens dahin ergänzen: „aber der Bauer konnte sich allenthalben leicht und ohne Geld neue Stiefeln kaufen."

„Im Posener Departement", sagt Plichta, „sollen zwar auch hier und da Bauern ihren Grundherren gewechselt haben, die Leistungen sollen jedoch unverändert geblieben sein. Die Ursache hierfür sei in dem Umstande zu suchen, daß es hier sehr weitläufige Güterbesitzungen gab, deren wenige Eigenthümer alle die Vortheile gegen den Bauern geltend machen konnten, die Monopolisten zu Gebote stehen. Daß viele der hiesigen Grundherren schon mit den Vortheilen der in anderen Ländern gewöhnlichen Bewirthschaftungsweise großer Güter ohne Frohnden bekannt waren, deshalb die Beibehaltung der Bauern als einziger Agrikulturwerkzeuge nicht mehr für unbedingt nöthig hielten, mithin durch die auch hier stattgefundenen Wanderungen der Bauern sich nicht aus der Fassung bringen ließen, und daß die Bauern noch keine Wanderungen in entfernte Gegenden wagten, sondern solche, teils aus Mangel an Vermögen, teils wegen der ihnen noch aus der Zeit der Leibeigenschaft anhaftenden Schüchternheit gewöhlich in die Nachbarschaft beschränkten."

Diese Gründe scheinen jedoch nicht recht erschöpfend, und der erste unrichtig, denn ein Größenunterschied der Güter der damaligen Zeit im Posenschen gegen die des inneren Polens dürfte sich kaum nachweisen lassen. Außerdem scheint es wunderbar, daß die Bauern in Posen zu schüchtern gewesen sein sollten, von einer ihnen zu Gebote stehenden Freiheit in demselben Maße Gebrauch zu machen, wie die keinesfalls auf einer höheren Kulturstufe stehenden Bauern der östlichen Departements. Auch wird wohl die Zahl derjenigen Gutsherren, welche von der Bewirthschaftung ihrer Güter mittels Frohnden gern abgelassen hätten, nicht so groß gewesen sein, wie Plichta annimmt.

---

[1]) Graf v. Rostworowski: Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im XIX. Jahrhundert. Halle, 1896.

Viel glaubwürdiger klingt es, was Zerboni di Spoſetti, der ſpätere Oberpräſident der Provinz Poſen, in einem Gutachten[1]) angiebt. Er ſagt: „Die Bauern in Poſen haben theils keine Kenntniſſe von der erlangten Freiheit gehabt", was ſchon aus dem Grunde glaubhaft klingt, weil die Behörden, welche ihnen dies Geſetz hätten mittheilen müſſen, eben die Gutsherrn in ihrer Eigenſchaft als Gemeindehäupter waren, welche ein Intereſſe daran hatten, ihre Bauern zu behalten, ohne die Leiſtungen zu erniedrigen; „auch belehrte man den Bauern, welcher ſeine bisherigen Verhältniſſe aufgeben und ihm günſtigere auf einem anderen Dominium eingehen wollte, daß während des Krieges keine Beſitzänderungen zuläſſig wären." Es iſt begreiflich, daß dem an blinden Gehorſam gegen ſeinen Herrn gewöhnten Bauern gegenüber dieſe Angaben meiſt genügten, um ihn zum Bleiben zu beſtimmen.

„Man würde den Bauern im Großherzogthum Poſen", fährt Zerboni fort, „aufgeklärter über ſeine Verhältniſſe, in einer günſtigeren Lage vorgefunden haben, hätte das königliche ſächſiſche Dekret ſeine volle Wirkung erlangt. Menſchenhände ſind eine überaus geſuchte Waare in Polen, um die jeder Gutsbeſitzer gegen den andern wetteifert. Dieſes Dekret konnte nur wohlthätige Folgen für den Bauern hervorbringen."

In der Hoffnung, daß die Gutsherren und Bauern Kontrakte über die Beſitzungen, welche bisher auf unbeſtimmte Zeit ausgethan waren, ſchließen würden, hatte man gemäß Artikel IV, 2 der Verordnung Beamte in die verſchiedenen Kreiſe des Großherzogthums geſandt, um ſolche Verträge aufzunehmen; dies Geſchäft hatte jedoch im Poſenſchen keinen Fortgang, und es ſcheinen weder Gutsherren noch Bauern Neigung zur ſchriftlichen Feſtlegung ihrer gegenſeitigen Verpflichtungen gehabt zu haben. Es lag im Intereſſe der Gutsherrn, möglichſt weiten Spielraum ihrer Willkür zu behalten; die polniſchen Bauern andererſeits, welche durchweg weder ſchreiben noch leſen konnten, hatten einen großen Reſpekt vor Geſchriebenem und unterſchrieben höchſt ungern Verträge, hinter welchen ſie ſtets eine Argliſt vermutheten.

[1]) Staats-Archiv zu Poſen, Oberpräſidial-Akten, betr. die gutsherrl. bäuerlichen Verhältniſſe, Generalia.

Im Netzedistrikt scheint das Gesetz, wie schon erwähnt, thatsächlich eine Minderung der Bauernlasten im Gefolge gehabt zu haben. In den Berathungen der Bromberger Gesetzeskommission (1818) spricht nämlich das Mitglied aus der Klasse der Gutsbesitzer, Herr von Loga aus, es sei allgemeiner Wunsch der Gutsbesitzer, daß bei eintretenden Ablösungen die Dienste und Lasten der bäuerlichen Stellen nach dem status quo von 1806 beurtheilt werden mögen, da nach dieser Zeit „infolge der Kriegslasten" fast durchgängig die bäuerlichen Leistungen herabgesetzt worden seien. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man diese Herabsetzung der Leistungen als Folge der Verordnung vom 21. Dezember 1807 ansieht und nicht als Folge der Kriegslasten, welche Ansicht auch die Posensche Gesetzes-Kommission aussprach, da die Kriegslasten wohl nur außerordentliche, momentane, nicht dauernde Remissionen veranlaßt haben würden. Aber selbst wenn die Kriegslasten diese Herabsetzung der bäuerlichen Leistungen hervorgerufen haben würden, was kaum anzunehmen ist, so sähe man doch die wohlthätige Wirkung der großherzoglich-warschauischen Verordnung darin, daß die Gutsherren nicht imstande gewesen waren, die Leistungen später wieder heraufzuschrauben, da sie durch die Wiedererhöhung die Gefahr des Abzuges der Bauern und somit ihrer nothwendigen Arbeitskräfte herbeigeführt hätten.

Die Wiederaufhebung des während eines Theiles der Zeit der ersten preußischen Herrschaft ausgeübten Bauernschutzes erfolgte durch Aufhebung der preußischen Gesetze von selbst. In den amtlichen Nachrichten der späteren Zeit sind keine Angaben enthalten, welche darauf schließen lassen, daß diese Aufhebung einen besonders schädlichen Einfluß auf den Bestand der Bauernstellen ausgeübt hat, wie Klebs behauptet.

Uebrigens haben auch zu jener Zeit Bestrebungen, die Erhaltung der Bauernstellen den Gutsherren zur Pflicht zu machen, bestanden. So sagt die Bromberger Regierung[1]) in einem Bericht vom 3. Mai 1816: „Wir haben in den Akten der

[1]) Ebenda.

aufgelösten Präfekturalbehörden allgemeine Verfügungen derselben gefunden, welche die Einziehung von Rustikalstellen zum Vorwerkslande verbieten, es ist aber keine gesetzliche Vorschrift zur Rechtfertigung dieser Verfügungen vorgeführt" 2c.

Der Inhalt der warschauischen Gesetzgebung wäre also kurz etwa so zusammenzufassen: es wurden alle Bauern persönlich frei gemacht, die Unterthanenverbände und alle daraus hervorgehenden Verpflichtungen aufgehoben, Dorfgemeinden geschaffen, aber ohne eine gute Gemeindeverfassung, und volle Freizügigkeit der Dienstbauern auf unbestimmte Zeit eingeführt.

Die Wirkung dieser Aenderungen war im Posener Departement gleich Null oder doch sehr gering, im Netzedistrikt dagegen hat infolge derselben fast durchgängig eine Herabsetzung der bäuerlichen Leistungen stattgefunden.

Es sei gestattet, hier noch auf die Unrichtigkeiten hinzuweisen, welche in der Klebs'schen Darstellung dieser Gesetzgebungsepoche enthalten sind.

Klebs sagt, daß durch die warschauische Gesetzgebung bewirkt wurde, daß alle früher unterthänigen Bauern, welche zu preußischer Zeit nur durch Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt werden durften, nunmehr nach Belieben des Gutsherrn nach einjähriger Kündigung entsetzt werden konnten, und daß durch die Aufhebung des Bauernschutzes denselben ein großer Nachtheil zugefügt wurde.

Die bauernfreundlichen Bestimmungen des Landrechtes waren allerdings, wie schon erwähnt, durch die erfolgte Aufhebung aller preußischen Gesetze mit außer Geltung gekommen. Es war das Wegfallen des Bauernschutzes also ein bloßer Zufall, nicht etwa eine absichtliche Preisgabe der Bauernländereien. Diese Aufhebung hat auch zu warschauischer Zeit kaum einen ungünstigen Einfluß geübt, wie Klebs behauptet, vielmehr hat die Tendenz des Bauernlegens erst nach 1815 überhandgenommen. „Einziehungen von Bauernstellen haben hin und wieder unter dem Schutz der Gesetze unter der vorigen (warschauischen) Regierung stattgefunden," sagt ein gut orientirter Zeitgenosse,[1]) also doch wohl keineswegs in großem Umfange.

[1]) A. Thoma, Geh.-St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 c.

Die Bestimmungen der zulässigen Kündigung betreffen nicht, wie Klebs angiebt, (auch er spricht fälschlich von einem durch das Gesetz geschaffenen einjährigen Kündigungsrecht) „alle früheren Unterthanen," sondern nur diejenigen, welche ihre Stellen auf unbestimmte Zeit inne hatten, also nicht die erbberechtigten und auch nicht die Kontraktsbauern (Zeitpächter). Klebs scheint zu seiner Auffassung dadurch gekommen zu sein, daß der Artikel des Gesetzes von „Eigenthumsrecht auf immer oder gewisse Zeit" spricht, während es korrekter blos hätte heißen müßen „Rechte auf die Stelle für immer oder bestimmte Zeit;" denn gemeint sind alle Bauern außer den auf unbestimmte Zeit, „auf bloße Gunst des Herrn" sitzenden. Das Gesetz zeichnet sich überhaupt durch derartige fehlerhafte Ausdrücke aus. Es wird darin z. B. immer der Ausdruck „Erbherr" und „neuer Erbherr" angewendet, trotzdem das Gesetz ja gerade die Erbunterthänigkeit aufhebt; man liest von einem „Grundeigenthum, welches besteht aus der Hofwehr, den Gebäuden und der Einsaat," woraus man schließen könnte, die Aecker und Wiesen ꝛc. hätten nicht dazu gehört, u. dgl. mehr. Es geht aber aus dem ganzen Inhalte des Gesetzes hervor, daß seine Bestimmungen sich nur auf die eine Klasse der auf unbestimmte Zeit angesetzten bäuerlichen Einwohner bezieht, und unmöglich Nachteile für die anderen Klassen, welche kein Eigenthum besaßen, daraus hergeleitet werden können, wie Klebs dies in den schrecklichsten Bildern uns vorführt.

Alle Beamten, welche jene Zeit mit durchlebt haben, setzen dies theils als selbstverständlich voraus, theils weisen sie auch ausdrücklich darauf hin. So sagt z. B. der Appellations-Gerichtsrath Fischer[1]): „Die Verordnung bezieht sich, soweit darin von Ackerwirthen und ihren Besitzungen die Rede ist, nur auf die bäuerlichen Besitzer, welche herrschaftliche Wirthschaften zur Kultur und Benutzung für zu leistende Dienste auf unbestimmte Zeit inne hatten."

Klebs schließt als Folgerung seiner, wie oben nachgewiesen, unrichtigen Auffassung: „Sogar diejenigen Einsassen, welche ihre Stellen zu einem erblichen Nutzungsrechte inne hatten

[1]) Geh. St.-Arch. Rp. 87 A. Reg. Gen. Nr. 18 d. Bl. 51.

und nicht selten eigene Gebäude und eigenes Inventar besaßen, konnten nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. In mehreren Fällen machten die Gutsherren von ihrem Rechte Gebrauch, noch öfter aber wurde dasselbe zu einer, früher verboten gewesenen Erhöhung der bäuerlichen Lasten benutzt."

Ich habe früher bereits ausgeführt, daß erbliche Scharwerksbauern, wenigstens in Südpreußen, fast nur in den Domänen vorhanden waren. Gab es solche in adlichen Gütern, so hatten sie meist das Inventar und die Hofwehr gekauft, und der Boden war ihnen dann erblich verliehen worden. Davon, daß deren Rechte oder die der Zeitpächter in der Zeit des Großherzogthums Warschau geschmälert worden seien, sagt keiner der damaligen Zeitgenossen etwas, trotzdem zahlreiche Aufsätze von Beamten und Privaten sich bei den von mir benutzten Akten befinden. Ebensowenig ist irgendwo von Erhöhung der Lasten zu warschauischer Zeit die Rede, sondern vielfach von Erniedrigung derselben.

Diese verfehlte Darstellung giebt Klebs von der Wirkung der warschauischen Gesetzgebung, deren gute Seite und Absichten, welche ich oben hervorgehoben habe, er nicht erkennt.

Knapp[1]) hat ein Urtheil über die warschauische Gesetzgebung, die er aus Dönniges[2]) kurzer Schilderung kennt, gegeben; wobei er in gewohnter Weise „pointiert" und folgende Sätze giebt: „vom 21. Dezember 1808 an waren die früheren Unterthanen, nun ganz freien Leute, wenn sie ihre Besitzungen nicht erblich, nur auf unbestimmte Zeit inne hatten, nicht weiter geschützt, der frühere Erbherr konnte ihnen kündigen, und es dürfte dafür ein schlechter Trost gewesen sein, daß sie auch ihm kündigen durften. Sie waren frei und zugleich entwurzelt."

„Hierdurch hatten die polnischen Gutsherren gerade das erreicht, was die der Provinz Preußen um jene Zeit ebenfalls erwarteten, aber nicht so unverkürzt erlangen konnten: „Den Bauern die Freiheit, aber uns das Land.""

„Nicht als ob sie sofort alles Bauernland in Besitz genommen hätten; sie thaten es nur je nach Bedarf."

---

[1]) Knapp a. a. O. Theil I S. 206.

[2]) Dönniges a. a. O., Bd. I S. 317.

Ich habe vorher ſchon ausgeführt, daß ein Intereſſe der Gutsherren, die Bauernländereien einzuziehen, in dem Maße, wie Knapp annimmt, keineswegs vorhanden war. Die Bauern waren auch nach dem 21. Dezember 1808 nicht mehr oder weniger „entwurzelt," als ſie bis zur Einführung des Bauernſchutzes in ſüdpreußiſcher Zeit (1797) ſtets geweſen waren. Auch war es gar kein ſo ſchlechter Troſt für ſie, den Gutsherren gegenüber das Kündigungsrecht zu beſitzen, denn aus meinen obigen Ausführungen ergiebt ſich, daß in einzelnen Landestheilen es gerade die Bauern waren, welche von dieſem Rechte den ausgedehnteſten Gebrauch machten, während die Gutsherren eben, weil ſie meiſt ein Intereſſe daran hatten, ihre Bauern zu behalten, häufig ſich veranlaßt ſahen, die Leiſtungen herabzuſetzen. Dagegen iſt nirgends zu erſehen, daß die Gutsherren damals ſchon häufig von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht und die Stellen eingezogen hätten.

„Der größte Theil der Einſaſſen iſt, ungeachtet des durch das Geſetz den Gutsherrſchaften eingeräumten Kündigungsrechtes bisher ſchon langen Zeitraum hindurch im ungeſtörten Beſitze der Höfe; die mehrſten kennen nicht einmal das ſehr unſichere ihres Beſitzrechtes", heißt es an einer Stelle der Akten.[1])

Die Behauptung, die Gutsherren der Provinz Preußen hätten um jene Zeit die Tendenz gehabt, „den Bauern die Freiheit, uns das Land", ſcheint mir auch eine fehlerhafte Uebertreibung zu ſein; denn aus den Quellenauszügen Knapps[2]) geht nur hervor, daß das Beſtreben des Adels dahin ging, freiere Verfügung über die Bauernländereien zu erhalten.

Die dahin zielenden Wünſche erſcheinen, wenn man ſich die Zuſtände nach dem verheerenden Kriege vor Augen führt, für jene Zeit zum Theil als berechtigt und ſind ſoweit auch mit Recht in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 und den dazugehörigen Verordnungen berückſichtigt worden; in ſofern ſie aber auch über

---

[1]) Staats-Archiv zu Poſen, Generalakten der Poſ. Regierung, betr. d. gutsherrl. bäuerlichen Verhältniſſe.

[2]) Knapp a. a. O. Theil II S. 147—163.

das Maß des Berechtigten hinausgehen, lassen sie doch meiner Meinung nach nirgends den übertriebenen Schluß zu, wie ihn Knapp zieht, als hätten die Gutsherren ganz allgemein erstrebt, als Gegenleistung für die Freiheit der Bauern das Bauernland für sich zu nehmen, d. h. den Bauernstand gänzlich aus der Welt zu schaffen. Ein, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd so scharfer Interessengegensatz zwischen Bauern und Gutsherren trat nach meiner Meinung erst ein, als das Projekt der eigenthümlichen Verleihung der Stellen an die Scharwerksbauern vom Staate aufgebracht wurde. Damals fürchteten die Gutsherren, man würde ihr bis dahin unbestrittenes Eigenthumsrecht an den „zur Kultur und Nutzung" ausgethanen Bauerngütern ihnen nehmen. Nicht nur die Thatsache des bevorstehenden staatlichen Eingriffs in die Eigenthumsrechte der Gutsherren, sondern auch der Umstand, daß diese fürchten mußten, nicht genügend entschädigt zu werden, und auch die meisten Dienstbauern für unfähig hielten, selbständig zu wirthschaften und ihre nunmehrigen Zinsleistungen richtig abzutragen, ferner, daß sie einem Mangel an Arbeitskräften und einer völligen, kostspieligen zwangsweisen Umwälzung ihrer Wirthschaften entgegensahen, lassen den damaligen Existenzkampf als ebenso selbstverständlich erscheinen, wie es unverständlich ist, warum die Gutsherren schon vorher das Bestreben gehabt haben sollten, als Entschädigung für die persönliche Freiheit der Bauern deren Ländereien sich sämmtlich anzueignen.

Im Jahre 1813 wurde das Großherzogthum Warschau von Rußland besetzt und organisiert. Auch die russischen Behörden beschäftigten sich mit den bäuerlichen Verhältnissen, ohne daß es aber in dem kurzen Zeitraume bis zum Pariser Frieden zu irgend welchen nennenswerthen Reformen gekommen wäre.

Inhaltsverzeichniß.

Theil I.

Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse von der letzten Zeit des polnischen Reiches bis zum Jahre 1815.

Kapitel I.

Bäuerliche Verhältnisse der jetzt die Provinz Posen bildenden Gebiete in der letzten Zeit des polnischen Reiches . . S. 1—15.
a) Ueberblick und Eintheilung des Bauernstandes . „ 1—12.
b) Gesetzgebung dieses Zeitraums . . . . . „ 12—15.

Kapitel II.

Die bäuerliche Gesetzgebung für den Netzedistrikt von 1772 bis 1806 . . . . . „ 15—37.

Kapitel III.

Ueber die persönlichen und Prästationsverhältnisse der Bauern des Netzedistriktes . . . . . „ 38—58.

Kapitel IV.

Die bäuerliche Gesetzgebung für Südpreußen von 1793 bis 1806 . . . . . „ 58—74.

Kapitel V.

Einiges über die Prästationsverhältnisse der Bauern Südpreußens . . . . . „ 74—83.

Kapitel VI.

Die Zeit des Großherzogthums Warschau . . . . . „ 83—97.

Theil II.

Die Zeitepoche von der Reoccupation bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 8. April 1823.

Kapitel VII.

Die agrargesetzlichen Maßnahmen in den Jahren 1815—1823.

Kapitel VIII.

Die Agrar-Gesetzes-Kommissionen. Geschichte des Zustandekommens des Gesetzes vom 8. April 1823.

Kapitel IX.

Verhalten des Gutsbesitzer- und des Bauernstandes während der Jahre 1815 bis 1823.

Kapitel X.

Die Zeit vom Erscheinen des Gesetzes vom 8. April 1823 bis zur Declaration desselben vom 10 Juli 1836.

Kapitel XI.

Die Agrargesetze um die Mitte dieses Jahrhunderts und ihre Bedeutung für die Provinz Posen.

Theil III.

Kapitel XII.

Kritik der ganzen Ablösungsgesetzgebung in Posen, Verlauf ihrer Durchführung.

Kapitel XIII.

Wirkung der Gesetze auf die verschiedenen Klassen der Grundeigenthümer und auf den Arbeiterstand.

Kapitel XIV.

Statistik:

a) der bäuerlichen Verhältnisse des Netzedistriktes und Südpreußens.
b) des Regulierungswerkes.
c) der Veränderungen im Bestande an Bauernland seit 1823.
d) der nicht spannfähigen Bauernstellen.
e) des Landarbeiterstandes.

Schlußwort

Vita.

Natus sum Franciscus Guradze pridie calendas Octobris a. h. s. LXXIII, patre Manfredo, in vico Masselwitz, prope Vratislaviam sito; fidei addictus sum evangelicae.

Primis litterarum elementis domi imbutus, gymnasia regia frequentavi in oppidis, quae Bromberg et Junivladislavia nominantur. Examine maturitatis anno h. s. LXXXXII peracto per duo annos agriculturae studui. Deinde civis academiae Argentoratinensis per tres sex menses fui, quo tempore peracto in universitatem Halensem transmigravi.

Docuerunt me Argentorati viri clarissimi Benecke, Knapp, comes de Solms-Laubach, Sartorius de Walterhausen, Halis Arndt, Conrad, Diehl, Dōbner, Dorn, Friedberg, Freytag, Kühn, Löning, Maercker, Pŭtz, Volhard, quibus omnibus praesertim professoribus clarissimis Conrado et Löning ex intimo animo gratias ago quam maximas.

YC 81858

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

18Nov'60 M

RECD LD

DEC 12 1960

LD 21A–50m-4,'60
(A9562s10)476B

General Library
University of California
Berkeley